



# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld“

Chance oder Falle?

Österreichische und deutsche Rechtslage im Vergleich

Verfasserin

Theresa Imm

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 18.12. 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 808

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Gender Studies

Betreuerin / Betreuer: ao.Univ.Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner

1	Einleitung .....	4
2	Karenzgeld und Bundeserziehungsgeld.....	9
2.1	Karenzgeld.....	9
2.1.1	Historischer Überblick.....	10
2.1.2	Karenzgeldgesetz.....	11
2.1.2.1	Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen .....	11
2.1.2.2	Höhe und Anspruchsdauer des Karenzgeldes .....	13
2.1.2.2.1	Bezug bei Teilzeitbeschäftigung.....	15
2.1.2.3	Teilzeitbeihilfe .....	16
2.1.3	Geschlechterbezogene Wirkung des Karenzgeldgesetzes.....	17
2.2	Bundeserziehungsgeld.....	19
2.2.1	Wichtige Veränderungen im Gesetz seit der Einführung.....	19
2.2.2	Bundeserziehungsgeldgesetz.....	20
2.2.2.1	Berechtigte und Anspruchsvoraussetzungen.....	20
2.2.2.2	Anspruchsdauer und Höhe des Erziehungsgeldes.....	22
2.2.3	Geschlechterbezogene Wirkung des Bundeserziehungsgeldgesetzes .....	24
2.3	Zusammenfassung der geschlechterbezogenen Wirkung des Karenzgeldes und des Erziehungsgeldes.....	29
3	Entstehungsgeschichte der momentan gültigen Gesetzgebungen zum Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld .....	31
3.1	Entstehung des Kinderbetreuungsgeldes in Österreich .....	31
3.2	Entstehung des Elterngeldes .....	40
4	Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld – die momentan geltenden Familienleistungen .....	47
4.1	Kinderbetreuungsgeld.....	47
4.1.1	Erste Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetz vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 .....	48
4.1.1.1	Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen .....	48
4.1.1.2	Anspruchsdauer und Höhe des Kinderbetreuungsgeldes .....	49
4.1.1.3	Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld.....	50
4.1.1.4	Übergangsregelung.....	51
4.1.1.5	Die gravierendsten Unterschiede zwischen Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld.....	52
4.1.2	Zweite Fassung des Kinderbetreuungsgeldes vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 .....	54
4.1.3	Dritte Fassung des Kinderbetreuungsgeldes ab dem 01.01.2010.....	56
4.1.3.1	Pauschales Kinderbetreuungsgeld.....	58
4.1.3.2	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld .....	59
4.2	Elterngeld .....	61
4.2.1	Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen.....	62
4.2.2	Anspruchsdauer und Höhe des Elterngeldes .....	63
4.2.2.1	Die Anspruchsdauer des Elterngeldes.....	63
4.2.2.2	Die Höhe des Elterngeldes .....	64
4.2.2.3	Elterngeld bei Teilzeitarbeit .....	65
4.2.3	Die wichtigsten Unterschiede zwischen Erziehungsgeld und Elterngeld.....	66
4.3	Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld im Vergleich.....	68
4.3.1	Anspruchsvoraussetzungen .....	68
4.3.2	Dauer und Höhe des Anspruches.....	69
5	Auswirkungen der Gesetzgebungen auf die Geschlechterrollen.....	72
5.1	Österreich.....	72
5.1.1	Intention der Gesetzgeber.....	72

5.1.2	Auswirkung der österreichischen Gesetzgebung.....	74
5.1.2.1	Erste Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetz vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 .....	75
5.1.2.2	Zweite Fassung des Kinderbetreuungsgeldes vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 .....	76
5.1.2.3	Dritte Fassung des Kinderbetreuungsgeldes seit 01.01.2010.....	78
5.2	Deutschland .....	82
5.2.1	Intention der Gesetzgeber .....	82
5.2.2	Auswirkung der deutschen Gesetzgebung.....	83
5.3	Zusammenfassung .....	88
6	Fazit .....	90
7	Literaturverzeichnis .....	94
	Rechtsquellen.....	96
	Judikatur .....	97
	Materialien.....	98
8	Anhang.....	104
8.1	Tabellenverzeichnis .....	104
8.2	Abbildungsverzeichnis .....	104
8.3	Abstract.....	105
8.4	Lebenslauf.....	106

# 1 Einleitung

„Die Artikel 1, 2 und 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207<sup>1</sup> des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen sind dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat berechtigt ist, Müttern nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist einen Mutterschaftsurlaub zu gewähren, der vom Staat durch die Zahlung eines Entgelts gefördert wird. Die Richtlinie begründet keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alternativ einen solchen Urlaub auch Vätern zu gewähren, und zwar auch nicht bei einer entsprechenden Entscheidung der Eltern“ (EuGH 12.07.1984, RS C-184/83, Ulrich Hofmann/Barmer Ersatzkasse, Slg 1984 I-03047).

Dieses Zitat ist einem Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 1984 entnommen. Ein Vater, der anstelle der Mutter das Mutterschaftsgeld in Anspruch nehmen wollte, welches nach damaliger deutscher Rechtsprechung von der Krankenkasse für den Zeitraum nach Ende des Mutterschutzes bis zum vollendeten sechsten Lebensmonat des Kindes, während des so genannten Mutterschaftsurlaubes ausgezahlt wurde, hatte die Krankenkasse verklagt. Diese lehnte den Antrag auf Gewährung des Mutterschaftsgeldes für den Vater ab, weshalb der Vater in erster Instanz Klage beim zuständigen Sozialgericht einreichte. Dieses allerdings urteilte, die Krankenkasse hätte zu Recht den Antrag des Vaters abgelehnt, da nach Wortlaut des ausschlaggebenden Paragraphen nur Mütter Anspruch auf eben jenen Mutterschaftsurlaub haben (EuGH 12.07.1984, RS C-184/83, Ulrich Hofmann/Barmer Ersatzkasse, Slg 1984 I-03047). Des weiteren begründete das Sozialgericht sein Urteil wie folgt:

„Aus dem Gesetzgebungsverfahren gehe hervor, daß der Gesetzgeber bewußt keinen Urlaub geschaffen habe, der dem einen oder anderen Elternteil gewährt werden könne. Die auf der Schwangerschaft und der Entbindung beruhenden biologischen Unterschiede, die auch nach Ablauf der achtwöchigen Schutzfrist fortbeständen, rechtfertigen die Berücksichtigung der Besonderheiten der Mutterschaft“ (EuGH 12.07.1984, RS C-184/83, Ulrich Hofmann/Barmer Ersatzkasse, Slg 1984 I-03047).

Unter anderem dieser Begründung folgte der Europäische Gerichtshof, welcher schlussendlich über diesen Rechtsstreit entschied.

Dieser Rechtsstreit aus Deutschland war kein Einzelfall. Fünf Jahre später, im Jahre 1989, wurde einem Vater in Österreich, welcher Karenzurlaub an Stelle der Mutter des Kindes in Anspruch genommen hatte, die Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes durch das Arbeitsamt verwährt. Begründet wurde diese Entscheidung, ebenso wie in

---

<sup>1</sup> vgl. RL 76/207/EWG, AB I L 039 S. 40

Deutschland, mit dem Argument, dass lediglich der Mutter diese Leistung zustehen. Auch die Tatsache, dass diese Regelung vom österreichischen Gesetzgeber mit 01.01.1990 novelliert wurde und damit auch Väter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld hatten, änderte nichts daran, dass der Vater 1989 die Leistung nicht in Anspruch nehmen konnte und auch 1998 mit seiner Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seine damaligen Ansprüche nicht durchzusetzen vermochte (Petrovic gegen Österreich, 1998).

Auch wenn der Gesetzgeber Väter mittlerweile nicht mehr vom Bezug der Leistungen, wie dem österreichischem Kinderbetreuungsgeld und dem deutschen Elterngeld, ausschließt, sind Männer im Bereich der unbezahlten Familienarbeit nach wie vor unterrepräsentiert. Noch immer ist der Bereich der Privatsphäre, zu welchem die so genannte Reproduktionsarbeit sowie die klassische Hausarbeit gezählt werden, traditionell weiblich besetzt. Dem gegenüber steht der öffentliche Sektor, welchem die Erwerbsarbeit zugeordnet wird. Dieser ist nach wie vor männlich definiert und konnotiert (Appiano-Kugler 2008, 32).

Die Arbeitsteilung zwischen unbezahlter Hausarbeit und bezahlter Erwerbsarbeit in Partnerschaften erfährt besonders in einem Lebensabschnitt eine Retraditionalisierung: Gleichberechtigt organisierte Haushalte, in welchen die Hausarbeit zwischen Frauen und Männern geteilt wird, funktionieren meist bis zur Geburt des ersten Kindes. Spätestens zu diesem Zeitpunkt greift die überwiegende Zahl der Paare dann aber auf die traditionelle Teilung der Haushalts- und Erwerbsarbeit zurück (Huinink 2008, 21 f.).

Diese Zweiteilung wurde lange Zeit durch die geltenden Gesetze zum Kinderbetreuungsgeld in Österreich bzw. zum Erziehungsgeld in Deutschland vom Staat unterstützt und gefördert. Das Erziehungsgeld bot, so steht es auch im Gesetzesentwurf zum neuen Elterngeld, „in seiner Ausgestaltung für die Mehrzahl der Familien keine nachhaltige finanzielle Absicherung und hat Müttern und Vätern nicht die beabsichtigte größere Wahlfreiheit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf eröffnet“ (BT-Drs. 16/1889 2006, 1). Da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine hauptsächliche Betreuung der Kinder durch die Mutter zu deren beruflichen Benachteiligung führt (Rancke 2007, 371), wurde sowohl in Deutschland als auch in Österreich eine Umgestaltung der Gesetze vorgenommen.

Nachdem beide Gesetze nun seit einigen Jahren gelten, stellt sich die Frage, ob es immer noch zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen kommt. Haben beide

oder auch nur eines der Gesetze das Ziel, der veralteten Rollenverteilung entgegen zu wirken, tatsächlich erreicht? Oder übernehmen immer noch hauptsächlich Frauen die unbezahlte Familien- und Hausarbeit nach der Geburt eines Kindes?

Die Forschungsfrage der vorliegenden Masterarbeit lautet daher: Welche Auswirkungen haben das Kinderbetreuungsgeld in Österreich und das Elterngeld in Deutschland auf die Rollenverteilung der Geschlechter nach der Geburt eines Kindes?

Um diese Frage beantworten zu können wird zunächst in Kapitel eins auf die früher geltenden Gesetze eingegangen.

In Österreich konnte bis zur Einrichtung des so genannten Kinderbetreuungsgeldes am 01. Januar 2002 das als Versicherungsleistung angelegte Karenzgeld bezogen werden. Mit seiner starken Ausrichtung auf eine vorangegangene Erwerbstätigkeit war es prinzipiell dazu angelegt, entgangenen Lohn auf Grund einer Unterberechnung der Erwerbstätigkeit angesichts der Geburt eines Kindes auszugleichen (Ehmer et. al 2009, 9).

In Deutschland ging der heute gültigen Regelung des Bundeselterngeldgesetzes das so genannte Bundeserziehungsgeldgesetz voraus. Diese von 1985 bis Ende 2006 geltende Familienleistung sollte im Wesentlichen dazu beitragen, „dass sich ein Elternteil in der für die ganze spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase eines Kindes dessen Betreuung und Erziehung widmet. [...] Die Erziehungskraft der Familie wird gestärkt, ihre Erziehungsleistung wird von der Gemeinschaft anerkannt“ (BT-Drs 10/3792, 1).

Nicht nur die früheren Gesetzgebungen, sondern auch deren Auswirkungen auf die Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes sollen in diesem ersten Abschnitt der Arbeit aufgezeigt werden.

Im Anschluss an diese Rückschau auf die nunmehr außer Kraft gesetzten Gesetzgebungen, befasst sich Kapitel zwei mit der Entstehungsgeschichte der momentan gültigen Gesetzestexte. So wird in Bezug auf das Elterngeld der Umbau von einer „einkommensabhängigen und aus Steuern finanzierten Familienleistung des Bundes“ (Rancke 2007, 369) hin zu einer Lohnersatzleistung gesprochen, welche sowohl die finanzielle Situation der Paare zu Beginn ihrer Elternschaft verbessern, als auch eine größere Wahlmöglichkeit schaffen soll, um Beruf und Familie vereinbaren zu können (Becker et. al 2008, 738).

Für Österreich wird die Entstehung des Kinderbetreuungsgesetzes nachgezeichnet. Dieses wurde in einer Regierungsvorlage vom 29. Mai 2001 „als universelle Familienleistung“ bezeichnet, welches sowohl die Betreuungskosten als auch die Betreuungsleistung aller Eltern honoriert und nicht mehr wie das frühere Karenzgeld eine Leistung der Arbeitslosenversicherung ist (Rosenmayr & Rosenmayer 2001, XIII).

Kapitel drei widmet sich der Darstellung der momentan gültigen Gesetzgebung. Das Kinderbetreuungsgeld in Österreich wurde in seiner ursprünglichen Form am 1. Januar 2002 eingeführt und mehrfach novelliert (Ehmer et. al 2009, 9). Nicht nur auf die aktuell gültige Fassung wird in dieser Masterarbeit eingegangen, sondern auch die Veränderungen, welche seit 2002 stattgefunden haben, sollen aufgezeigt werden. Da zur Beantwortung der Forschungsfrage nicht das gesamte Gesetz von Interesse ist, wird in erster Linie auf Abschnitt 1 (Leistungsart) und Abschnitt 2 (Kinderbetreuungsgeld) eingegangen.

In Deutschland erfolgte die Neuregelung der Familienleistung erst fünf Jahre nach der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes in Österreich. Am 01.01.2007 wurde das Erziehungsgeldgesetz durch das neue Elterngeldgesetz abgelöst.

Auch hier soll nicht die gesamte neue Regelung Gegenstand der Betrachtung sein, sondern lediglich jene Paragraphen, welche für die Bearbeitung der Forschungsfrage relevant sind. Insbesondere soll auf die Anspruchsberechtigten, die Höhe der Leistungen sowie den Bezugszeitraum eingegangen werden.

Des Weiteren sollen in diesem Kapitel die Unterschiede, aber auch die Gemeinsamkeiten der beiden Familienleistungen aufgezeigt werden. Laut der jeweiligen Gesetzgeber ermöglichen beide Regelungen eine „größere Wahlfreiheit bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Art der Kinderbetreuung“ (Rosenmayr & Rosenmayr 2001, XIII; Rancke 2007, 371).

Auch hier werden wiederum nur jene Punkte einander gegenüber gestellt, welche für die Beantwortung der Forschungsfrage von Interesse sind.

Im abschließenden vierten Kapitel dieser Arbeit wird es zur zusammenfassenden Beantwortung der Forschungsfrage kommen.

Hierfür werden zu Beginn noch einmal die Intentionen, welche die jeweiligen Gesetzgeber mit der Verabschiedung der Gesetze zum Kinderbetreuungsgeld und zum Elterngeld verfolgen und auch formulieren, zusammengetragen.

Der zweite Teil dieses Kapitels setzt sich dann mit der Frage auseinander, welche Auswirkungen die momentan gültigen Gesetze auf die Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes haben. Hierfür wird auf möglichst aktuelle Zahlen der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes und des Elterngeldes durch Männer und Frauen zurückgegriffen. Auch die Länge der jeweiligen Inanspruchnahme wird als Indikator gelten.



## **2 Karenzgeld und Bundeserziehungsgeld**

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland gibt es eine Vielzahl an monetären Familienleistungen, welche die finanziellen Nachteile, die Müttern und Vätern durch die Geburt eines Kindes entstehen, ausgleichen sollen. Beide Länder haben es sich zum Ziel gesetzt, alle Eltern in den ersten Lebensjahren eines Kindes wirtschaftlich abzusichern sowie eine bessere und leichtere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen (Bundestagsdrucksache 16/1889 2006, 2; sowie Rosenmayer & Rosenmayer 2001, XIII). Dies war mit den alten Gesetzgebungen, dem Karenzgeld in Österreich und dem Bundeserziehungsgeld in Deutschland, nicht zu erreichen. Daher entschlossen sich beide Regierungen, neue Gesetze (Kinderbetreuungsgeld in Österreich, in Kraft getreten am 01.01.2002; Elterngeld in Deutschland, in Kraft getreten am 01.01.2007) zu erlassen.

Aber wie sahen die alten Regelungen aus? Welche Übergangsregelungen wurden getroffen? Wieso wurde eine Neugestaltung notwendig? Wie wirkten sich das Karenzgeldgesetz und das Bundeserziehungsgeldgesetz auf die Geschlechterverhältnisse nach der Geburt eines Kindes aus?

Diesen Fragen soll im ersten, einleitenden Kapitel der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden. Hierbei wird immer auf die letzte gültige Fassung der jeweiligen Gesetze Bezug genommen. Da es zudem in dieser Arbeit um die Auswirkungen der Regelungen auf die Geschlechterverhältnisse geht, wird nur auf die jeweiligen zur Beantwortung dieser Frage relevanten Teile eingegangen. Im Falle des Karenzgeldgesetzes handelt es sich um „Abschnitt 2 Karenzgeld“ sowie um „Abschnitt 3 Teilzeitbeihilfe für unselbstständig erwerbstätige Mütter“. Beim Bundeserziehungsgeldgesetz wird auf den „ersten Abschnitt“ Bezug genommen.

### **2.1 Karenzgeld**

Im folgenden Kapitel wird das österreichische Karenzgeld behandelt. Um einen guten Überblick über das dieser Leistung zu Grunde liegende Gesetz zu erlangen, wird am Beginn eine kurze Zusammenfassung der historischen Entwicklung des Karenzgeldes stehen, bevor auf die letzte gültige Fassung eingegangen wird. Den

Abschluss bildet eine Zusammenfassung der geschlechtergerechten Wirkung des nunmehr außer Kraft gesetzten Gesetzes.

### **2.1.1 Historischer Überblick**

Schon Anfang der 1960er Jahre erhielten Mütter in Österreich eine Entgeltersatzleistung. Voraussetzung hierfür war es, dass sich die Frau auf Grund einer vorangegangenen Geburt im Karenzurlaub befand (Dirschmied 2000, V, sowie Bundesgesetzesblatt 1960/242, 2166). Bereits zu seiner Einführung wurde das Karenzurlaubsgeld in die Arbeitslosenversicherung eingegliedert, da es sich um eine Leistung ausschließlich für unselbstständig erwerbstätige Mütter handelte (Dirschmied 2000, 4, sowie BGBl. Nr. 242/1960, 2166). Bis ins Jahr 1999 wurde es immer wieder novelliert.

Zu Beginn entsprach der Auszahlungsbetrag des Karenzurlaubsgeldes jenem des damals geltenden Arbeitslosengelds. Im März 1974 beschloss der Nationalrat einen einheitlichen Auszahlungsbetrag, unabhängig vom vorangegangenen Einkommen und ohne Berücksichtigung des Einkommens des (Ehe-)Partners. So erhielten verheiratete Frauen ein Karenzurlaubsgeld in Höhe von 2.000 Schilling (145,35 Euro). Alleinstehende Frauen bekamen ein um 50 % erhöhtes Karenzgeld von 3.000 Schilling (218,02 Euro) (Dirschmied 2000, 66, sowie BGBl. Nr. 179/1974, 1094).

Vätern wurde es erst ab den 1.1.1990 ermöglicht, Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür war allerdings nicht nur die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, welche jenen der Mütter entsprachen, sondern auch der Verzicht der Mutter auf die Leistung. Des Weiteren schuf die Regierung die Möglichkeit, das Karenzurlaubsgeld zwischen den Eltern aufzuteilen. Unter Einhaltung der Mindestbezugsdauer von drei Monaten wurde ein einmaliger Wechsel in der Inanspruchnahme möglich (BGBl. Nr. 651/1989, 4229).

Im Jahr 1990 wurde die Höchstbezugsdauer des Karenzurlaubsgeldes auf zwei Jahre festgelegt, wobei es beiden Elternteilen im zweiten Lebensjahr des Kindes gestattet war, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben. Nahm diese Möglichkeit nur ein Elternteil in Anspruch, während die oder der Andere einer Vollzeitbeschäftigung nachging, war es sogar möglich, bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Karenzurlaubsgeld zu erhalten (Dirschmied 2000, 6, sowie Eltern-Karenzurlaubsgesetz BGBl Nr. 651/1989 idF <BGBl. Nr. 408/1990, 2903 f.).

Das so genannte „Strukturanpassungsgesetz“ aus dem Jahr 1996 brachte wiederum eine Veränderung der Höchstbezugsdauer, mit dem Ziel „vermehrt Väter zur Inanspruchnahme von Karenzurlaub aus Anlass der Geburt eines Kindes zu bewegen“ (Dirmschmied 2000, 7). Für den Fall, dass nur ein Elternteil Karenzurlaub in Anspruch nahm, wurde die höchstmögliche Bezugsdauer auf den vollendeten 18. Lebensmonat beschränkt. Nur in jenen Fällen, in welchen auch der andere Elternteil einen Anspruch geltend machte, konnte von da an das Karenzurlaubsgeld bis zum vollendeten 2. Lebensjahr bezogen werden (Dirmschmied 2000, 7, sowie BGBl. Nr. 201/1996, 1115).

Zum 01.01.1997 wurde das Karenzurlaubsgeld aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ausgegliedert und in einem eigenen Gesetz, dem Karenzurlaubsgesetz, geregelt (Dirmschmied 2000, 7, sowie BGBl. I Nr. 47/1997). Auf dieses soll nun im Folgenden näher eingegangen werden.

### **2.1.2 Karenzurlaubsgesetz**

Das Karenzurlaubsgesetz, das zum 01.01.2002 außer Kraft trat, bestand seit 1997 und wurde auch in dieser kurzen Zeit mehrfach novelliert. Bezug genommen wird hier auf die letzte gültige Fassung vom 1. Januar 2000, welche dann von den Regelungen zum Kinderbetreuungsgeldgesetz ersetzt wurde.

#### **2.1.2.1 Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruchsberechtigte des Karenzurlaubsgeldes waren sowohl Mütter als auch Väter. Allerdings bestand eine klare Hierarchie in der Vorrangigkeit.

Aus § 2 Abs. 1 KGG ging hervor, dass die Mutter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld hatte, wenn sie überwiegend selbst die Betreuung ihres im selben Haushalt lebenden Kindes<sup>2</sup> übernahm. Eine weitere Voraussetzung war die Erfüllung der Anwartschaften (§3 KGG) sowie der Anspruch auf Wochengeld. Auch konnten nur jene Mütter

---

<sup>2</sup> „Ob eine Mutter, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, es auch überwiegend selbst pflegt, obwohl sie regelmäßig an Werktagen 5 Vormittagsstunden außer Haus (in der Schule) ist, hängt davon ab, ob sie einerseits in der Lage ist, die meisten der zur Pflege zurechnenden Verrichtungen körperlicher Art (wie Stillen, Zubereitung und Verabreichung sonstiger Nahrung, Wickeln, Baden, Reinigung der Wäsche, Besuchen des Arztes, der Impfstellen und der Mutterberatungsstellen, Spaziergänge mit dem Kind) selbst vorzunehmen und sich während der Wachstunden des Kindes mit ihm intensiv zu beschäftigen, und dies auch tatsächlich tut“ (Rechtsinformationsdienst 1980).

Karenzgeld beziehen, welche sich wegen einer vorangegangenen Geburt im Karenzurlaub befanden (Marhold 1999, 396).

Da nicht alle Mütter Anspruch auf Karenzgeld hatten wurden in § 2 Abs. 2 demgegenüber jene Frauen benannt, welche keinen Anspruch auf Karenzgeld hatten. Dies waren unter anderen selbstständig erwerbstätige<sup>3</sup> Frauen, sowie Mütter, die über der Geringfügigkeitsgrenze erwerbstätig waren (es spielte keine Rolle, ob das Einkommen aus einem oder mehreren Dienstverhältnissen resultierte) (Marhold 1999, 396).

Der Anspruch der Väter auf Karenzgeld leitete sich aus § 5 KGG ab, wobei für sie im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen galten wie für Mütter. Da Männer keinen Anspruch auf Wochengeld haben, wurde von einem fiktiven Anspruch ausgegangen (Kollros 2001, 96).

Väter konnten allerdings auch bei Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen nur dann Karenzgeld in Anspruch nehmen - und hier wird die angesprochene Hierarchisierung der Geschlechter deutlich - wenn die Mutter auf ihren Anspruch verzichtete. Dies konnte für eine bestimmte Periode erfolgen oder aber auch für den gesamten Zeitraum. Die unwiderrufliche Verzichtserklärung war nur dann nicht von Nöten, wenn die Mutter überhaupt keinen Anspruch auf Karenzgeld hatte oder die Höchstdauer der alleinigen Inanspruchnahme erschöpft war (Dirschmied 2000, 60).

Um einen reibungslosen Wechsel in der Betreuung des Kindes zu gewährleisten, räumte der Gesetzgeber den Eltern einen Zeitraum von 31 Tagen ein, in welchem beide Elternteile gleichzeitig Karenzgeld in Anspruch nehmen durften. Dies war allerdings nur einmal zulässig, auch wenn das Gesetz einen mehrmaligen Wechsel erlaubte. Voraussetzung für einen Wechsel war lediglich die Mindestinanspruchnahme von drei Monaten (Graschopf 2002, 156 f.). Hierauf wird im weiteren Verlauf im Zuge der Darstellung der „Dauer des Anspruches“ noch einmal eingegangen werden.

Folgende drei Arten von Anwartschaften, welche einen wichtigen Teil der Anspruchsvoraussetzungen darstellten, wurden im Gesetzestext beschrieben (§3 KGG)

Zum einen die so genannte „große Anwartschaft“, bei welcher die Antragstellerin/der Antragsteller „innerhalb der letzten 24 Monate vor

---

<sup>3</sup> „Als selbstständige Erwerbstätigkeit wird jede weisungsfreie Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr verstanden“ (Verwaltungsgerichtshof 1962, zit. nach: Dirschmied 2000, 31).

Geltendmachung des Anspruchs insgesamt 52 Wochen im Inland 4 arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt“ (Kollros 2001, 95) war.

Des Weiteren gab es die „kleine Anwartschaft“. Hierbei wurde ein vorangegangener Bezug von Karenzgeld oder Arbeitslosengeld berücksichtigt, so dass es genügte, vor einem (erneuten) Bezug von Karenzgeld, in den letzten 12 Monaten insgesamt 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig im Inland beschäftigt gewesen zu sein (Kollros 2001, 95).

Für Personen, welche das 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes, noch nicht vollendet hatten, kam die so genannte „Jugendanwartschaft“ zum Tragen. Sie konnten einen Anspruch auf Karenzgeld geltend machen, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Bezug der Leistung mindestens 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig waren. Auch hier war eine Voraussetzung eine Beschäftigung im Inland (Kollros 2001, 95). Zudem war es notwendig, „dass von den 20 Wochen zumindest 16 Wochen aus einer Pflicht- oder Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung oder aus krankenversicherungspflichtigen Ausbildungszeiten [...] stammen“ (Dirschmied 2000, 42).

Da es immer wieder aus den unterschiedlichsten Gründen dazu kommen konnte, dass die Anwartschaftszeiten nicht in den vorgeschriebenen Zeiträumen erfüllt wurden, sah der § 4 für bestimmte Fälle eine „Verlängerung der Rahmenfrist“ vor. Es konnte sich um eine Streckung der Rahmenfrist um 3 Jahre oder sogar um eine zeitlich unbegrenzte Verlängerung der Rahmenfrist handeln (Marhold 1999, 399).

#### 2.1.2.2 Höhe und Anspruchsdauer des Karenzgeldes

Die Höhe des Karenzgeldes war in einem Tagessatz festgelegt. Dieser stieg, im Zuge des so genannten „Anpassungsfaktors des jeweiligen Kalenderjahres“ jeweils zum 1. Januar eines neuen Jahres (§7 Abs. 2 KGG, vgl. Marhold 1999, 400). Ab dem 1.1.2000 wurde ein Tagessatz von 186,60 Schilling (13,56 Euro) ausbezahlt (§ 7 Abs. 1 KGG, vgl. Dirschmied 2000, 67). Nach einer neuerlichen Erhöhung um 1,5 Schilling

---

<sup>4</sup> Für alle Anwartschaften gilt: „Arbeitsverhältnisse, die im Ausland zurückgelegt wurden, können für die Anwartschaften auf Karenzgeld nur dann herangezogen werden, wenn dies durch internationale Verträge oder zwischenstaatliche Abkommen geregelt wurde. Unter diesem Gesichtspunkt bestehen Ausnahmen für Staatsangehörige aus EWR-Staaten bzw. für in EWR-Staaten erworbenen Versicherungszeiten“ (Dirschmied 2000, 45).

im Jahr 2001, betrug das Karenzgeld 188,10 Schilling (13,67 Euro) täglich (§ 7 Abschnitt 1 KGG, vgl. Kollros 2001, 96).

Generell konnte das Karenzgeld sowohl von Müttern als auch von Vätern nur nach vorherigem Antrag bezogen werden (§10 KGG). So gebührte der Mutter die Leistung ab dem ersten Tag des Karenzurlaubs. Löste die Mutter nach der Geburt ihres Kindes das Lehr-, Ausbildungs-, oder Dienstverhältnis, in welchem sie sich bis dato befunden hatte, so konnte sie frühestens im Anschluss an den Bezug des Wochengeldes Karenzgeld erhalten. Bei verspäteter Antragstellung war eine rückwirkende Auszahlung für maximal drei Monate möglich (Marhold 1999, 401 f.). Da eine Voraussetzung für den Karenzgeldbezug des Vaters der Verzicht der Mutter auf eben diese Leistung war, konnte ein Mann erst ab dem Tag, an dem die Frau auf das Karenzgeld verzichtete, dieses beziehen. Frühestens war dies nach dem Bezug des Wochengeldes durch die Mutter möglich. Bestand darauf kein Anspruch, so war es für den Vater nach Ablauf von acht Wochen (beziehungsweise zwölf Wochen bei Kaiserschnitt- oder Mehrlingsgeburten) möglich, Karenzgeld zu beziehen (Marhold 1999, 402).

Mit der Neugestaltung des Karenzgeldgesetzes zum 01.01.2000 trat eine wichtige Neuerung in Bezug auf die „Dauer des Anspruches“ auf Karenzgeld (§11 KGG) in Kraft (Kollros 2001, 98).

Seit 1996 konnte ein Elternteil maximal 18 Monate (549 Tage) Karenzgeld in Anspruch nehmen. Durch einen Mindestbezug von drei Monaten durch den zweiten Elternteil verlängert sich die Anspruchsdauer um eben jene Zeit. Länger als 731 Tage, also zwei Jahre, war ein Bezug von Karenzgeld allerdings nicht möglich (Kollros 2001, 98).

Kritisch kommentierte Dirschmied: „Die alte Rechtslage [...] stand einer flexiblen Gestaltung des Karenzurlaubes für Mütter und Väter im Interesse einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen, und die individuelle Gestaltung der Betreuung von Kindern während der ersten Lebensjahre war nur sehr eingeschränkt möglich“ (Dirschmied 2000, 79). Für Geburten nach dem 31.12.1999 wurde das so genannte „Karenzgeldkonto“ eingeführt. Es wurden von dem Höchstmaß von 549 beziehungsweise 731 Tagen (je nachdem, ob ein Elternteil oder beide Karenzgeld in Anspruch nehmen wollten) all jene Tage abgezogen, die zwischen dem Tag der Geburt

des Kindes und dem ersten Tag des Karenzurlaubes lagen. Dies hatte zur Folge, dass sich eine individuelle Bezugsdauer für einen oder beide Elternteile ergab. Generell konnte das Karenzgeld jeweils nur in Blöcken von mindestens drei Monaten bezogen werden. Erst wenn das Kind eineinhalb Jahre alt war, verringerte sich diese notwendige Anspruchsdauer von drei auf einen Monat (BGBI. I Nr. 153/1999, 1182 f.).

Zudem konnten 183 Tage (ein halbes Jahr) der Gesamtbezugsdauer bis zum vollendeten siebten Lebensjahr, beziehungsweise in Fällen, in welchen das Kind erst nach seinem siebten Geburtstag in die Schule kam, bis drei Monate nachdem das Kind mit der Schule begonnen hatte, in Anspruch genommen werden (Dirschmied 2000, 80, sowie BGBI. I Nr. 153/1999, 1182).

#### *2.1.2.2.1 Bezug bei Teilzeitbeschäftigung*

Seit Mitte der 1990er Jahre war es ArbeitnehmerInnen möglich, während einem Bezug von Karenzgeld einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen (§ 12 KGG idF BGBI. Nr. 833/1992). Diese Regelung wurde auch 1997 in das damals neu geschaffene Karenzgeldgesetz übernommen und mit der Novelle im Jahr 1999 noch einmal verändert (Dirschmied 2000, 86 ff.).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des so genannten Teilzeitkarenzgeldes war zum einen das Vorhandensein eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses<sup>5</sup>. Des Weiteren durfte das Karenzgeld von keinem der beiden Elternteile bis zum Höchstmass in Anspruch genommen worden sein (Dirschmied 2000, 90). Zudem war es lediglich während der 31 Tage, an welchen ein gleichzeitiger Bezug von Karenzgeld vom Gesetzgeber erlaubt war, möglich, dass ein Elternteil volles Karenzgeld und der andere Elternteil Teilzeitkarenzgeld bezog (Marhold 1999, 403). Eine gleichzeitiger Bezug des Teilzeitkarenzgeldes durch beide Elternteile war demgegenüber für die gesamte Dauer der Inanspruchnahme möglich. Generell betrug das Teilzeitkarenzgeld 50 % des vollen Tagessatzes (Kollros 2001, 99).

Diese Regelung hatte auch Auswirkungen auf das im Jahr 2000 eingeführte Karenzgeldkonto. So wurde für jeden vollen Tag des Karenzgeldbezuges ein voller

---

<sup>5</sup> Eine Teilzeitbeschäftigung liegt dann vor, wenn „insgesamt drei Fünftel der für die Beschäftigung maßgebliche gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit“ (Marhold 1999, 403) nicht überschritten wird. Zudem liegt folgendes Urteil des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich einer Teilzeitbeschäftigung vor: „Eine Teilzeitbeschäftigung iSd MSchG 1979 (im Sinnes des Mutterschutzgesetzes von 1979, Anm. T.I.) hat schon begrifflich eine REDUZIERUNG der Arbeitszeit zur Voraussetzung. Ein gleichbleibendes Arbeitsausmaß (hier: 20 Wochenstunden) vor und während des Karenzurlaubes schließt den Anspruch auf ein vermindertes Karenzurlaubsgeld aus“ (Rechtsinformationsdienst 1998).

Tag vom Karenzgeldkonto abgebucht. Jeder Tag, an welchem die/der BezieherIn einer Teilzeitbeschäftigung nachging, verbrauchte einen halben Tag des Karenzgeldkontos. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme durch beide Elternteile wurde sowohl für die Mutter als auch für den Vater der jeweilige Anteil abgebucht. In Folge dessen verlängerte sich die Anspruchsdauer in jenen Fällen, in welchen nur ein Elternteil Teilzeitkarenzgeld in Anspruch nahm. Ruhte<sup>6</sup> das Karenzgeld (§ 9 KGG), wurde ein ganzer (bei vollem Karenzgeldbezug) oder ein halber Tag (bei Karenzgeldbezug neben einer Teilzeitbeschäftigung) vom Karenzgeldkonto abgebucht (Marhold 1999, 402).

### 2.1.2.3 Teilzeitbeihilfe

Für all jene Frauen, welche auf Grund einer Nichterfüllung der Anwartschaften keinen Anspruch auf Karenzgeld hatten, allerdings Wochengeld bezogen, hatte der Gesetzgeber mit der so genannten „Teilzeitbeihilfe für unselbstständig erwerbstätige Mütter“ eine Karenzgeldersatzleistung geschaffen. Da es sich um eine Familienleistung und nicht um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung handelte, war die Teilzeitbeihilfe in einem eigenständigen Abschnitt 3 KGG aufgeführt (Dirschmied 2000, 95).

Bezüglich des Leistungsbeginns, der Dauer des Anspruches, sowie des Wechsels bei der Inanspruchnahme zwischen den Elternteilen, galten dieselben Regelungen wie bei der Auszahlung des Karenzgeldes. Auch wurde im Zuge der Flexibilisierung der Inanspruchnahme seit dem 01.01.2000 von einem so genannten „Teilzeitbeihilfekonto“ ausgegangen. Analog zum Karenzgeldkonto wurde auch hier für jeden Tag, an dem es zur Auszahlung der Leistung kam oder diese ruhte, ein Tag abgebucht (Dirschmied 2000, 95, sowie 1768 BlgNR 20. GP).

Auch war seit Anfang 2000 ein Wechsel zwischen dem Bezug der Teilzeitbeihilfe durch die Mutter sowie der Inanspruchnahme des Karenzgeldes durch den Vater möglich. Die Höhe der Teilzeitbeihilfe belief sich dabei auf die Hälfte des für das Karenzgeld geltenden Tagessatz (Dirschmied 2000, 95).

---

<sup>6</sup> „Es kommt [...] immer dann zu einem Wegfall des Leistungsanspruches (auf Karenzgeld, Anm. T.I.), wenn die dem Karenzgeld innewohnende Erwerbseinkommensersatzfunktion anderweitig erfüllt wird. Das trifft sowohl im Fall des Bezugs von Kranken- oder Wochengeld, für die Zeit der Entgeltansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bei Dienstverhinderung durch Krankheit und bei Bezug von Übergangsgeld aus der Unfall- oder Pensionsversicherung zu. Der das Ruhen auslösende Entgeltanspruch muss aber auf das gleiche Versicherungsverhältnis zurückzuführen sein wie der Karenzgeldanspruch“ (Dirschmied 2000, 72).



### 2.1.3 Geschlechterbezogene Wirkung des Karenzgeldgesetzes

Nach dieser Darstellung des nunmehr außer Kraft gesetzten Karenzgeldgesetzes lässt sich zusammenfassend sagen, dass es sich um eine Familienleistung handelte, die nicht wirklich als solche benannt werden kann, da sie nur einer bestimmten Personengruppe, nämlich den unselbstständigen Erwerbstätigen offen stand. Sie sollte entfallenes Erwerbseinkommen im gewissen Maße ersetzen (Dirschied 2000, 23). All jene, die entweder selbstständig oder gar nicht erwerbstätig waren (weil sie zum Beispiel noch die Schule besuchten oder studierten) waren vom Bezug des Karenzgeldes ausgeschlossen.

Um die geschlechtliche Wirkung des Gesetzes zu untersuchen, wird im Folgenden Bezug auf die Zahlen<sup>7</sup> der Inanspruchnahme der Leistung durch Mütter und Väter genommen.

**Tabelle 1: EmpfängerInnen von Karenzgeld (für Gesamtösterreich)**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
1998	79.377	1.314	80.691	98,4%	1,6%
1999	78.070	1.339	79.409	98,3%	1,7%
2000	76.825	1.453	78.278	98,1%	1,9%
2001	76.462	1.612	78.074	97,9%	2,1%
2002	78.115	1.739	79.854	97,8%	2,2%

(Arbeiterkammer Wien)

Aus der Statistik der Arbeiterkammer Wien, welche in Tabelle 1 aufbereitet wurde, geht hervor, dass im Jahr 1998 insgesamt 80.691 Personen Karenzgeld in Anspruch genommen haben. Davon waren lediglich 1.314 männlich. Dies ist ein Prozentsatz von nur 1,6 aller Väter, welche Karenzgeld im Kalenderjahr 1998 bezogen haben. Generell sinkt die Zahl der Inanspruchnahme von Jahr zu Jahr weiter. So bezogen im Jahr 1998 noch 80.691 Personen Karenzgeld. 1999 waren es 79.409, 2000 noch 78.278 und im Jahr 2001 bekamen 78.074 Frauen und Männer Karenzgeld. Erst mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes und somit einem angepassten höheren und längeren Bezug

<sup>7</sup> Da das Karenzgeldgesetz als eigenständiges Gesetz erst Mitte des Jahres 1997 in Kraft getretenen ist, wird hier nur der Zeitraum zwischen 1998 und 2002 betrachtet.

des Karenzgeldes, sowie mit einem erweiterten BezieherInnen-Kreis (jene, die vorher Teilzeitbeihilfe erhielten, konnten nun das volle Karenzgeld erhalten), stieg die Zahl der Inanspruchnahme im Jahr 2002 wieder auf 79.854 an (Arbeiterkammer Wien).

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Karenzgeldes durch Männer lässt sich ebenfalls ein Trend feststellen. So stieg der Anteil der Väter, wenn auch auf sehr niedrigem Niveau, doch seit 1998 stetig. Waren im Jahr 1998 noch 1,6 % aller BezieherInnen männlich (entspricht 1.314 insgesamt), so waren es 1999 1,7 % (1.339 Väter). 2000 stieg der Prozentsatz auf 1,9 (1453 Väter) und im Jahr 2001 auf 2,1 % (1.612 Väter). Auch 2002 stieg die Zahl der Väter, welche Karenzgeld bezogen weiter an, auf 1.739, was einen Prozentsatz von 2,2 ergibt (Arbeiterkammer Wien).

Es war also bei insgesamt rückläufiger Inanspruchnahme im Zeitraum von 1998 bis 2001 sowohl ein zahlenmäßiger als auch ein prozentualer Anstieg der Väterbeteiligung zu verzeichnen. Worauf dies im Genauen zurückzuführen war, darüber kann nur spekuliert werden. Aus der Statistik ist auch nicht abzulesen, wie lange die Väter jeweils Karenzgeld bezogen haben. Ob es sich nur um die sechs "Pflichtmonate" handelte, damit die Leistung maximal ausgeschöpft werden konnte, um nur drei Monate oder doch um einen längeren Zeitraum, ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Frage, in welcher Weise das Karenzgeld auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wirkte, kann also allein auf die bloßen Zahlen der Inanspruchnahme zurückgegriffen werden, was lediglich eine sehr oberflächliche Schlussfolgerung zulässt.

Da allerdings der Prozentsatz der Männer, welche Karenzgeld in Anspruch genommen hatten, im Bereich von 1,5 bis 2 % lag, kann davon ausgegangen werden, dass es im weit überwiegenden Teil der Bevölkerung nach wie vor zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes kam. Meist blieben die Frauen nach der Geburt eines Kindes zu Hause und widmeten sich der so genannten Reproduktionsarbeit. „Darunter fallen in erster Linie im Familienverband erbrachte Haushaltstätigkeiten sowie die Betreuung und Erziehung von Kindern“ (Kytri & Schrittwieser 2003, 19).

Das Ziel, Vätern einen attraktiven Anreiz zu bieten, sich der Betreuung eines Kindes zu widmen (Kollros 2001, 93), wurde also mit dem Karenzgeldgesetz nicht erreicht.

Der Frage, inwieweit dies mit dem deutschen Bundeserziehungsgeld gelungen ist, wird im nächsten Kapitel nachgegangen.

## **2.2 Bundeserziehungsgeld**

In diesem Kapitel wird nun die deutsche Gesetzgebung behandelt. Im Zentrum steht, wie bereits im vorangegangenen Kapitel, die Darstellung des Gesetzestextes für das nunmehr außer Kraft gesetzte Bundeserziehungsgeld, sowie die Beantwortung der Frage nach dessen geschlechterbezogenen Wirkung. Auch hier soll als Einleitung kurz auf die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes eingegangen werden.

### **2.2.1 Wichtige Veränderungen im Gesetz seit der Einführung**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz, welches sowohl die Gewährung des Erziehungsgeldes als auch die Möglichkeit des Erziehungsurlaubes regelte, wurde am 06.12.1985 von der deutschen Bundesregierung beschlossen und trat zum 01.01.1986 in Kraft. Zu Beginn konnten alle Personen, welche sorgeberechtigt für ein Kind waren, ein monatliches Erziehungsgeld von 600 DM (306,78 Euro) für längstens zwölf Monate erhalten. Während der ersten sechs Lebensmonate des Kindes konnte das Geld ohne weitere Auflagen bezogen werden. Ab dem siebten Lebensmonat wurde die Leistung nur noch einkommensabhängig ausbezahlt. Für Ehepaare, welche nicht dauerhaft getrennt lebten, lag die Einkommensgrenze bei 29.400 DM (15.031,98 Euro), für andere Berechtigte bei 23.700 DM (12.117,62 Euro). Wurde ein Einkommen über diesen Grenzen erzielt, so wurde das Erziehungsgeld gemindert. Auch durfte die oder der Anspruchsberechtigte einer kurzzeitigen Tätigkeit nachgehen (Bulla et al. 2003, 684 f.; sowie BGBl. I Nr. 58/1985, 2154).

Bis zur Einführung des Elterngeldes zum 01.01.2007 wurde das Gesetz zum Bundeserziehungsgeld mehrfach novelliert. Zu den wichtigsten Änderungen gehörte die stückweise Verlängerung der möglichen Inanspruchnahmezeit. So konnten die Berechtigten das Erziehungsgeld für Kinder, die nach dem 30.06.1989 geboren wurden, nicht mehr nur für zwölf sondern für fünfzehn Monate in Anspruch nehmen. Für all jene Kinder, die nach dem 30.06.1990 geboren wurden, verlängerte sich die höchstmögliche Bezugsdauer auf 18 Monate. Zudem wurde im Gesetz festgeschrieben,

dass eine Teilzeittätigkeit von bis zu 19 Wochenstunden und nicht mehr nur eine kurzfristige Beschäftigung neben dem Bezug der Leistung möglich war. Diese Änderungen traten am 01.07.1989 in Kraft (Zmarzlik et al. 1999, 500 f.; sowie: BGBl I Nr. 32/1989, 1297 f.).

Mit dem „2. Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 06.12.1991“, welches zum 01.01.1992 in Kraft trat, erhöhte die Regierung die mögliche Bezugsdauer erneut. So konnte für alle ab dem 01.01.1993 geborenen Kinder Erziehungsgeld bis längstens zum vollendeten 24. Lebensmonat bezogen werden (Meisel 1999, 506 f.; sowie BGBl I Nr. 64/1991, 2142).

In Folge des Gesetzes „zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms“ vom 21.12.1993 wurde die Einkommensabhängigkeit, welche bisher erst ab dem siebten Lebensmonat galt, auf den ersten Bezugsmonat ausgeweitet. Für nicht dauerhaft getrennt lebende Ehepaare wurde eine Einkommensgrenze von 100.000 DM (51.129,19 Euro) eingeführt. Alle anderen Berechtigten durften nicht mehr als 75.000 DM (38.346,89 Euro) verdienen, wollten sie das volle Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Ein Überschreiten der Grenze führte zu einer Minderung des auszubehaltenden Betrags (Meisel 1999, 507; sowie BGBl I Nr. 72/1993, 2365).

Eine weitere umfassende Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes fand mit dem „3. Gesetz zur Änderung des BErzGG“ statt und trat am 1.1.2001 in Kraft (Bulla et al. 2003, 687). Auf diese Fassung, welche bis auf einige kleinerer Abwandlungen bis zur Einführung des Elterngeldes zum 01.01.2007 Geltung hatte, soll nun im Folgenden näher eingegangen werden.

## **2.2.2 Bundeserziehungsgeldgesetz**

Für alle Geburten vor dem 01.01.2007 galt der Gesetzestext des Bundeserziehungsgeldgesetzes, welcher hier in seinen wesentlichen Zügen dargestellt werden soll.

### **2.2.2.1 Berechtigte und Anspruchsvoraussetzungen**

Bereits im Gesetzesentwurf „über die Gewährung von Erziehungsgeld“ aus dem September 1985 wird erklärt: „Anspruch auf das Erziehungsgeld haben [...] nicht nur

Mütter die vor der Geburt des Kindes in einem Arbeitsverhältnis standen, sondern alle Mütter und auch Väter“ (BT-Drs. 10/3792 1985, 13). Erziehungsgeld konnte demnach sowohl die Mutter als auch der Vater erhalten, wenn sie die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllten und somit zu den „Berechtigten“ gezählt werden konnten.

Nach § 1 Abs. 1 des Erziehungsgeldgesetzes erhielten all jene Personen Anspruch auf Erziehungsgeld, welche zum einen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt<sup>8</sup> in Deutschland hatten. Zudem musste die oder der Anspruchsberechtigte/r die Personensorge<sup>9</sup> für das Kind, auf dessen Geburt sich der Anspruch auf Erziehungsgeld gründete, innehaben. Des Weiteren war es von Nöten, mit dem Kind im selben Haushalt zu leben und es selbst zu erziehen und zu betreuen<sup>10</sup>. Auch durfte während dem Bezug des Erziehungsgeldes keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt werden (BGBl I Nr. 6/2004, 207).

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass eine Erwerbstätigkeit im geringen Ausmaß „zur Ausgeglichenheit des Elternteils beitragen [kann] und damit auch dem Wohl des Kindes“ (Bundestagsdrucksache 10/3792 1985, 15) nicht abträglich ist. Eine Präzisierung dieser Voraussetzung „der nicht oder nicht vollen Erwerbstätigkeit“ fand im § 2 statt. Hier wurde festgehalten, dass die oder der Anspruchsberechtigte neben dem Bezug des Erziehungsgeldes keine Erwerbstätigkeit ausüben durfte, welche eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden überstieg. Von dieser Regelung ausgenommen waren allerdings all jene Beschäftigungen, die der Berufsbildung zugeordnet werden konnten (BGBl I Nr. 6/2004, 208).

Für den Fall, dass mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, kam § 3 zum Tragen, welcher das „Zusammentreffen von Ansprüchen“ regelte. Demnach war es immer nur einer Person - diese konnte von den Anspruchsberechtigten bestimmt werden - möglich, für ein Kind Erziehungsgeld erhalten. Wurde im Antrag keine Entscheidung darüber getroffen, wurde die Mutter zur Berechtigten erklärt.

---

<sup>8</sup> Sozialgesetzbuch 1 § 30 Abs. 3: „Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt“ (Bundesministerium der Justiz 1).

<sup>9</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 1631 Abs. 1: „Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“ (Bundesministerium der Justiz 2).

<sup>10</sup> „Der Antragsteller muss das Kind allerdings nicht ausschließlich selbst erziehen und betreuen, sondern darf dabei auch die Hilfe dritter Personen in Anspruch nehmen. [...] Es müssen allerdings die wesentlichen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben vom Antragsteller selbst übernommen werden“ (Hönsch 2001, 16).

Allerdings war es durchaus möglich, dass sich die Eltern bei der Inanspruchnahme der Leistung abwechselten, wobei ein Wechsel immer mit Beginn eines Lebensmonats wirksam wurde (§3 BErzGG idF BGBl Nr. 6 2004, 208; vgl. Bulla et al. 1998, 678 f.).

#### 2.2.2.2 Anspruchsdauer und Höhe des Erziehungsgeldes

Für alle Ansprüche, die sich auf Geburten nach dem 01.01.2001 begründeten, war es möglich, zwischen zwei verschiedenen Leistungsmodellen zu wählen. Sie unterschieden sich jeweils in der Länge des Anspruches und in der Höhe des auszahlenden Betrages.

Die erste, kürzere Variante war das so genannte „Budget“. Der Anspruch begann mit dem Tag der Geburt des Kindes und endete mit dem vollendeten zwölften Lebensmonat (§ 4 BErzGG). Der auszahlende Betrag belief sich auf 450 Euro monatlich. Bei der zweiten, längeren Variante handelte es sich um den „Regelbetrag“, welcher sich auf 300 Euro im Monat belief (§5 BErzGG). Auch hier begann der Anspruch wiederum mit dem Tag der Geburt, endete allerdings erst mit Vollendung des 24. Lebensmonats (§ 4 BErzGG). Bereits im Zuge der Beantragung des Erziehungsgeldes musste sich die/der Anspruchsberechtigte für eine der beiden Varianten entscheiden. Die getroffene Wahl war für die gesamte Bezugszeit bindend, sofern keine „besondere Härte“<sup>11</sup> vorlag. Im Falle einer fehlenden Entscheidung im Antrag wurde automatisch der Regelbetrag ausbezahlt (BGBl I Nr. 6/2004, 208).

Die in § 7 BErzGG festgelegte Anrechnung des eventuell gezahlten Mutterschaftsgeldes oder entsprechender Bezüge betraf beide Leistungsarten. Zudem wurden sowohl die Budgetvariante als auch der Regelbetrag (§ 3 Abs. 2 BErzGG) nur auf vorherigen schriftlichen Antrag ausbezahlt, wobei im Falle des Regelbetrages für jedes Lebensjahr des Kindes ein eigener Antrag gestellt werden musste (BGBl I Nr. 6/2004, 208 ff.).

Da es sich im Fall des Erziehungsgeldes um eine einkommensabhängige Leistung handelte, galten für den gesamten Bezug, für Regelbetrag und Budget, verschiedene Einkommensgrenzen, je nach Lebenssituation, gewählter Variante und Alter des

---

<sup>11</sup> Besondere Härte liegt vor, „insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteiles oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz oder bei der Geburt eines weiteren Kindes und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person in den ersten sechs Lebensmonaten, die dazu führt, dass der Anspruch auf das Budget entfällt“ (BGBl I Nr. 6/2004, 208) vor.

Kindes. Alle Ansprüche unterlagen im Verlauf des gesamten Bezuges zwei unterschiedlichen Einkommensgrenzen (§5 Abs. 3 BErzGG).

In den ersten sechs Lebensmonaten entfiel<sup>12</sup> der Anspruch auf den Regelbetrag des Erziehungsgeldes vollständig, wenn ein Einkommen<sup>13</sup> über der Einkommensgrenze erzielt wurde. Es galten hier folgende Beträge:

- „Nicht dauernd getrennt“ lebende Ehegatten durften, falls sie sich für den Regelbetrag entschieden hatten, seit dem 01.01.2004 30.000 Euro<sup>14</sup> im Jahr verdienen, ohne dass der Anspruch auf Erziehungsgeld davon tangiert wurde (BGBl I Nr. 6/2004, 208).
- Bei allen „anderen Berechtigten“, die den Regelbetrag beantragt hatten, lag die Einkommensgrenze seit dem 01.01.2004 bei 23.000 Euro<sup>15</sup> im Jahr (BGBl I Nr. 6/2004, 208).

Für die Beanspruchung der Budgetvariante beliefen sich die Einkommensgrenzen in den ersten sechs Lebensmonaten auf folgende Beträge:

- Alle Ehepaare, die „nicht dauernd getrennt leben“, durften demnach gemeinsam jährlich nicht mehr als 22.086 Euro verdienen (BGBl I Nr. 6/2004, 208).
- Allen „anderen Berechtigten“ war es erlaubt, bis zu 19.086 Euro im Jahr neben dem Bezug des Erziehungsgeldes zu verdienen (BGBl I Nr. 6/2004, 208).

Für den Bezug des Erziehungsgeldes ab dem siebten Lebensmonat des Kindes hatte der Gesetzgeber eigene Einkommensgrenzen festgeschrieben. Hierbei wurde nun nicht mehr zwischen der Budgetvariante und dem Regelsatz unterschieden. Auch kam es in Folge eines zu hohen Einkommens nicht mehr zum Verlust des Anspruches, sondern der auszubezahlende Betrag wurde lediglich verringert<sup>16</sup> (BGBl I Nr. 6/2004, 208 f.).

---

<sup>12</sup> Für Geburten vor dem 01.01.2001 wurde bei Überschreitung der Einkommensgrenze in den ersten sechs Lebensmonaten ein gemindertetes Erziehungsgeld ausbezahlt (BGBl I Nr. 72/1993, 2365). Erst für Geburten nach dem 31.12.2000 wurde der völlige Wegfall des Anspruches bei einem Jahresverdienst über dieser Grenze eingeführt (BGBl I Nr. 46/2000, 1427).

<sup>13</sup> Welche Einkünfte zum Einkommen gezählt werden, wird in § 6 „Einkommen“ dargelegt und soll hier nicht weiter behandelt werden (BGBl I Nr. 6/2004, 209).

<sup>14</sup> Seit der Einführung der Einkommensgrenze für die ersten sechs Lebensmonate bis zum 31.12.2003 lag diese Grenze bei 100.000 DM. Dies entspricht einem Betrag von 51.130 Euro (BGBl I Nr. 72/1993, 2365).

<sup>15</sup> Auch diese Einkommensgrenze wurde zum 1.1.2004 zum ersten Mal seit ihrer Einführung verändert. Bis dato betrug sie 75.000 DM im Jahr, was einer Summe von 38.350 Euro im Jahr entspricht (BGBl I Nr. 72/1993, 2365).

<sup>16</sup> „Der Regelbetrag verringert sich um 5,2 Prozent und das Budget verringert sich um 7,2 Prozent des Einkommens“ (BGBl I Nr. 6/2004, 209) welches die Einkommensgrenze übersteigt. Diese Prozentsätze gelten für alle Geburten nach dem 31.12.2003. Für Geburten zwischen dem 1.1.2001 und dem

- Für alle „nicht dauernd getrennt“ lebenden Ehepaare lag die Einkommensgrenze bei 16.500 Euro im Jahr (BGBl I Nr. 6/2004, 208).
- Für alle „anderen Berechtigten“ galt eine Grenze von 13.500 Euro im Jahr (BGBl I Nr. 6/2004, 209).

Alle Einkommensgrenzen erhöhten „sich um 3.140 Euro für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ (BGBl I Nr. 6/2004, 209). Auch dieser Betrag wurde zwischen 2001 und 2004 mehrfach verändert. So erhöhte sich die Einkommensgrenze für jedes weitere Kind im Jahr 2001 um 4.800 DM (2454 Euro). Für Geburten im Jahr 2002 wurde dieser Betrag auf 5.470 DM erhöht (2797 Euro) (Hönsch 2001, 32; sowie BGBl I Nr. 46/2000, 1428).

### **2.2.3 Geschlechterbezogene Wirkung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Nach der Darstellung des Gesetzestextes bleibt nunmehr die Frage, inwieweit dieser eine geschlechterbezogene Wirkung hatte. Zur Beantwortung werden Daten der Inanspruchnahme der Leistung durch Frauen und Männer herangezogen. Da die Daten des Statistischen Bundesamtes nicht nur die bloßen Zahlen der EmpfängerInnen widerspiegeln, sondern auch Auskunft über die Art des Bezuges (Budget oder Regelsatz) sowie über eine mögliche Erwerbstätigkeit während des Erhalts der Leistung Auskunft geben, sollen auch diese Größen in die Beantwortung der Frage mit einbezogen werden. Dabei werden, analog zur Darstellung des Gesetzestextes, Daten ab dem Jahr 2001, also nach der letzten großen Änderung des Gesetzes, herangezogen.

---

31.12.2003 wurde der Regelbetrag um 4,2 Prozent und das Budget um 6,2 Prozent des, die Einkommensgrenze übersteigenden, Betrages gekürzt (Hönsch 2001, 33; sowie BGBl I Nr. 46/2000, 1428).



**Tabelle 2: EmpfängerInnen von Erziehungsgeld (Erstantrag)**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
2001	558.431	12.125	570.556	97,9%	2,1%
2002	637.600	15.765	653.365	97,6%	2,4%
2003	630.455	16.576	647.031	97,4%	2,6%
2004	420.606	11.888	432494	97,3%	2,7%
2005	516.095	17.153	533248	96,8%	3,2%
2006	496.092	16.718	512.810	96,7%	3,3%

(Statistisches Bundesamt 2002, 2004, 2005, 2006, 2007, o.J.)

Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, dass sich im Laufe der Jahre keine große Veränderung in Bezug auf die Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes durch Frauen und Männer vollzogen hat. Auch wenn die absoluten Zahlen aller bewilligten Erstanträge zwischen 637.600 im Jahr 2002 und 420.6006 im Jahr 2004 schwankten, die Prozentsätze blieben sehr konstant. Trotzdem ist auf sehr niedrigem Niveau, nämlich im Bereich von zehntel Prozent, ein Anstieg der Männerbeteiligung zu erkennen. Lag dieser Wert im Jahr 2001 noch bei lediglich 2,1 %, hat er sich bis zum Jahr 2006 immerhin um 1,2 Prozentpunkte auf 3,3 % erhöht. Wie lange die Frauen beziehungsweise die Männer jeweils Erziehungsgeld erhalten haben, ist aus den vorliegenden Zahlen nicht ersichtlich (Statistisches Bundesamt 2002, 2004, 2005, 2006, 2007, o.J.).

**Tabelle 3: EmpfängerInnen von Erziehungsgeld (Zweit Antrag)**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
2004	261.895	7.548	269.443	97,2%	2,8%
2005	343.132	12.654	355.786	96,4%	3,6%
2006	341.053	13.935	354.988	96,1%	3,9%

(Statistisches Bundesamt 2006, 2007, o.J. 2)

An den in Tabelle 3 dargestellten Zweit anträgen (also Anträge, die für den Bezug des Erziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr des Kindes gestellt wurden) ist zu erkennen, dass hier die Beteiligung der Männer höher war als bei den Erstanträgen. Im Jahr 2004 lag der Anteil immerhin bereits bei 2,8 % und steigerte sich im darauf

folgenden Jahr um 0,8 Prozentpunkte auf 3,6 %. Im Jahr 2006 wurden fast 4 % der bewilligten Zweitanträge von Männern gestellt. Wie lange die Männer jeweils Erziehungsgeld erhalten haben, ob für das gesamte zweite Lebensjahr oder nur für ein paar Monate, ist aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes, wie bereits im Falle der Erstanträge, nicht ersichtlich (Statistisches Bundesamt 2006, 2007, o.J.).

**Tabelle 4: Varianten des Erziehungsgeldes**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	Regelsatz	Budget	Insgesamt	Regelsatz	Budget
2001	520.875	49.681	570.556	91,3%	8,7%
2002	577.335	76.030	653.365	88,4%	11,6%
2003	571.117	75.914	647.031	88,3%	11,7%
2004	366.953	65.541	432.494	84,8%	15,2%
2005	468.518	64.730	533.248	87,9%	12,1%

(Statistisches Bundesamt 2002, 2004, 2005, 2006, 2007)

Die Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen Budget und Regelbetrag wurde vom Gesetzgeber unter anderem wie folgt begründet: „Das Budget-Angebot berücksichtigt die unterschiedlichen familiären Lebensverhältnisse. Es könnte mit einer stärkeren Beteiligung der Väter am Erziehungsurlaub der elterlichen Partnerschaft und dem Wohl des Kindes dienen“ (BT-Drs. 14/3118 2000, 11). Dieses Ziel der stärkeren Einbindung der Väter ist, werden die oben genannten Zahlen der Tabellen 2 und 3 bedacht, so gut wie nicht gelungen, da der Anstieg der Väterbeteiligung lediglich marginal erfolgt. Dies ist auch an den Zahlen der Inanspruchnahme des Budgets (Tabelle 4) abzulesen. Am meisten Zuspruch fand diese Variante im Jahr 2004, wobei auch hier mit 17,9 % immer noch deutlich weniger als ein Fünftel aller ErziehungsgeldbezieherInnen dieses Angebot wählten (Statistisches Bundesamt 2002, 2004, 2005, 2006, 2007). Unter Berücksichtigung des finanziellen Nachteils, welcher durch die Wahl der Budget-Variante entstand, ist dies verständlich. So beläuft sich „die Differenz zwischen der Regelleistung und dem Budget mithin auf DM 3.600,“ (1.840,65 Euro) (Hönsch 2001, 30).

**Tabelle 5: Erwerbstätigkeit der Erziehungsgeldbezieherinnen (Erstantrag)**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	erwerbstätig	nicht erwerbstätig	Insgesamt	erwerbstätig	nicht erwerbstätig
2001	323.964	234.467	558.431	58,0%	42,0%
2002	377.213	260.387	637.600	59,2%	40,8%
2003	367.199	263.256	630.455	58,2%	41,8%
2004	214.538	206.068	420.606	51,0%	49,0%
2005	254.772	261.323	516.095	49,4%	50,6%
2006	237.300	258.792	496.092	47,8%	52,2%

(Statistisches Bundesamt 2002, 2004, 2005, 2006, 2007, o.J.)

Tabelle 5 zeigt nun, in welchem Ausmaß die weiblichen Erziehungsgeldbezieherinnen neben dem Bezug der Leistung im ersten Lebensjahr des Kindes einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Es fällt auf, dass zu Beginn, im Jahr 2001, mit 58 % aller Bezieherinnen, noch über 10 % mehr Frauen erwerbstätig waren, als im Jahr 2006, in welchem mit 47,8 % die wenigsten Frauen neben dem Bezug des Erziehungsgeldes einer Erwerbstätigkeit nachgingen (Statistisches Bundesamt 2002, 2004, 2005, 2006, 2007, o.J.).

Bezüglich der Männer ist, wie aus Tabelle 6 ersichtlich wird, ein ähnlicher Trend zu erkennen, wenn auch auf niedrigerem Niveau. So gingen im Jahr 2001 noch annähernd die Hälfte aller Erziehungsgeldbezieher einer Erwerbstätigkeit nach. Im Jahr 2006 waren es mit 31,6 % nur noch knapp ein Drittel. Es ist allerdings zu bedenken, dass nicht gesagt werden kann, wie lange von den Männer Erziehungsgeld bezogen wurde (Statistisches Bundesamt 2002, 2004, 2005, 2006, 2007, o.J.).

**Tabelle 6: Erwerbstätigkeit der Erziehungsgeldbezieher (Erstantrag)**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	erwerbstätig	nicht erwerbstätig	Insgesamt	erwerbstätig	nicht erwerbstätig
2001	5.944	6.181	12.125	49,0%	51,0%
2002	8.112	7.653	15.765	51,5%	48,5%
2003	8.060	8.516	16.576	48,6%	51,4%
2004	3.675	8.213	11.888	30,9%	69,1%
2005	5.264	11.889	17.153	30,7%	69,3%
2006	5.275	11.443	16.718	31,6%	68,4%

(Statistisches Bundesamt 2002, 2004, 2005, 2006, 2007, o.J.)

Bezüglich der Erwerbstätigkeit im zweiten Bezugsjahr ist zu sagen, dass, wie aus den Tabellen 7 und 8 hervorgeht, sowohl die Frauen als auch die Männer zum überwiegenden Teil keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Im Jahr 2004 waren 43,4 % der Bezieherinnen erwerbstätig. Bei den Männern waren es knapp ein Drittel (32,9 %). 2006 waren nur noch 37,9 % der Frauen neben dem Bezug des Erziehungsgeldes erwerbstätig. Diese Rate liegt aber immer noch deutlich über jener der Männer. Nur 28 % aller männlichen Erziehungsgeldbezieher, welche im Jahr 2006 für das zweite Lebensjahr des Kindes anspruchsberechtigt waren, gingen während des Bezuges des Erziehungsgeldes einer Erwerbstätigkeit nach (Statistisches Bundesamt 2006, 2007, o.J. 2).

**Tabelle 7: Erwerbstätigkeit der Erziehungsgeldbezieherinnen (Zweit Antrag)**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	erwerbstätig	nicht erwerbstätig	Insgesamt	erwerbstätig	nicht erwerbstätig
2004	113.645	148.250	261.895	43,4%	56,6%
2005	137.944	205.188	343.132	40,2%	59,8%
2006	129.108	211.945	341.053	37,9%	62,1%

(Statistisches Bundesamt 2006, 2007, o.J. 2)

**Tabelle 8: Erwerbstätigkeit der Erziehungsgeldbezieher (Zweit Antrag)**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	erwerbstätig	nicht erwerbstätig	Insgesamt	erwerbstätig	nicht erwerbstätig
2004	2.482	5.066	7.548	32,9%	67,1%
2005	3.807	8.847	12.654	30,1%	69,9%
2006	3.895	10.040	13.935	28,0%	72,0%

(Statistisches Bundesamt 2006, 2007, o.J. 2)

Zusammenfassend lässt sich nach Betrachtung der Zahlen sagen, dass auch die deutsche Variante des Erziehungsgeldes, ähnlich wie das österreichische Karenzgeld, eine starke geschlechterbezogene Wirkung hatte und zwar hinsichtlich der Tradierung der traditionellen Geschlechterrollen. Während kinderlose, berufstätige Paare sich meist die Aufgaben im gemeinsamen Haushalt partnerschaftlich teilen, ist hierfür nach der Geburt eines Kindes oftmals überwiegend die/der PartnerIn zuständig, welche/r seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat (Kytir & Schrittwieser 2003, 24). Auf Grund der sehr geringen Teilhabe der Männer am Bezug des Erziehungsgeldes, sowohl im ersten als auch im zweiten Lebensjahr des Kindes, konnten die tradierten Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes kaum aufgehoben werden.

### **2.3 Zusammenfassung der geschlechterbezogenen Wirkung des Karenzgeldes und des Erziehungsgeldes**

Nach Betrachtung der Zahlen über die Inanspruchnahme des österreichischen Karenzgeldes sowie des deutschen Erziehungsgeldes wird eines sehr deutlich: Beide Gesetzgebungen konnten die tradierten der Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes nicht aufbrechen und wollten dies vielleicht auch gar nicht. Dies bedeutet, dass den Frauen/Müttern nach wie vor der familiäre „Innenbereich“ zugeordnet wird. Sie sind demnach für die Erziehung und Pflege des Nachwuchses zuständig. Den Männern/Vätern hingegen wird der familiäre „Außenbereich“ zugesprochen und somit die ökonomische Sicherung der Familie übertragen (Nave-Herz 2009, 38).

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland wurde die Leistung überwiegend von Frauen in Anspruch genommen.

Ein Grund hierfür könnten die geringe Höhe des Karenzgeldes sowie des Erziehungsgeldes gewesen sein. Die österreichische Leistung betrug zuletzt lediglich 188,10 Schilling am Tag (Kollros 2001, 96). Dies entspricht 13,66 Euro täglich, also 409,80 Euro im Monat. In Deutschland konnten im Falle der Budgetvariante monatlich 450 Euro bezogen werden. Der Regelbetrag belief sich auf 300 Euro im Monat (BGBl I Nr. 6/2004, 208). Diese Beträge sind so niedrig, dass es unmöglich ist, davon eine Familie zu ernähren.

Herbert Buchner und Ulrich Becker stellen in ihrem Kommentar zum „Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ aus dem Jahr 2008 fest, dass das Erziehungsgeld auf Grund des geringen Auszahlungsbetrages „die erziehungsbedingten Einkommensverluste eines Durchschnittsverdieners nicht ausglich und deshalb die Sozialleistung faktisch nur von relativ gering Verdienenden in Anspruch genommen wurde, bei der gegenwärtigen Einkommenssituation ganz überwiegend von Frauen“ (Becker & Buchner 2008, 743). Diese Aussage trifft im selben Maße auch auf das österreichische Karenzgeld zu.

Die Tradierung der Geschlechterrollen, welche demnach von beiden Gesetzestexten verstärkt wurden, ist also nicht unmittelbar an der Kategorie Geschlecht festgemacht, sondern vielmehr an den wirtschaftlichen Verhältnissen (Becker & Buchner 2008, 743).

Ob nun die neuen Gesetzgebungen des österreichischen Kinderbetreuungsgeldes und des deutschen Elterngeldes diese geschlechterbezogene Wirkung zu Ungunsten der Frauen aufbrechen konnten, wird im Folgenden noch zu klären sein. Zunächst soll allerdings versucht werden, die Entstehung der beiden nunmehr geltenden Gesetzgebungen nachzuzeichnen.

### **3 Entstehungsgeschichte der momentan gültigen Gesetzgebungen zum Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld**

Die Entstehungsgeschichten des Kinderbetreuungsgeldes in Österreich und des Elterngeldes in Deutschland sind vor allem aus einem Grund bedeutend: Aus den Debatten um die Einführung wird in der Regel gut deutlich, was die jeweiligen Regierungen mit der Implementierung der neuen Gesetzgebung erreichen wollen.

Im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen daher folgende Fragen: Wie war die zeitliche Abfolge der Einführung? Welche Ziele sollten mit den neuen Gesetzgebungen erreicht werden? Welche Argumente wurden für die Einführung der Gesetze vorgetragen? Welche Argumente, die gegen die Einführung sprachen, wurden formuliert?

#### **3.1 Entstehung des Kinderbetreuungsgeldes in Österreich**

Eingeleitet wurde die Entstehung des Kinderbetreuungsgeldes durch ein Familien-Volksbegehren<sup>17</sup>, welches im September des Jahres 1999 zur Unterzeichnung auslag und vom Österreichischen Familienbund initiiert wurde. Die Forderungen „Karenzgeld für alle sofort einführen“ und „Familien stärken durch Kinderbetreuungsgeld“ wurden begründet mit dem „dramatischen Rückgang der Geburten in den letzten Jahren“. Daher müssten Eltern bei ihren „unverzichtbaren Leistungen zur Sicherung der Zukunft unseres Landes“ besser unterstützt werden (1 BlgNR 21. GP).

Dieses, von insgesamt 183.154 ÖsterreicherInnen unterzeichnete Volksbegehren, wurde erstmals am 10.12.1999 im Familienausschuss des Nationalrates behandelt. Ein öffentliches Experten Hearing sowie eine Generaldebatte wurden für Mitte Januar 2000 beschlossen (Parlamentsskorrespondenz Nr. 549 1999).

---

<sup>17</sup> Volksbegehren in Österreich: „Volksbegehren sind für die BürgerInnen ein Weg, selbst ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Dabei muss es sich um eine Angelegenheit handeln, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Volksbegehren müssen keine konkreten Gesetzesvorschläge bzw. -texte vorlegen (Art. 41 Abs. 2 B-VG und § 69 Abs. 2 GOG-NR), wohl aber ihr Anliegen genau beschreiben. [...] Wenn ein Volksbegehren von zumindest 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Bundesländer unterzeichnet wird, wird es von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt. [...] Da die Inhalte bzw. Anliegen eines Volksbegehrens für den Nationalrat rechtlich allerdings nicht bindend sind, müssen die Abgeordneten von Fall zu Fall über eine Umsetzung beraten“ (Parlament der Republik Österreich 2011 (1)).

Am 03.02.2000 beschäftigten sich Regierung und Opposition zum ersten Mal ernsthaft mit den Forderungen des Familien-Volksbegehrens „Karenzgeld für alle“, welche nach dem Willen der Regierungsparteien, der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), sowie der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), laut Parlamentskorrespondenz Nr. 47 vom 03.02.2000 wie folgt umgesetzt werden sollte:

- Bezeichnung: Kinderbetreuungsgeld statt Karenzgeld (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).
- Anspruchsvoraussetzungen analog zu jenen der Familienbeihilfe<sup>18</sup> (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).
- Höhe des Karenzgeldes für alle: 6.250 Schilling (454,21 Euro), pro Monat, wobei 250 Schilling (18,17 Euro) davon als Pensionsbeitrag abgezogen werden (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).
- Dauer des Anspruchs: „24 Monate plus 12 Monate für Väter“ (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).
- Zuverdienstgrenze: noch nicht definiert (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).

Im Zuge des angekündigten Experten Hearings im Familienausschuss wurden einerseits Experten gehört. Diese beurteilten das „Karenzgeld für alle“ sehr unterschiedlich. Zum anderen nahmen die Abgeordneten des Familienausschusses in einer Generaldebatte Stellung. Die Abgeordneten von ÖVP und FPÖ befürworteten die familienpolitischen Vorhaben der Regierung (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000). Ihre zentralen Argumente waren:

- Kinderbetreuungsgeld bietet die Grundlage für eine freie Entscheidung der Eltern, nach welchem Familienbild sie leben möchten (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).
- Situation von Eltern mit Kleinkindern wird verbessert (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).
- Erhöhung des Stellenwertes der Hausfrauen und Mütter (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).

---

<sup>18</sup> Österreichische Familienbeihilfe: „Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern, deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und, deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht“ (HELP.gv.at 2011).



Die Abgeordneten der Opposition (Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ), sowie „Die Grünen“) hingegen lieferten Argumente die ihrer Meinung nach gegen das „Karenzgeld für alle“ sprechen. Diese waren unter anderem folgende:

- Rückkehr in den Beruf wird durch längere Karenz erschwert (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).
- Am wichtigsten ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Hierfür bedarf es vor allem einen Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).
- Wenn Männer nicht einmal ein halbes Jahr in Karenz gehen, werden sie auch kein ganzes Jahr in Karenz gehen (Parlamentskorrespondenz Nr. 47 2000).

Im Zuge einer weiteren Sitzung des Familienausschusses, am 06.04.2000, stellte die Koalition dann die Schwerpunkte des neuen Kinderbetreuungsgeldes vor. Demnach soll der Anspruch nun mehr von einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit, welche Voraussetzung für den Bezug des Karenzgeldes war, abgekoppelt werden. Erreicht werden soll damit, dass alle Mütter und Väter, welche sich der Betreuung eines Kindes widmen, Kinderbetreuungsgeld erhalten können. Auch soll die maximale Anspruchsdauer bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes verlängert werden. Dabei kann allerdings ein Elternteil alleine nur längstens 24 Monate lang die Leistung beziehen. Der Anspruch des anderen Elternteils erstreckt sich demnach auf weitere 12 Monate. Von den Angedachten 6.250 Schilling (454,21 Euro) sollen 6.000 Schilling (436,04 Euro) an die Berechtigten ausbezahlt werden. Der Rest wird automatisch in die Pensionsversicherung einbezahlt. Eingeführt werden soll das Kinderbetreuungsgeld zum 01.01.2002 (Parlamentskorrespondenz Nr. 173 2000).

Auch in dieser Sitzung kam die Kritik an den Plänen vor allem von Seiten der SPÖ, welche einen „zügigen Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen [...], das Recht auf einen Kinderbetreuungsplatz, das Recht auf Teilzeitarbeit bis zum Schuleintritt des Kindes mit dem Recht, auf einen Vollarbeitsplatz zurückzukehren“ (Parlamentskorrespondenz Nr. 173 2000) als wichtiger erachtete. Begründet wurde dies mit dem bereits vorhandenen, umfangreichen System der monetären Familienförderung, welches einem niedrigen Niveau an familienorientierten Dienstleistungen gegenüber stand (Parlamentskorrespondenz Nr. 173 2000). Zudem stellte die SPÖ in einem so

genannten Minderheitsbericht<sup>19</sup> ihre eigene Position zu den Forderungen des Familien-Volksbegehrens dar. Darin heißt es unter anderem:

„Die Maßnahmen [das Kinderbetreuungsgeld, Anmerkung T.I.] sind nicht nachhaltig wirksam und leisten keinen Beitrag zur Verbesserung der Situation für Kinder, Frauen und Familien. [...] Darüber hinaus bieten sie keinen Anreiz für eine partnerschaftliche Aufteilung der Karenzinanspruchnahme und für die Familienarbeit. Auf Grund der nach wie vor großen Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern werden in Zukunft bei Einführung dieser Leistungen nach wie vor Frauen die Karenzleitung in Anspruch nehmen. Damit zementiert das „Karenzgeld für alle“ die traditionelle Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern ein“ (70 BlgNR 21. GP)

Die Abgeordneten von ÖVP und FPÖ wiesen jede Kritik zurück und verteidigten das Kinderbetreuungsgeld als gerechter und nannten es eine „echte Familienleistung“. „Profitieren würden insbesondere auch nicht berufstätige Frauen, Bäuerinnen, Selbstständige und Studentinnen, die nun ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten werden“ (70 BlgNR 21. GP).

Vor der Zurückweisung an den Familienausschuss, wurden die Pläne der Regierung bezüglich der Einführung eines Kinderbetreuungsgeldes an Stelle des Karenzgeldes, erstmals am 26.04.2000 im Zuge einer Nationalratssitzung diskutiert. Auch hier bildeten sich, wie zu erwarten war, wieder zwei Lager. Einerseits die Regierungsparteien als Befürworter der Pläne: „Die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes werde einen Quantensprung darstellen, weil damit den Eltern eine echte Wahlfreiheit geboten wird und auch der Wegfall des Beschäftigungsverbot während der Kindererziehungszeiten ermögliche eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (Parlamentskorrespondenz Nr. 215 2000). Andererseits die Opposition, welche dagegen argumentierte: „Massive ideologisch motivierte Politik [...], die gegen Gleichberechtigung und Emanzipation gerichtet sei“ (Parlamentskorrespondenz Nr. 215 2000).

In einer weiteren Sitzung des Familienausschusses am 02.11.2000 wurde ein erster Gesetzesentwurf für den Januar 2001 angekündigt. In Kraft treten könne das Gesetz laut des zuständigen Familienministers demnach pünktlich zum 01.01.2002 (Parlamentskorrespondenz Nr. 607 2000).

---

<sup>19</sup> Minderheitsbericht: „zumindest drei Mitglieder eines Ausschusses können, wenn sie gegen einen Ausschussbericht Einwände haben, einen gesonderten schriftlichen Bericht zur Festhaltung ihres Standpunktes an das Plenum erstatten (§ 42 Abs 4 und 6 GOG-NR) (§ 32 Abs 8 GO-BR)“ (Parlament der Republik Österreich 2011 (2)).

Ebenfalls über die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurde am 12.11.2000 im Budgetausschuss gesprochen. Hierbei teilte der Sozialminister seine Pläne mit, die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes teilweise an die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zu koppeln (Parlamentskorrespondenz Nr. 656 2000).

Am 19.04.2001 wurde der Gesetzesentwurf zum Kinderbetreuungsgeld zur Begutachtung unter anderem an Landesregierungen, Ministerien, Gebietskrankenkassen und Sozialverbände versandt (Parlament der Republik Österreich 2011 (3)). Im allgemeinen Teil der Erläuterungen werden die Ziele der neuen Familienleistung benannt:

„Durch das Kinderbetreuungsgeld wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten und gleichzeitig im Sinne einer größeren Wahlfreiheit bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Art der Kinderbetreuung, wird die mit einer außerhäuslichen Betreuung von Kindern verbundene finanzielle Belastung teilweise abgegolten. Als universelle Familienleistung und in Anerkennung der Betreuungsleistung bzw. der Betreuungskosten aller Eltern wird das Kinderbetreuungsgeld unabhängig von einer vor der Geburt eines Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit ausbezahlt und tritt damit an die Stelle des bisherigen Karenzgeldes“ (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Erläuterungen 1).

Die Eckpunkte des neuen Gesetzes lauten (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Erläuterungen 1):

- Abkoppelung des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld von einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit, wodurch sich der BezieherInnen-Kreis erweitert. Voraussetzung ist der Anspruch auf Familienbeihilfe (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Erläuterungen 1).
- Der Bezugszeitraum endet spätestens am dritten Geburtstag des Kindes. Ein Elternteil kann längstens für 30 Monate die Leistung beziehen. Nimmt auch der andere Elternteil seinen Anspruch wahr, so muss dies mindestens über drei Monate geschehen. Ein zweimaliger Wechsel der anspruchsberechtigten Person ist zulässig (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Erläuterungen 7).
- Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beläuft sich auf 14,53 € pro Tag. Werden die vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, wird der Auszahlungsbetrag ab dem 25. Lebensmonat des Kindes um die Hälfte

verringert (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Erläuterungen 7).

- Neben dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann jährlich, bis zu einer Obergrenze von 14.600 € Einkommen erzielt werden, ohne dass der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld davon betroffen wird (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Erläuterungen 8).

In Form eines öffentlichen Hearings wurde am 27.06.2001 im Familienausschuss des Nationalrates über den vorgelegten Gesetzesentwurf diskutiert. Es kamen sowohl ExpertInnen als auch Abgeordnete zu Wort. Wie bereits im Zuge der vorangegangenen Debatten wurde auch hier die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes sehr kontrovers diskutiert (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001). Die zentralen Argumente der Befürworter waren dabei:

- Kinderbetreuungsgeld verbessert die Flexibilität und den Gestaltungsspielraum von Frauen (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001).
- Kinderbetreuungsgeld ist ein wichtiger Schritt zur Armutsbekämpfung (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001).
- Nicht mehr die Bedürfnisse der Eltern, sondern jene der Kinder nach Betreuung stehen im Mittelpunkt des Kinderbetreuungsgeldes (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001).
- Kinderbetreuungsgeld ist frauenfreundlich, da diese in Zukunft mehr Zeit für ihre Kinder haben (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001).
- Auch für Männer ist das Kinderbetreuungsgeld attraktiv, unter anderem wegen der Möglichkeit neben dem Bezug der Leistung zu arbeiten. Hinsichtlich der Beteiligung der Väter rechnet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mittelfristig mit einem Anteil im zweistelligen Bereich (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001).

Die Argumente der GegnerInnen des Kinderbetreuungsgeldes waren hingegen:

- Qualifizierte Teilzeitarbeit ist auf Grund der Zuverdienstgrenze nicht möglich. Daher müssen gut verdienende Frauen entweder ihren Beruf für eine Zeit aufgeben oder auf das Kinderbetreuungsgeld verzichten (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001).

- Familienpolitik der Regierung ist nicht auf das Erreichen der Chancengleichheit von Frauen und Männern gerichtet. Geschlechterpolitik von ÖVP und FPÖ ist keine Gleichstellungspolitik (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001).
- „Für Väter wird es durch die Regelung des Kündigungsschutzes nahezu unmöglich in Karenz zu gehen“ (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001), da das Recht auf Karenz und der Kündigungsschutz nur bis zum zweiten Geburtstag des Kindes besteht (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001).
- Kinder stehen nicht im Mittelpunkt der neuen Leistung, da es keine Anspruchsvoraussetzung mehr ist, die überwiegende Betreuung zu übernehmen (Parlamentskorrespondenz Nr. 501 2001).

Im Anschluss an die Debatte wurde die Vorberatung im Familienausschuss über die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes zum 01.01.2002 abgeschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde mit Zustimmung der Koalitionsparteien an den Nationalrat übergeben (Parlamentskorrespondenz Nr. 502 2001).

Am 04.07.2001 wurde der Gesetzesentwurf schließlich vom Nationalrat mehrheitlich angenommen. Im Vorfeld der Abstimmung kam es erneut zu einer Diskussion zwischen der Regierungskoalition und der Opposition, in welcher die unterschiedlichen Familienkonzepte deutlich wurden (Parlamentskorrespondenz Nr. 523 2001). Auch wenn im Wesentlichen die Befürwortung oder Ablehnung des Kinderbetreuungsgeldes mit denselben Argumenten der vorangegangenen Diskussionen begründet wurden, sollen sie hier noch einmal zusammenfassend genannt werden. So argumentierten ÖVP und FPÖ folgendermaßen für die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes:

- Mehr Frauen als bisher haben Anspruch auf die finanzielle Leistung und dies über einen längeren Zeitraum hinweg (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- SPÖ und Grünen wollen den Frauen die Wahlfreiheit absprechen und bewerten Hausarbeit als minderwertig gegenüber einer Erwerbstätigkeit (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Kinderbetreuungsgeld bietet mehr Wahlfreiheit zwischen eigener Betreuung oder Betreuung durch Dritte. Zudem bietet das Kinderbetreuungsgeld Anreize für Väter sich der Betreuung des Kindes zu widmen (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).

- Betreuungsleistung wird anerkannt (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- „Österreich werde damit [mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes, Anmerkung T.I.], [...] zum familienfreundlichsten Land Europas“ (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- „Alles Geld in Kinderbetreuungseinrichtungen würde [...] der SPÖ-Ideologie entsprechen, Möglichkeiten für Frauen zu schaffen, ihre Kinder so schnell wie möglich abzugeben. [...] es gebe aber keine Frau, die das Modell [des Kinderbetreuungsgeldes, Anmerkung T.I.] ablehne“ (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Armutsvermeidung (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Gesundheitspolitische Weichenstellung durch die Koppelung der Auszahlung an die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Kindererziehung wird als Arbeit wertgeschätzt (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Kinderbetreuungsgeld dient den Interessen der Familien und stellt das Kind in den Mittelpunkt (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Die Leistung dient den Bedürfnissen der Frauen, vor allem jenen der Alleinerziehenden, auf Grund der größeren Wahlfreiheit zwischen eigener Betreuung des Kindes und Inanspruchnahme einer Tagesmutter (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).

Die Argumente gegen die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes von SPÖ und Grünen lauteten wie folgt:

- Familie und Beruf kann nur mit mehr Kinderbetreuungsplätzen besser vereinbart werden (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Es gibt Familien die bei partnerschaftlicher Teilung der Betreuung kein Kinderbetreuungsgeld erhalten. Daher kann nicht von einem Kindergeld für alle gesprochen werden (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Das Kinderbetreuungsmodell der Regierung bevorzugt Alleinverdienerhaushalte und fördert einen Berufsausstieg von Frauen. Die Väter werden weiter in den Familien fehlen (Parlamentskorrespondenz, Nr. 523, 2001).

- Durch die Abschaffung der Familienzuschläge erhält gut die Hälfte aller Karenzgeldbezieherinnen bei Einführung des Kinderbetreuungsgelds weniger Geld (Parlamentsskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Der Koalition geht es darum, „Frauen eine Entscheidung zwischen Familie oder Beruf zu ermöglichen, junge Menschen wollen aber Familie und Beruf vereinbaren können“ (Parlamentsskorrespondenz, Nr. 523 2001)
- Nicht alle Frauen erhalten Kinderbetreuungsgeld. Auch wird nicht für jedes Kind die Leistung ausbezahlt, sondern nur einmal pro Familie (Parlamentsskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Moderne Familien werden von der Regierungskoalition nicht anerkannt. Die traditionelle Familie hingegen wird gefördert (Parlamentsskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- ÖVP und FPÖ geht es „nicht um eine Familienmaßnahme, sondern um eine ideologisch und politisch motivierte Umschichtung“ (Parlamentsskorrespondenz, Nr. 523 2001).
- Kinderbetreuungsgeld bringt nicht nur Mängel im Kündigungsschutz, sondern treibt Frauen zur Aufgabe ihres Berufes (Parlamentsskorrespondenz, Nr. 523, 2001).
- Ein bestimmtes Gesellschaftsmodell wird gefördert und dabei Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Aspekte der Partnerschaft unberücksichtigt gelassen (Parlamentsskorrespondenz, Nr. 523 2001).

Nach der Zustimmung des Nationalrates zur Einführung des Kinderbetreuungsgeldes zum 01.01.2002 folgte am 20.07.2001 eine Debatte im Bundesrat. Auch hier standen sich wieder BefürworterInnen und GegnerInnen des neuen Gesetzes gegenüber, wobei keine der beiden Seiten neue Argumente liefern konnte. Mit der Mehrheit der Stimmen wurde somit am Ende kein Einspruch gegen das Kinderbetreuungsgeldgesetz erhoben, womit dem in Kraft treten der neuen Familienleistung nichts mehr im Wege stand (Parlamentsskorrespondenz Nr. 563 2001).

### 3.2 Entstehung des Elterngeldes

Anders als die Einführung des österreichischen Kinderbetreuungsgeldes wurde jene des Elterngeldes in Deutschland nicht „vom Volk“ initiiert. Bereits Ende 1996 wurde von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) ein Antrag auf Einführung eines Elterngeldes mit folgender Begründung gestellt: „Die finanzielle Ausstattung des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist mangelhaft und die noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden so eingesetzt, daß sie einseitig das überkommene Modell der strikten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung unter den Eltern fördern. Dem soll durch eine Umformung des Erziehungsgeldes in ein Elterngeld entgegengetreten werden“ (BT-Drs. 13/6577 1996, 5).

Dieser Antrag wird auf Empfehlung des „Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ (BT-Drs. 13/10611 1998, 2) anderthalb Jahre später, am 18. 06.1998 mit den Stimmen der Koalitionsparteien (Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU, Christlich Soziale Union, CSU sowie Freie Demokratische Partei Deutschlands, FDP) abgelehnt (Plenarprotokoll 13/241 1998, 22308).

Erst im Zuge des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD im Jahr 2005 wurde die Einführung eines Elterngeldes beschlossen. Hierzu heißt es in der Begründung: „Wir wollen die wirksame und nachhaltige wirtschaftliche Sicherung von Familien unmittelbar nach der Geburt von Kindern durch ein Elterngeld fördern zur

- Vermeidung von Einkommenseinbrüchen (Einkommensersatzfunktion),
- Eröffnung tatsächlicher Wahlmöglichkeiten einer Betreuung zwischen Vätern und Müttern und
- Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeiten beider Elternteile und dem angemessenen Ausgleich der Opportunitätskosten“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2005, 100).

Bereits in der Diskussion im Deutschen Bundestag, welche im Anschluss an die erste Regierungserklärung von Kanzlerin Angela Merkel am 30.11.2005 stattfand (Plenarprotokoll 16/4 2005, 80 ff.), wurde klar, dass prinzipiell auch die Opposition für die Einführung des Elterngeldes war. Nicht der Beschluss an sich wurde kritisiert, sondern die Rahmenbedingungen, unter welchen dies stattfinden sollte. So sprach die Vertreterin der Partei „Die Grünen“ davon, dass die Dringlichkeiten verdreht werden.



Um eine finanzielle Unterstützung im Ausmaß des Elterngeldes einführen zu können, müssten erst genügend Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern (Plenarprotokoll 16/5 2005, 213). Auch die Rednerin der FDP sprach davon, dass ihre Partei die Pläne bezüglich des Elterngeldes grundsätzlich unterstützen würde. Allerdings gäbe es eine „Betreuungsfalle“, da „Frauen ab 2007 nach einem Jahr wieder arbeiten gehen [sollen], aber erst ab dem dritten Lebensjahr des Kindes einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben“ (Plenarprotokoll 16/5 2005, 209). Die SPD versuchte diese Bedenken zu entkräften, indem darauf hingewiesen wurden, dass auch an dem Ausbau der Betreuungsplätze gearbeitet werde, und es sich um ein „Maßnahmenbündel“ handle (Plenarprotokoll 16/5 2005, 211).

Mitte Juni 2006 legten die Koalitionsparteien einen ersten Gesetzesentwurf vor. Als Gründe, weshalb die Umgestaltung der monetären Familienleistung als unerlässlich angesehen wird, werden die fehlende Wahlfreiheit bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie die mangelhafte finanzielle Absicherung durch das Erziehungsgeld genannt (BT-Drs. 16/1889 2006, 1). Als Ziele des Elterngeldes werden in diesem Gesetzesentwurf folgende ausgegeben: Finanzielle Absicherung, Sicherung der Teilhabe an Beruf und Familie, Verbesserung der Chancen für aktive Väter sowie Erleichterung der Rückkehr in den Beruf für Mütter (BT-Drs. 16/1889 2006, 15). „Das Gesetz will dabei ausdrücklich keine Aufgabenverteilung in den Familien festlegen, sondern die unterschiedlichen Präferenzen für Beruf und Familie unterstützen. Es will einen Beitrag für die Gleichstellung der Geschlechter leisten und zugleich den gegenseitigen Respekt der verschiedenen Lebensmodelle in Familien fördern“ (BT-Drs. 16/1889 2006, 15).

Die Eckpunkte des neuen Gesetzes waren:

- Elterngeldleistung von 67 % des vorangegangenen Erwerbseinkommens für alle jene, die während des Bezuges nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten oder ihr Berufsleben unterbrechen. Der maximal ausbezahlte Betrag beläuft sich allerdings auf 1.800 Euro im Monat (BT-Drs. 16/1889 2006, 15).
- Dauer: 12 Monate (BT-Drs. 16/1889 2006, 5) und zusätzlich zwei so genannte „Partnermonate“ wenn der andere Elternteil sich an der Betreuung des Kindes beteiligt und hierfür seine Erwerbstätigkeit mindestens einschränkt (BT-Drs. 16/1889 2006,15).

- All jene Eltern die vor der Geburt des Kindes kein eigenes Einkommen erzielt haben, erhalten ein Mindestbetrag von 300 Euro im Monat (BT-Drs. 16/1889 2006, 15).

In der Sitzung des Bundestages am 22.06.2006 wurde die „Erste Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes“ abgehalten (Plenarprotokoll 16/40 2006, 3709). Es kristallisierten sich folgende Kritikpunkte der Oppositionsparteien (FDP, „Die Grünen“, „Die Linke“) heraus:

- Geldleistung in Form des Elterngeldes nützt alleine nichts, wenn nicht genügend Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen (Plenarprotokoll 16/40 2006, 3710; 3718; 3723; 3725; 3726; 3729).
- Studierende und „TransferempfängerInnen“ können die zwei Zusatzmonate nicht in Anspruch nehmen, da die Voraussetzung für den Bezug ein gemindert oder entfallenes Einkommen ist (Plenarprotokoll 16/40 2006, 3713; 3714; 3719).
- Die geplante Stichtagsregelung, nach der nur Eltern von Kindern, welche ab dem 01.01.2007 geboren werden, Elterngeld erhalten ist ungerecht. Besser wäre eine Übergangsregelung (Plenarprotokoll 16/40 2006, 3711; 3715; 3719; 3730).

Da weniger die Einführung des Elterngeldes an sich von den Oppositionsparteien kritisiert wurde, als vielmehr die Ausgestaltung, bekräftigten die RednerInnen der Regierungsparteien in ihren jeweiligen Statements noch einmal die Vorteile und Ziele der neuen Regelung. Diese waren im Wesentlichen folgende:

- Durch die Einkommensersatzleistung fängt das Elterngeld die Einkommenseinbrüche nach der Geburt eines Kindes auf (Plenarprotokoll 16/40 2006, 3712; 3732; 3733; 3737).
- Elterngeld fördert die Gleichstellung der Geschlechter durch die Einkommensersatzleistung und die „Partnermonate“ (Plenarprotokoll 16/40 2006, 3712; 3724; 3732; 3738).
- Durch mehr Wahlmöglichkeiten wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer verbessert (Plenarprotokoll 16/40 2006, 3712; 3723; 3731; 3738).

In einer Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 03.07 2011 wurden Sachverständige zum Thema Elterngeld gehört. Auch diese waren sich im Allgemeinen einig, dass die Einführung der neuen monetären Familienleistung als positiv zu bewerten ist.

Folgende Argumente gegen das Elterngeld wurden genannt:

- Eine „einkommensabhängige Lohnersatzleistung“ sollte nicht aus Steuergeldern finanziert werden (Protokoll Nr. 16/16 2006, 12; 21).
- TransfergeldempfängerInnen und Familien mit vielen Kindern werden benachteiligt (Protokoll Nr. 16/16 2006, 12; 23).
- Das Gesetz belohnt Doppelverdiener und Alleinerziehende. Gleichzeitig werden Familien, in welchen nur eine Person ein Erwerbseinkommen hat, benachteiligt (Protokoll Nr. 16/16 2006, 12).
- Familien, in denen beide Elternteile ihre Arbeitszeit reduziert haben und gleichzeitig Elterngeld erhalten, erhalten nur sieben Monate Elterngeld und damit insgesamt weniger, als Eltern, die nacheinander die Familienleistung in Anspruch nehmen (Protokoll Nr. 16/16 2006, 18; 24).
- Bei der Zahlung des Mindestbetrages von 300 Euro findet keine Bedürftigkeitsprüfung statt. Auch Personen die nicht arbeiten müssen erhalten diesen Betrag (Protokoll Nr. 16/16 2006, 23).
- Da das Elterngeld bei gleichzeitigem Nebenverdienst eins zu eins gekürzt wird, fehlt der Anreiz neben dem Bezug des Elterngeldes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und somit früher wieder in den Beruf zurückzukehren (Protokoll Nr. 16/16 2006, 23).
- Fehlt die Möglichkeit, die Kinder von Dritten betreuen zu lassen, kehren Frauen nicht in ihren Beruf zurück (Protokoll Nr. 16/16 2006, 23).

„Das Elterngeld bietet durch die Begrenzung auf ein Jahr Frauen einen Anreiz, früher in den Beruf zurückzukehren. Besonders zu begrüßen ist der sanfte Druck, der mit den Partner- oder Bonusmonaten auf Väter ausgeübt wird und das dadurch zu erwartende Aufbrechen der Geschlechterrollen. Auch die Ausgestaltung als Entgeltersatzleistung kann die Beteiligung von Vätern erhöhen. Die Reservierung von zwei Partnermonaten bewirkt insgesamt eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz für die Männer, Betreuungsarbeit zu übernehmen“ (Protokoll Nr. 16/16 2006, 14).

Die meisten Sachverständigen rückten die „Partnermonate“, die Lohnersatzleistung, sowie die Verbesserungen bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und der damit verbundenen größeren Wahlfreiheit als positive Argumente, welche für das Elterngeld

sprechen, in den Vordergrund (Protokoll Nr. 16/16 2006, 14; 16; 18; 19; 20). „Das Elterngeld gibt zum ersten Mal die Möglichkeit, mit einem Lohnersatz völlig unabhängig von der gewählten Lebensform ein eigenständiges Leben zu führen. Deswegen scheint mir [Prof. Dr. Hans Bertram<sup>20</sup>] dieser Gleichstellungsaspekt im Bezug auf das Elterngeld eine ganz herausragende Bedeutung zu haben“ (Protokoll Nr. 16/16 2006, 22).

In der Folge wurde am 7.09.2006 im Bundestag, im Zuge der Beratung über den Bundeshaushalt 2007, erneut über die Einführung des Elterngeldes debattiert. Auch hier waren sich die Parteien im Grundsatz einig, dass die neue monetäre Familienleistung eine Verbesserung darstellt und somit zu begrüßen ist. Besonders hervorgehoben wurde wiederum die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Berufswelt. Einerseits sollen die „Partnermonate“ es den Vätern erleichtern die Betreuung für ihr Kind zumindest teilweise zu übernehmen. Zum anderen ist die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf positiv zu sehen, vor allem auch für Frauen (Plenarprotokoll 16/47 2006, 4619; 4626). „Jeder junge Vater und auch jede junge Mutter kann jetzt am Lebensanfang der Zeit für sein Kind und für ihr Kind oberste Priorität beimessen, ohne den bisherigen Einkommensverlust hinzunehmen. Zeit ist Geld und das Elterngeld schafft Zeit für Kinder“ (Plenarprotokoll 16/47 2006, 4617). Zudem streicht die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau von der Leyen, heraus, dass nunmehr die beruflichen Perspektiven der Mütter und Väter nicht mehr in Konkurrenz zu den Bedürfnissen der Kinder stehen (Plenarprotokoll 16/47 2006, 4617).

Wiederum alle Parteien unterstrichen die Wichtigkeit des Ausbaus des Kinderbetreuungssystems (Plenarprotokoll 16/47 2006, 4617; 4619; 4620; 4624). Die Partei „Die Linke“ kritisierte zudem, dass ihrer Meinung nach durch die Einführung des Elterngeldes die Kinderarmut verschärft wird, da Eltern ohne eigenem Einkommen oder mit einem niedrigen Einkommen benachteiligt werden (Plenarprotokoll 16/47 2006, 4622). „Die Grünen“ gaben noch einmal zu bedenken, dass Eltern, welche gemeinsam Elterngeld beziehen wollen, schlechter gestellt werden (Plenarprotokoll 16/47 2006, 4625).

---

<sup>20</sup> Professor Dr. Hans Bertram: Leiter des Lehrstuhls für Mikrosoziologie an der Berliner Humboldt-Universität (Lehrbereich Mikrosoziologie 2001).

Am 27.09.2006 legte der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen letzten Bericht, sowie eine Beschlussempfehlung vor. Es wurden zum einen kleinere Änderungen im Gesetzestext empfohlen, zum anderen nahmen die einzelnen Fraktionen des Bundestages erneut Stellung zum Gesetz des Elterngeldes (BT-Drs. 16/2785 2006).

Die Fraktion der CDU/CSU unterstrich die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie die größere Wahlfreiheit zwischen den einzelnen Lebensentwürfen (BT-Drs. 16/2785 2006, 35f.).

Die SPD hob die ihrer Meinung nach positive gleichstellungspolitische Wirkung des Elterngelds hervor. Die Lohnersatzleistung stelle einen Paradigmenwechsel dar, welcher die materielle Absicherung der Eltern verbessern werde. Der Ausbau der Kinderbetreuungsstruktur wurde als nächstes Ziel ausgegeben (BT-Drs. 16/2785 2006, 36).

Sowohl die FDP als auch „Die Grünen“ strichen noch einmal die Wichtigkeit der Kinderbetreuungsplätze heraus, wobei beide Fraktionen die Einführung des Elterngeldes als Lohnersatzleistung als sinnvolle Maßnahme erachteten. Die Fraktion der Grünen unterstrich zudem die Hoffnung auf eine positive Wirkung der „Partnermonate“ bezüglich der Beteiligung der Väter an der Erziehung und Betreuung der Kinder. Bemängelt wurde erneut die Regelung bezüglich der gleichzeitigen Inanspruchnahme durch Eltern, welche zu einer Reduzierung des Anspruches auf sieben Monate führt. Auch forderten „Die Grünen“ die Auszahlung des „Sockelbetrages“ von 300 Euro für TransfergeldbezieherInnen von 12 auf 14 Monate auszudehnen. Die Fraktion „Die Linke“ hingegen forderte die Auszahlung des Mindestelterngeldes auf 24 Monate, statt den vorgesehenen 12 Monaten, zu verlängern (BT-Drs. 16/2785 2006, 36).

Auch im Zuge der zweiten und dritten Beratung zur Einführung des Elterngeldes am 29.09.2006 wurde noch einmal über das neue Gesetz diskutiert. Es wurden allerdings weder neue positive (verbesserte Chancengleichheit im Beruf durch Partnermonate, Lohnersatzleistung und kürzerer Auszahlungszeitraum, Sockelbetrag und Geringverdienerkomponente hilft sozial Schwächeren) noch neue negative Gesichtspunkte (fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Benachteiligung bei gleichzeitigem Bezug, Eltern mit niedrigem oder keinem Einkommen werden benachteiligt, Stichtagsregelung) herausgearbeitet (Plenarprotokoll 16/55, 2006).

„Oberstes Ziel des Elterngeldes [...] ist die Geschlechtergerechtigkeit“ (Plenarprotokoll 16/55 2006, 5374).

Im Zuge der Schlussabstimmung wurde der Gesetzesentwurf angenommen (Plenarprotokoll 16/55 2006, 5375). Mit der am 03.11.2006 folgenden Zustimmung des Bundesrates stand der Einführung des Elterngeldes zum 01.01.2007 somit nichts mehr im Wege (Plenarprotokoll 827, 2006).

## **4 Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld – die momentan geltenden Familienleistungen**

Seit Anfang 2002 beziehungsweise 2007 sind in Österreich und Deutschland die neuen Familienleistungen in Kraft. Im Folgenden dritten Abschnitt der Arbeit wird nun auf diese jeweils gültigen Gesetze eingegangen werden. Im Mittelpunkt stehen besonders die Fragen nach den Anspruchsvoraussetzungen, sowie der Dauer und der Höhe der Leistung. Zudem die geklärt werden inwieweit sich die außer Kraft gesetzten Gesetzgebungen von den nun mehr geltenden unterscheiden. Bezüglich des Kinderbetreuungsgeldes soll des Weiteren kurz auf die Übergangsregelung eingegangen werden.

### **4.1 Kinderbetreuungsgeld**

Durch das zum 01.01.2002 erlassene Kinderbetreuungsgeldgesetz vollzieht Österreich eine Wandlung von einer Versicherungsleistung hin zu einer Familienleistung. Bereits 1997 wurde durch die Auflösung der engen Verflechtung von Karenzgeld und Arbeitslosenversicherungsrecht und in der Folge mit der Schaffung eines eigenständigen Karenzgeldgesetzes ein erster Schritt in diese Richtung gemacht. Mit Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wurde nun einen vollständige Trennung von vorangegangener Erwerbstätigkeit und Geldleistung in Folge der Geburt eines Kindes vollzogen und eine engere Verknüpfung mit der so genannten Familienbeihilfe<sup>21</sup> eingegangen (Ehmer et. al 2002, 19).

Da das Kinderbetreuungsgeld seit seiner Einführung bereits zwei wesentliche Änderungen erfahren hat, welche alle auf dem ursprünglichen Gesetz aufbauen, wird im Folgenden nacheinander auf alle drei Fassungen eingegangen. Es wird nur im Zuge der Darstellung des ersten Gesetzestextes aus dem Jahr 2002 auf Vollständigkeit geachtet. Im Verlauf der weiteren Ausführungen werden nurmehr die wichtigsten Veränderungen beschrieben.

---

<sup>21</sup> „Die Familienbeihilfe ist eine der wesentlichsten Säulen des Systems der österreichischen Familienförderung. Als direkte Transferleistung an die Anspruchsberechtigten sollen Kosten, die Eltern auf Grund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern entstehen, ausgeglichen werden“ (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2011).

#### **4.1.1 Erste Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetz vom 01.01.2002 bis 31.12.2007**

Mit welchen Bestimmungen bezüglich Anspruchsvoraussetzung, Höhe, Dauer sowie der Möglichkeit des Zuverdienstes die folgenden zwei Ziele des Gesetzgebers erreicht werden sollen wird in diesem Kapitel aufgezeigt werden:

„finanzielle Unterstützung (Familienleistung) für alle Eltern, deren Kind ab dem 01.01.2002 geboren wird, während der Betreuung ihres Kindes in den ersten 3 Jahren, abgekoppelt von einer vorherigen Erwerbstätigkeit“ (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2001, Vorblatt S. 1)

„bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht“ (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2001, Vorblatt S. 1).

Hierzu wird Bezug genommen auf Abschnitt 2 „Kinderbetreuungsgeld“ und Abschnitt 3 „Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld“ des Kinderbetreuungsgeldgesetzes.

##### 4.1.1.1 Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen

Der Wegfall der vorangegangenen Erwerbstätigkeit als Voraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes führte zu einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Neben unselbstständig Erwerbstätigen ist es seit Anfang 2002 nun auch Selbstständigen, Bäuerinnen/Bauern, sowie SchülerInnen, StudentInnen und Hausfrauen/Hausmännern möglich, Kinderbetreuungsgeld zu erhalten (Graschopf 2002, 123).

In § 2 KBGG werden die Anspruchsvoraussetzungen genannt. Demnach ist für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes der Anspruch auf Familienbeihilfe<sup>22</sup> grundlegend. Zudem müssen der Elternteil, welcher die Leistung beantragt, und das Kind im selben Haushalt leben. Auch darf die Gesamtheit der Einkünfte des beziehenden Elternteils 14.600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen (Ehmer et al. 2002, 21).

Allerdings war in dieser ersten Fassung des Gesetzes auch eine Möglichkeit eingeschrieben, Kinderbetreuungsgeld zu erhalten, ohne Anspruch auf Familienbeihilfe zu haben (§ 2 Abs. 2 KBGG idF BGBl Nr. 2001/103). Von Nöten

---

<sup>22</sup> Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist im Familienlastenausgleichsgesetz aus dem Jahre 1967 geregelt. Demnach hat Anspruch auf Familienbeihilfe, wer in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Des Weiteren muss das Kind im selben Haushalt wie die beantragende Person leben oder diese überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt (BGBl. Nr. 376/1967, 2145).



hierfür war die Erfüllung der Anwartschaftszeiten nach § 3 und § 4 KGG<sup>23</sup>, welche die Voraussetzung zum Bezug des Karenzgeldes darstellten. Auch die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erhalt der Teilzeitbeihilfe<sup>24</sup> konnte den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld sichern, wenn keine Familienbeihilfe bezogen werden konnte (Ehmer et al. 2002, 21).

Des Weiteren ist nach Absatz 4 ein gleichzeitiger Bezug der Leistung für dasselbe Kind durch beide Elternteile ausgeschlossen. In Verbindung hiermit ist Absatz 5 relevant, welcher klärt, dass in Zweifelsfällen immer jener Elternteil das Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt bekommt, welcher die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn sowohl die Mutter als auch der Vater einen Antrag gestellt haben (Rosenmayr & Rosenmayr 2001, 4; sowie Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Besonderer Teil 6).

#### 4.1.1.2 Anspruchsdauer und Höhe des Kinderbetreuungsgeldes

Grundsätzlich kann Kinderbetreuungsgeld nur beziehen, wer einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Laut § 24 KBGG muss dies immer bei jenem Krankenversicherungsträger geschehen, bei welchem die/der Antragstellende zuletzt versichert war. Bezugsbeginn (§ 4 KBGG) ist frühestens der Tag der Geburt des Kindes, wobei der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld „während eines Anspruches auf Wochengeld oder gleichartigen Leistung“ (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Besonderer Teil 8) ruht (§ 6 KBGG). Eine rückwirkende Auszahlung ist binnen einer Antragsfrist von maximal sechs Monaten möglich (Ehmer et al. 2001, 73).

Die längst mögliche Bezugsdauer beträgt 36 Monate, wobei dieser volle Zeitraum nur dann ausgeschöpft werden kann, wenn beide Elternteile das Kinderbetreuungsgeld beziehen (§ 5 KBGG idF BGBl Nr. 2001/103). Nimmt nur die Mutter oder nur der Vater die Leistung in Anspruch, wird diese maximal bis zum 30. Lebensmonat des Kindes gewährt. Bei Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes durch beide Elternteile verlängert sich der Bezugszeitraum um eben jene Zeit, in welchem die Leistung dem zweiten Elternteil gewährt wird. Der kürzest mögliche Bezug beträgt drei Monate. Demzufolge reicht der Zeitraum der Inanspruchnahme durch beide

---

<sup>23</sup> BGBl. I Nr. 47/1997, 452 f. sowie Ehmer et al. 2002, 54 f.

<sup>24</sup> BGBl. I Nr. 47/1997, 457

Elternteile mindestens bis zum 33. und maximal bis zum 36. Lebensmonat des Kindes. Ein zweimaliger Wechsel in der Inanspruchnahme zwischen den Eltern ist erlaubt, wobei auch hier die Mindestbezugsdauer von drei Monaten gilt. Wird ein weiteres Kind geboren, endet der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für das erste Kind mit dem Beginn des neuen Anspruches (Graschopf 2002, 126 f.).

Das Kinderbetreuungsgeld in seiner ursprünglichen Fassung beträgt 14,53 Euro täglich. Dies entspricht etwa einem monatlichen Auszahlungsbetrag von 435,90 Euro (bei 30 Tagen) (§ 3 KBGG idF BGBl Nr. 2001/103). Der volle Tagessatz wird an alle anspruchsberechtigten Personen mindestens bis zum vollendeten 20. Lebensmonat des Kindes ausbezahlt. Darüber hinaus erhalten nur Jene weiter den vollen Tagessatz, welche bis zum Ende des 18. Lebensmonats (§ 7 KBGG) die vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass Untersuchungen – fünf während der Schwangerschaft sowie jene fünf von der Geburt bis zum 14. Lebensmonat des Kindes – nachweisen können. Ist dies nicht der Fall, wird der Auszahlungsbetrag um die Hälfte, auf 7,27 Euro täglich, also 281,10 Euro monatlich, gekürzt (Ehmer et al. 2002, 68 ff.).

#### 4.1.1.3 Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

„Alleinstehende und sozial schwache Eltern erhalten zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld einen - grundsätzlich rückzahlbaren - Zuschuss von 182 Euro (2.500 S) monatlich“ (Parlamentskorrespondenz Nr. 502 2001).

Die Anspruchsberechtigten für den Erhalt des Zuschusses sind in § 9 KBGG näher definiert. Demnach können sowohl alleinstehende Elternteile (näher definiert in § 11 KBGG) aber auch verheiratete oder nicht alleinstehende Mütter und Väter den Zuschuss erhalten, wenn sie einerseits Kinderbetreuungsgeld beziehen und andererseits ihre jährlichen Einkünfte die Grenze von 3.997 Euro nicht übersteigen.

Für verheiratete und nicht alleinstehende Eltern gelten zudem noch folgenden Voraussetzungen: Ehepaare haben nur dann die Möglichkeit, den Zuschuss zu bekommen, wenn nach § 12 KBGG der Ehegatte der/des KinderbetreuungsgeldbezieherIn „kein Einkommen erzielt oder der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) nicht mehr als 7.200 Euro<sup>25</sup> (Freigrenze)

---

<sup>25</sup> „Wie für das Kinderbetreuungsgeld ist auch für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld die Einkommensgrenze eine Jahresgrenze“ (Marek 2002, 94).

beträgt“ (Rosenmayr & Rosenmayr 2001, 14). Diese Regelung gilt entsprechend auch für „Nicht Alleinstehende“ (§ 13 KBGG) (Rosenmayr & Rosenmayr 2001, 12 ff.).

Die Höhe des Zuschusses beträgt 6,06 Euro täglich (§ 10 KBGG). Dies entspricht in etwa einem monatlichen Auszahlungsbetrag von 181,80 Euro. Der Zuschuss kann über die gesamte Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes bezogen werden. Allerdings ist der Zuschuss lediglich eine Art zinsloses Darlehen und muss somit zurückgezahlt werden (Abschnitt 4 „Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld“) (Graschopf 2002, 127).

#### 4.1.1.4 Übergangsregelung

Um einen möglichst reibungslosen Wechsel zwischen dem Karenzgeld und dem Kinderbetreuungsgeld sicher zu stellen, wurde für Geburten zwischen dem 01.07.2000 und dem 31.12.2001 eine Übergangsregelung geschaffen (Graschopf 2002, 155, sowie BGBl. I Nr. 103/2001, 1593 ff.).

Die Übergangsregelung legte insbesondere fest, dass die Höhe des Karenzgeldes ab dem 01.01.2002 der des Kinderbetreuungsgeldes angeglichen wurde und somit 14,53 Euro täglich betrug (Graschopf 2002, 170, sowie BGBl. I Nr. 103/2001, 1593). Auch wurde das Karenzgeldkonto für alle Geburten nach dem 31.06.2000 um 365 Tage erhöht. Weiterhin blieb die Möglichkeit erhalten, 183 Tage bis zum 7. Geburtstag beziehungsweise bis drei Monate nach Schuleintritt des Kindes aufzusparen (Graschopf 2002, 173, sowie BGBl. I Nr. 103/2001, 1594).

Frauen, die im Zeitraum zwischen dem 01.07.2000 und dem 31.12.2001 ein Kind geboren hatten und nach dem Karenzgeldgesetz nur Anrecht auf Teilzeitbeihilfe gehabt hätten, bekamen ab dem 01.01.2002 das volle Karenzgeld in Höhe von 14,53 Euro täglich ausbezahlt, wenn sie dies beantragten. Voraussetzung hierfür war allerdings, dass sie nicht mehr als 14.600 Euro im Jahr verdienten, was der Zuverdienstgrenze des Kinderbetreuungsgeldgesetzes entspricht. Lag ihr Verdienst darüber, erhielten sie nach wie vor nur den halben Tagessatz des Karenzgeldes (Graschopf 2002, 176, sowie BGBl. I Nr. 103/2001, 1594).

#### 4.1.1.5 Die gravierendsten Unterschiede zwischen Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld

Der größte Unterschied zwischen dem Karenzgeld und dem Kinderbetreuungsgeld liegt in der Struktur und somit in den Anspruchsvoraussetzungen der beiden Leistungen. Konnte das Karenzgeld auf Grund seiner engen Verknüpfung mit der Arbeitslosenversicherung noch als Sozialversicherungsleistung bezeichnet werden (Dirschmied 2000, 9), handelt es sich im Falle des Kinderbetreuungsgeldes um eine „echte“ Familienleistung (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Vorblatt 1). Diese Änderung führt auch zu einer Ausweitung der anspruchsberechtigten Personen. Konnten das Karenzgeld auf Grund der vorgeschriebenen Erfüllung der Anwartschaftszeiten lediglich von nicht selbstständig beschäftigten ArbeitnehmerInnen bezogen werden (Graschopf 2002, 155), wurde die Gruppe der BezieherInnen des Kinderbetreuungsgeldes wesentlich ausgeweitet. Nun ist es neben der Erfüllung der Anwartschaftszeiten auch möglich, Kinderbetreuungsgeld auf Grund des Anspruches auf Familienbeihilfe zu erhalten. Desweiteren besteht keine Hierarchie in der Vorrangigkeit der Anspruchsberechtigten mehr (Dirschmied 2000, 57). Väter sind den Müttern zur Gänze gleichgestellt, lediglich die Ausführung der überwiegenden Betreuung ist nunmehr in Zweifelsfällen entscheidend (Graschopf 2002, 123 f.).

Auch die Zuverdienstgrenze während des Bezuges der Leistung hat sich erheblich verändert. War für KarenzgeldbezieherInnen bis zu 31.12.2001 lediglich ein maximaler Zuverdienst in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze<sup>26</sup> (Dirschmied 2000, 30) möglich, so liegt diese Grenze für KinderbetreuungsgeldbezieherInnen nun mehr bei 14.600 Euro (Graschopf 2002, 124).

Eine weitere gravierende Änderung hat es Bereich der Anspruchsdauer gegeben. Das Karenzgeldgesetz ging von einem so genannten Karenzgeldkonto aus. Dieses Betrag je nachdem ob ein oder zwei Elternteile die Leistung in Anspruch nahmen, entweder 549 Tage (1,5 Jahre) bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil, oder 731 Tage (2 Jahre) wenn sowohl Mutter als auch Vater Karenzgeld bezogen. Zudem war es möglich sich einen Teil des Anspruches, maximal 183 Tage (6 Monate) bis zum vollendeten siebten Lebensjahr beziehungsweise bis drei Monate nach Schuleintritt des Kindes aufzusparen. Des Weiteren war es den Eltern erlaubt, gleichzeitig die Karenzgeld zu beziehen (Dirschmied 2000, 76 ff.). Nicht nur gleichzeitige

---

<sup>26</sup> Im Jahr 2001 lag die Geringfügigkeitsgrenze in Österreich bei 4.076 Schilling (296,21 Euro) (Österreichische Sozialversicherung o.j.)

Inanspruchnahme durch die Eltern wurde durch das Kinderbetreuungsgeld gestrichen, auch die Möglichkeit der Aufsparung des Anspruches ist im neuen Gesetz nicht mehr enthalten. Stattdessen wurde der Bezug insgesamt verlängert. Je nachdem ob ein oder beide Elternteile die Leistung beanspruchen, können sie nun zweieinhalb Jahre oder sogar drei Jahre Kinderbetreuungsgeld beziehen (Graschopf 2002, 126).

**Tabelle 9: Unterschiede zwischen Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld (1. Fassung)**

	Karenzgeld	Kinderbetreuungsgeld
Leistungsart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialversicherungsleistung der Arbeitslosenversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienleistung</li> </ul>
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unselbstständig Erwerbstätige</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SchülerInnen</li> <li>• StudentInnen</li> <li>• Hausfrauen/ Hausmänner</li> <li>• Bäuerinnen/ Bauern</li> <li>• unselbstständig Erwerbstätige</li> <li>• Selbstständige</li> </ul>
Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllung der Anwartschaftszeiten</li> <li>• gemeinsamer Haushalt mit dem Kind</li> <li>• überwiegende Betreuung des Kindes</li> <li>• Bezug durch den Vater nur nach Verzicht der Mutter auf die Leistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspruch auf Familienbeihilfe oder Erfüllung der Anwartschaftszeiten</li> <li>• gemeinsamer Haushalt mit dem Kind</li> </ul>
Zuverdienstgrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügigkeitsgrenze (siehe Fussnote 6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 14.600 Euro</li> </ul>
Dauer des Anspruches	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Elternteil: 549 Tage (1,5 Jahre)</li> <li>• 2 Elternteile: 731 (2 Jahre)</li> <li>• Gleichzeitiger Bezug möglich</li> <li>• Aufsparen von bis zu 183 Tagen (6 Monate) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr oder bis drei Monate nach dem Schuleintritt des Kindes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Elternteil: 2,5 Jahre</li> <li>• 2 Elternteile: 3 Jahre</li> </ul>

(Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Vorblatt 1; sowie Dirschmied 2000, 30 ff.; sowie Graschopf 2002, 123 ff.)

#### **4.1.2 Zweite Fassung des Kinderbetreuungsgeldes vom 01.01.2008 bis 31.12.2009**

In den sechs Jahren seit Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und der ersten richtigen Novellierung zum 01.01.2008 wurden mehrfach kleinere Änderungen am Gesetzestext vorgenommen. Im Gesetzesblatt Nummer 100 vom 16.08.2005 beispielsweise wurde die Streichung der Absätze 2 und 3 des § 2 KBGG bekannt gegeben. In Folge dessen war es nicht mehr möglich, das Kinderbetreuungsgeld ohne einen Anspruch auf Familienbeihilfe zu beziehen. Die Regelung, wonach die Erfüllung der Anwartschaften nach dem Karenzgeldgesetz einen fehlenden Anspruch auf Familienbeihilfe ersetzen konnte, wurde ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen. Hinzugefügt wurde im Zuge dieser Änderung des Gesetzesblattes hingegen die Ziffer 3 des § 2 Abs. 2 KBGG. Demnach kann nur dann die Leistung bezogen werden, wenn sowohl das Kind als auch der beziehende Elternteil in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben (BGBl. I Nr. 100/2005, 118).

Die erste richtige Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes trat mit 01.01.2008 in Kraft. Die Novellierung wurde notwendig, da bis dato die ausgegebenen Ziele nicht erreicht werden konnten. „So werde beispielsweise das Kinderbetreuungsgeld nicht als ideales Instrument gesehen, um Beruf und Familie zu vereinbaren. Überdies hat das Kinderbetreuungsgeld [...] Frauen aus dem Arbeitsmarkt herausgeholt und keinen Beitrag dazu geleistet, Väter verstärkt in die Kinderbetreuung einzubinden“ (Parlamentskorrespondenz Nr. 736 2007).

Zur Erhöhung der Wahlfreiheit, welche zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Anspruchsberechtigten führen sollte, wurde einerseits die Zuverdienstgrenze von 14.600 Euro auf 16.200 Euro angehoben (229 Blg 23. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt Erläuterungen o.J., 4). Andererseits wurden zwei so genannte Kurzleistungen eingeführt, welche die bis dato bestehende Benachteiligung im Falle eines Wiedereinstieges in das Berufsleben vor Beendigung des Kinderbetreuungsgeldanspruches ausgleichen sollten (Ehmer et al. 2009, 102).

Diese Kurzleistungen sind in den neu geschaffenen §§ 5a und 5b KBGG geregelt. Demnach ist es seit dem 01.01.2008 möglich, einen Tagessatz von 20,80 Euro zu beziehen. Dies entspricht in etwa einem monatlichen Betrag von 624 Euro. Bei Inanspruchnahme der Leistung durch einen Elternteil ist dies längstens bis zum 20 Lebensmonat des Kindes möglich. Bezieht auch der andere Elternteil das Kinderbetreuungsgeld, so verlängert sich der Anspruchszeitraum auf längstens 24 Monate. Auch im Falle dieser ersten Kurzleistung kommt es analog zum bisherigen

langen Bezug, bei fehlendem Nachweis der absolvierten Mutter-Kind-Pass Untersuchungen, zu einer Kürzung des Auszahlungsbetrages auf die Hälfte, also 10,40 Euro, und zwar ab dem 17. Lebensmonat des Kindes (BGBl. I Nr. 76/2007, 2).

Die zweite Kurzleistung ermöglicht einen noch kürzeren Bezug bei noch höherem Tagessatz. Nach § 5b KBGG ist es seit 01.01.2008 möglich, täglich 26,60 Euro, also in etwa 798 Euro im Monat für längstens 18 Monate zu erhalten, wenn beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld beziehen. Auch hier ist die Bezugsdauer verkürzt, und zwar bis zum vollendeten 15. Lebensmonat des Kindes, wenn lediglich ein Elternteil die Leistung in Anspruch nimmt. Des Weiteren gilt auch hier die Reduzierung des Auszahlungsbetrages um die Hälfte, auf 13,30 Euro und zwar ab dem 13. Monat, falls die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen nicht nachgewiesen werden (BGBl. I Nr. 76/2007, 2).

Die Wahl, welche der drei Varianten bezogen werden möchte, muss laut § 26a bereits im ersten Antrag getroffen werden und bindet auch den zweiten Elternteil (§26a idF BGBl. I Nr. 76/2007, 3).

Eine weitere Änderung ist im Bezug auf das Überschreiten der Zuverdienstgrenze vorgenommen worden. Es wurde ein so genannte Einschleifregelung eingeführt. Im Zuge der ersten Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wurde das Einhalten der Zuverdienstgrenze als Anspruchsvoraussetzung festgeschrieben. Dies bedeutet, ein Überschreiten dieses Betrages führte dazu, dass das gesamte Kinderbetreuungsgeld für das entsprechende Jahr (in welchem mehr verdient wurde als erlaubt war) zurück zu zahlen war. Mit Einführung der Einschleifregelung muss nun nur noch jener Betrag zurückgezahlt werden, um welchen die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Dies gilt sowohl für das Kinderbetreuungsgeld als auch für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (Ehmer et al. 2009, 149).

**Tabelle 10: Unterschiede zwischen Kinderbetreuungsgeld 1. Fassung und 2. Fassung**

	1.Fassung (01.01.2002 bis 31.12.2007)	2.Fassung (ab 01.01.2008)
Zuverdienstgrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 14.400 Euro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 16.200 Euro</li> </ul>
Höhe des Kinderbetreuungsgeldes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 14, 53 Euro täglich = 429 Euro im Monat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langvariante: 14, 53 Euro täglich = ca. 429 Euro im Monat</li> <li>• 1. Kurzvariante: 20,80 Euro täglich = ca. 624 Euro im Monat</li> <li>• 2. Kurzvariante: 26,60 Euro täglich = ca. 798 Euro im Monat</li> </ul>
Dauer des Anspruches	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Elternteil 30 Monate, 2 Elternteile 36 Monate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langvariante: 1 Elternteil 30 Monate, 2 Elternteile 36 Monate</li> <li>• 1. Kurzvariante: 1 Elternteil 20 Monate, 2 Elternteil 24 Monate</li> <li>• 2. Kurzvariante: 1 Elternteil 15 Monate, 2 Elternteile 18 Monate</li> </ul>
Überschreiten der Zuverdienstgrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückzahlung des gesamten im entsprechenden Jahr bezogenen Kinderbetreuungsgeldes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschleifregelung: Rückzahlung des, die Zuverdienstgrenze, übersteigenden Betrages</li> </ul>

(BGBl. I Nr. 76/2007, 2 f.; sowie Ehmer et. al 2009, 149)

#### **4.1.3 Dritte Fassung des Kinderbetreuungsgeldes ab dem 01.01.2010**

Die bisher letzte große Novellierung erfuhr das Kinderbetreuungsgeld bereits 2 Jahre nach Inkrafttreten der zweiten Fassung. Seit dem 01.01.2010 gilt die nunmehr dritte Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes. Folgende Ziele des erneut überarbeiteten Kinderbetreuungsgeldes wurden ausgegeben: „Erhöhung der Wahlfreiheit für erwerbsorientierte Eltern mit dem Ziel einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie Stärkung der Väterbeteiligung. Ermöglichung eines adäquaten Zuverdienstes für besser verdienende Eltern“ (340 Blg



#### 24. GP - Regierungsvorlage – Materialien o.J., 1).

Um diese Ziele zu erreichen, wurde das Kinderbetreuungsgeld zwar nicht völlig neu gestaltet, aber erheblich umstrukturiert. So wurde der Abschnitt zwei des Gesetzes, welcher bis dato „Kinderbetreuungsgeld“ hieß, umbenannt in „Pauschales Kinderbetreuungsgeld“. Abschnitt 3 heißt nun nicht länger „Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld“ sondern „Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld“. Abschnitt 4 „Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld“ ist komplett weggefallen. Abschnitt 5 ist nun mit „Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens“ überschrieben und nicht länger mit „Zuständigkeit und Verfahren“. Diesen Titel trägt nun der neue Abschnitt 5a (Ehmer et al. 2002, 5; sowie Marhold 2010, 500).

Bereits an diesen Abschnittsüberschriften ist zu erkennen, dass es nun mehr zwei Arten des Kinderbetreuungsgeldes gibt. Zum einen das so genannte „pauschale Kinderbetreuungsgeld“, mit im Gesetz festgeschriebenen monatliche Auszahlungsbeträgen sowie das „Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens“, also das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Einerlei ob pauschales oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, die Mindestbezugsdauer von drei Monaten wurde auf nunmehr 2 Monate herabgesetzt (§ 5 Abs. 4 KBGG idF BGBl Nr. 2009/116, sowie § 24d KBGG idF BGBl Nr. 2009/116).

Eine weitere allgemein gültige Änderung ist im Bereich der Inanspruchnahme der Leistung durch nur eine Person vollzogen worden (§ 5 Abs. 4a KBGG idF BGBl Nr. 2009/116, sowie § 24d KBGG idF BGBl Nr. 2009/116). So ist es nunmehr in begründeten Einzelfällen möglich, dass einem Elternteil der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes über „das Höchstmaß der Bezugsdauer“ hinaus um zwei Monate verlängert werden kann. Dies ist allerdings lediglich dann möglich, wenn es dem anderen Elternteil „aufgrund eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses nicht möglich ist, Kinderbetreuungsgeld zu erhalten. Auch muss es zur Auflösung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind gekommen sein (Marhold 2010, 502). Dazu werden in § 5 Abs. 4a folgende Ereignisse aufgezählt, die eine Verlängerung trotz fehlendem Bezugswechsel begründen: „Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtliche oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, sowie Aufenthalt im Frauenhaus aufgrund häuslicher Gewalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sowie bei einer anderweitigen auf gerichtlicher oder behördlicher

Anordnung beruhenden Anhaltung“ (Marhold 2010, 502).

#### 4.1.3.1 Pauschales Kinderbetreuungsgeld

Unter Abschnitt 2 „Pauschales Kinderbetreuungsgeld“ sind nicht nur die drei bisherigen Modelle des Kinderbetreuungsgeldes zusammen gefasst, sondern seit 01.01.2010 noch ein viertes. Neben der langen Variante (30+6 Monate = 14,53 Euro täglich) und den beiden kurz Varianten (20+4 Monate = 20,80 Euro täglich und 15+3 Monate = 26,60 Euro) gibt es nun noch eine weitere, vierte Variante. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit, täglich 33 Euro ungefähr 990 Euro im Monat, bis zum vollendeten 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes zu erhalten (§ 5c KBGG). Auch hier kommt es analog zu den älteren Varianten zu einer Kürzung des Auszahlungsbetrages auf 16,50 Euro, für den Fall des Nichterfüllens der vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (Marhold 2010, 501 ff.).

Aber nicht nur eine weitere Variante wurde dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld hinzugefügt, auch im Bereich der Zuverdienstgrenze gab es eine maßgebliche Veränderung. Neben der bereits fixierten Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro pro Kalenderjahr wurde ein höherer, so genannter „individueller Grenzbetrag“ eingeführt (§ 8b KBGG idF BGBl Nr. 2009/116, vgl. Marhold 2010, 501). „Die individuelle Zuverdienstgrenze (Grenzbetrag) beträgt 60 % des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte [...], die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes erzielt wurden, in dem kein KBG-Bezug vorgelegen ist“ (Filipič 2011, 43).

Eine weitere Neuerung findet sich im Bereich des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld. Nunmehr gibt es kein zinsfreies Darlehn mehr, sondern „eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld“ (Abschnitt 3 KBGG idF BGBl Nr. 2009/116). Diese Leistung muss nicht zurückgezahlt werden (Marek 2010, 7). Zudem kann diese nurmehr für maximal 12 Monate ab der ersten Antragstellung bezogen werden. Auch hier gilt die Mindestbezugsdauer von zwei Monaten im Falle eines Wechsels zwischen den Elternteilen. Auch wenn sich zwei Personen die Inanspruchnahme des Zuschusses teilen, wird dieser nur für 12 Monate gewährt (Marhold 2010, 506).

#### 4.1.3.2 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das „Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens“ ist in Abschnitt 5 KBGG geregelt. Anspruch auf diese Leistung (§ 24 Abs. 1 KBGG idF BGBl Nr. 2009/116) haben all jene Personen, welche neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen auf Kinderbetreuungsgeldbezug zudem „in den letzten 6 Kalendermonaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes durchgehend erwerbstätig waren, wobei sich Unterbrechungen von bis zu 14 Tagen nicht schädlich auswirken“ (Filipič 2011, 38). Des Weiteren ist eine Zuverdienstgrenze von 5.800 Euro im Kalenderjahr einzuhalten. Der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld und einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ist ebenfalls ausgeschlossen (Marhold 2010, 508).

Die Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (§ 24a KBGG idF BGBl Nr. 2009/116) ist nicht ganz einfach. Vereinfacht gesagt erhalten die BezieherInnen 80 % ihres letzten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Allerdings gibt es grundsätzlich zwei Berechnungsarten, die für jede Person, die diese Leistung beantragt, durchgerechnet werden:

- Zum einen „wird der Tagesbetrag anhand des Wochengeldes, also nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Beschäftigungsverbotes, unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen ermittelt“ (Filipič 2011, 39). Für all jene Personen, die keinen Anspruch auf Wochengeld haben, zum Beispiel Väter, wird von einem fiktiven Wochengeld als Grundlage der Berechnung ausgegangen (Filipič 2011, 39 f.).
- Zum anderen erfolgt eine „Berechnung des Tagesbetrages auf Grundlage der maßgeblichen Einkünfte im letzten Jahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, anhand des Einkommenssteuerbescheides“ (Filipič 2011, 40).

Das für die/den BezieherIn günstigere Ergebnis kommt dann zur Anwendung. Maximal werden 66 Euro täglich, also ca. 1980 Euro im Monat, ausbezahlt. Ergibt die Berechnung des Tagessatzes nach beiden Methoden einen Betrag von unter 33 Euro täglich, kann auf die Variante 12+2 (Auszahlungsbetrag = 33 Euro am Tag) des pauschalen Kinderbetreuungsgeld umgestiegen werden (Filipič 2011, 40).

Dieser Umstieg ist möglich, da auch das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld für die Dauer von 12 Monaten für eine Person und zusätzlichen

zwei Monaten gewährt wird, wenn auch die/der PartnerIn die Leistung in Anspruch nimmt (§ 24b KBGG idF BGBl Nr. 2009/116). Wie auch bei allen anderen Varianten wird der Auszahlungsbetrag um die Hälfte gekürzt, wenn die Absolvierung der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen werden (§ 24c KBGG idF BGBl Nr. 2009/116, vgl. Marhold 2010, 508).

Die Entscheidung für oder gegen das „Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens“ hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab: Dem geplanten Wiedereinstieg in den Beruf, von der Höhe des letzten Erwerbseinkommens, sowie von einem möglichen Wechsel in der Inanspruchnahme zwischen den beiden Partnern. Generell kann gesagt werden, dass von den vier pauschalen Varianten bezogen auf die über den gesamten Anspruchszeitraum ausbezahlten Bezüge, die erste und somit die längste Variante die beste ist (Freudhofmeier & Höfle 2011, 106). Bereits im Zuge des ersten Antrages müssen die Antragssteller sich für eine der fünf Möglichkeiten entscheiden. Eine einmal getroffene Wahl bindet auch den zweiten Elternteil. Die einzige Möglichkeit eines Bezuges von unterschiedlichen Varianten besteht dann, wenn zu Beginn das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gewählt wurde. In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten auf das pauschale Kinderbetreuungsgeld 12+2 umzusteigen:

- Entweder weil sich bei der Berechnung des Tagessatzes ein Betrag von unter 33 Euro ergibt.
- Oder weil auf Grund einer zu kurzen Erwerbstätigkeit im Vorfeld kein Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld besteht.

Für diese Fälle kann ein Elternteil trotz des Antrages auf „Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens“ das pauschale Kinderbetreuungsgeld 12+2 beziehen. Der andere Elternteil hingegen ist an den ursprünglichen Antrag gebunden, es sei denn es liegen wiederum die Gründe, für einen Umstieg vor (Marhold 2010, 509).

**Tabelle 11: 3. Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (ab 01.01.2010)**

	Pauschal Varianten	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld
Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezug der Familienbeihilfe</li> <li>• gemeinsamer Haushalt von Kind und Elternteil</li> <li>• Mittelpunkt der Lebensinteresse in Österreich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezug der Familienbeihilfe</li> <li>• gemeinsamer Haushalt von Kind und Elternteil</li> <li>• Mittelpunkt der Lebensinteresse in Österreich</li> <li>• Durchgehende Erwerbstätigkeit in den letzten 6 Monaten vor der Geburt</li> </ul>
Höhe und Dauer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 33 Euro am Tag für 12 + 2 Monate</li> <li>• 26.60 Euro am Tag für 15 + 3 Monate</li> <li>• 20,80 Euro am Tag für 20 + 4 Monate</li> <li>• 14,53 EUR am Tag für 30 + 6 Monate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens für 12 + 2 Monate <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Minimum: 33 Euro am Tag</li> <li>▪ Maximal: 66 Euro am Tag</li> </ul> </li> </ul>
Zuverdienstgrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festbetrag von 16.200 Euro pro Kalenderjahr oder</li> <li>• Individueller Grenzbetrag: 60 % der im letzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielten maßgeblichen Einkünfte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5.800 Euro pro Kalenderjahr</li> </ul>
Beihilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maximal 12 Monate ab erster Antragsstellung</li> <li>• 6,06 Euro am Tag</li> <li>• Nicht rückzahlungspflichtig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beihilfe</li> </ul>

(Filipič 2011, 38 ff.)

## 4.2 Elterngeld

Das Elterngeld in Deutschland welches zum 01.01.2007 in Kraft trat, ist als Sozialleistung konzipiert. Dies bedeutet, es ist „eine Leistung, die auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch öffentlich-rechtliche Träger zu sozialen Zwecken erbracht“ (Becker & Buchner 2009, 736) wird. Im Zuge der Sparmaßnahmen der deutschen Bundesregierung erfuhr das Elterngeldgesetz, durch

das sogenannte „Haushaltsbegeleitgesetz des Jahres 2011“ eine erste weitreichende Novellierung. So wurde nicht nur für Harz IV<sup>27</sup> EmpfängerInnen, sondern auch im Bereich der mittleren bis hohen Einkommen die Leistung gekürzt (Textarchiv 2010, 01.01.2011). Hierauf soll im Zuge der Darstellung des Abschnittes 1 BEEG eingegangen werden. Ein spezielles Augenmerk wird auf die aktuell gültige Fassung gelegt, wobei die Änderungen in Folge der Novellierungen an gegebener Stelle näher ausgeführt werden.

#### **4.2.1 Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen**

Prinzipiell kann ein Anspruch auf Elterngeld, nur nach vorangegangenem schriftlichen Antrag geltend gemacht werden, wobei es nur für einen Zeitraum von drei Monaten rückwirkend ausbezahlt wird (§ 7 Abs. 1 BEEG) (Bundesministerium der Justiz 3). Nach § 1 Abs. 1 BEEG haben all jene Personen Anspruch auf das Elterngeld, welche in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz<sup>28</sup> oder gewöhnlichen Aufenthalt<sup>29</sup> haben, im selben Haushalt mit dem Kind leben und auch dessen Betreuung und Erziehung übernehmen. Auch dürfen Personen, welche Elterngeld erhalten möchten, nicht voll erwerbstätig sein. Nach § 1 Abs. 6 BEEG sind nur Personen, deren Wochenarbeitszeit 30 Stunden überschreitet, voll erwerbstätig. Eine Erwerbstätigkeit unter dem Ausmaß von 30 Wochenstunden schadet dem Anspruch auf Elterngeld nicht (Rancke 2010, 435 f.). „Eine Beschäftigung zur Berufsbildung oder eine Tätigkeit als geeignete Tagespflegeperson [...] mit nicht mehr als fünf betreuten Kindern“ (Brand 2008, 244) wird nicht als Erwerbstätigkeit angesehen und ist somit dem Bezug des Elterngeldes nicht abträglich (§ 1 Abs. 6 BEEG).

---

<sup>27</sup> Unter Hartz IV („offiziell: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“) wird das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, welches die „Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neuen Leistungssystem [...] zusammengeführt“ verstanden (Bundesministerium für Arbeit und Soziale).

<sup>28</sup> Wohnsitz: „Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.“ (Bundesministerium der Justiz 1).

<sup>29</sup> Gewöhnlicher Aufenthalt: „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt“ (Bundesministerium der Justiz 1).

## 4.2.2 Anspruchsdauer und Höhe des Elterngeldes

### 4.2.2.1 Die Anspruchsdauer des Elterngeldes

Der „Anspruchszeitraum“ des Elterngeldes beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet spätestens nach Vollendung des 14. Lebensmonats (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BEEG). Ein Elternteil kann längstens 12 Monate lang die Leistung beziehen, mindestens jedoch 2 Monate (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG, vgl. Rancke 2010, 480). Das Elterngeld für den 13. und 14. Lebensmonat des Kindes wird nur dann ausbezahlt, wenn auch der andere Elternteil mindestens 2 Monate lang die Leistung in Anspruch nimmt. Zudem ist für diesen Zeitraum die Minderung des aus einer Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens eine weitere Anspruchsvoraussetzung (§ 4 Abs. 2 BEEG, vgl. Brand 2008, 246). „Es kommt nicht darauf an, welcher der beiden Elternteile diese Bedingung erfüllt. Er muss für mindestens zwei Monate innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes seine vor der Geburt ausgeübte Erwerbstätigkeit unterbrechen oder iSd § 1 Abs. 6 einschränken“ (Rancke 2010, 482).

Des Weiteren ist es den Eltern möglich, die Leistung entweder nacheinander, abwechselnd oder auch gleichzeitig zu beziehen. In Folge einer gleichzeitigen Inanspruchnahme der Leistung durch beide Elternteile endet der Anspruchszeitraum allerdings früher, da Monate, in denen das Elterngeld an beide Elternteile ausbezahlt wird, doppelt vom gesamten Budget von 14 Monaten abgezogen werden (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BEEG). Ebenfalls zu einer Verkürzung des Anspruchszeitraumes führt der Bezug des Mutterschaftsgeldes (§ 4 Abs. 3 Satz 2, vgl. Rancke 2010, 483 f.).

Bereits im Antrag müssen die Eltern für den Fall, dass beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und die Leistung beziehen wollen, festlegen, wer für welche Monate das Elterngeld beziehen wird (§ 7 Abs. 2 BEEG). Bis zur ersten Änderung des Elterngeldgesetzes, die am 23.01.2009 veröffentlicht wurde, war es den Eltern nur in besonderen Härtefällen möglich diese einmal getroffene Entscheidung zu verändern (§ 7 Abs. 2 idF BGBl I Nr. 56/2006). Nunmehr ist eine Änderung der im Antrag getroffenen Aufteilung einmal ohne Angabe von Gründen möglich (§ 7 Abs. 2 idF BGBl I Nr. 4/2009).

Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist es einem Elternteil möglich, die gesamten 14 Monate alleine die Leistung zu beziehen. So muss beispielsweise eine „Gefährdung des Kindeswohles“ durch den anderen Elternteil vorliegen. Auch Konstellationen, in denen die Mutter oder der Vater aufgrund einer schwerer Krankheit oder einer

Behinderung das Kind nicht selbst betreuen können, führen zu einer Ausweitung des Anspruchszeitraumes für den jeweils anderen Elternteil. Für den Fall, dass eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater das Elterngeld beantragen, verlängert sich ebenfalls die Anspruchsdauer von 12 auf 14 Monate für eine/n Anspruchsberechtigte/n, wenn diese/r das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die elterliche Sorge alleine innehat und ebenso wie bei Paaren für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens vorliegt (§ 4 Abs. 3 BEEG, vgl. Brand 2008, 246).

Eine Verlängerung des gesamten Auszahlungszeitraumes ist nur bei gleichem Gesamtbudget möglich. Dies bedeutet dass es zwar erlaubt ist, das Elterngeld insgesamt maximal 28 Monate lang zu beziehen, ausbezahlt wird in solchen Fällen allerdings pro Monat nur die Hälfte des „normalen“ Monatsbetrages (§ 6 BEEG, vgl. Brand 2008, 246).

#### 4.2.2.2 Die Höhe des Elterngeldes

In Bezug auf die Höhe des Elterngeldes traten zum 01.01.2011 einige Änderungen in Kraft. So erhielten Eltern bis Ende 2010 in der Regel „67 Prozent des in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006). Der genannte Höchstbetrag von 1.800 Euro wurde bei einem monatlichen Nettoverdienst von 2.700 Euro und höher voll ausgeschöpft (Rancke 2010, 455).

Mit Erlass des sogenannten „Haushaltbegleitgesetz 2011“ wurde diese einfache Regelung aufgehoben. Nunmehr erhalten Grundsätzlich nur noch jene Eltern Elterngeld, welche ein zu versteuerndes Jahreseinkommen, bei einer anspruchsberechtigten Person von unter 250.000 Euro, bei zwei anspruchsberechtigten Personen von unter 500.000 Euro, haben (§ 1 Abs. 8 BEEG idF BGBl I Nr. 63/2010).

Allerdings wurde das Elterngeld nicht nur für „Besserverdienende“ abgeschafft, auch im Bereich der SozialleistungsbezieherInnen wurden Veränderungen vorgenommen. Das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro bekommen grundsätzlich all jene Personen, die vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt haben (§ 2 Abs. 5 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006). Seit Anfang 2011 nun wird Personen, welche Leistungen nach dem II. („Grundsicherung für Arbeitsuchende“ auch



Harz 4 genannt) und dem XII. Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen nicht mehr nur ein Bezug von mehr als 300 Euro Elterngeld als Erwerbseinkommen angerechnet (§ 10 Abs. 1 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006), sondern bereits der Mindestelterngeldbetrag (§ 10 Abs. 5 BEEG idF BGBl I Nr. 63/2010). Dies führt dazu, dass das Elterngeld für diesen Personenkreis praktisch abgeschafft wurde.

Des Weiteren wurden die Berechnungsmodalitäten des Auszahlungsbetrages geändert. Nunmehr erhalten nicht mehr alle anspruchsberechtigten Personen 67 % ihres vorangegangenen Erwerbseinkommens, sondern nur noch jene, welche ein Nettoeinkommen zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro vor der Geburt des Kindes hatten. „In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent“ (§ 2 Abs. 2 BEEG idF BGBl I Nr.63/2010). Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass Eltern deren Einkommen vor der Geburt bei 1.220 Euro lag nunmehr nur noch 66 % ihres Verdienstes ersetzt bekommen. Jene mit einem Einkommen von 1.240 Euro oder höher, erhalten nur noch 65 % ihres Einkommens als Elterngeld ausbezahlt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2011, 14).

Keine Veränderungen ergaben sich im Bereich des Mindestbetrages, welcher weiterhin bei 300 Euro monatlich liegt (§ 2 Abs. 5 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006) und bezüglich des höchst möglichen Auszahlungsbetrages von 1.800 Euro (§ 2 Abs. 1 idF BGBl I Nr. 56/2006). Auch jene Regelung, nach welcher Eltern mit einem Einkommen unter 1.000 Euro eine Aufstockung des Elterngeldes auf bis zu 100 % des vorangegangenen Einkommens erhalten, wurde nicht verändert (§ 2 Abs. 2 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006). „Für je zwei Euro, um die der Verdienst des Elternteils unter der 1.000 Euro - Grenze liegt, steigt der Faktor 67 % um 0,1 Prozentpunkte. Bei einem Monatsverdienst von 340 Euro vor der Geburt erreicht der Faktor die Obergrenze von 100 %“ (Rancke 2010, 459).

#### 4.2.2.3 Elterngeld bei Teilzeitarbeit

Grundsätzlich steht eine Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden dem Bezug des Elterngeldes nicht entgegen. Bezüglich der Höhe des Elterngeldes hat der

Gesetzgeber für diese Fälle allerdings eine etwas andere Berechnungsregel festgelegt. Da das Einkommen nach der Geburt des Kindes in der Regel niedriger sein wird als vorher, wird das Elterngeld aus dem sich ergebenden Differenzbetrag ermittelt. Hierfür wird eine Prognose über das zu erwartende Einkommen für jene Lebensmonate des Kindes erstellt, in welchen der beziehende Elternteil auch tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Auszahlungssumme orientiert sich demnach immer am wegfallenden Einkommen. Für die Berechnung der Leistung werden wiederum die 2011 eingeführten gestaffelten Prozentsätze herangezogen. Als vor der Geburt erzielt Einkommen wird maximal ein Betrag von 2.700 Euro herangezogen (§ 2 Abs. 3 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006, vgl. Rancke 2010, 460). Das Mindestelterngeld von 300 Euro wird an all jene Eltern ausbezahlt, die „vor der Geburt nur eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden ausgeübt haben und deren Einkommen sich nach der Geburt des Kindes nicht verringert“ (Kreikebohm et al. 2009, 131). Die Erhöhung der Prozentsätze auf bis zu 100 % wird im Falle eines Erwerbseinkommens neben dem Elterngeldbezug nur dann gewährt, wenn das Einkommen vor der Geburt des Kindes bereits weniger oder gleich 1.000 Euro betrug (Bundestagsdrucksache 16/1889 2006, 20).

#### **4.2.3 Die wichtigsten Unterschiede zwischen Erziehungsgeld und Elterngeld**

Die Anspruchsvoraussetzungen für das frühere Erziehungsgeld und das heutige Elterngeld wurden nicht verändert. Änderungen finden sich in der Ausgestaltung der Leistungen, zum Beispiel in der Anspruchsdauer. Wurde das Erziehungsgeld noch für bis zu 24 Monate bei voller Leistungshöhe ausbezahlt (§ 4 Abs. 1 BErzGG idF BGBl Nr. 2004/6), so wird das Elterngeld nur mehr für maximal 12 Monaten gewährt, wobei zwei zusätzliche Partnermonate hinzu kommen können (§ 4 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006, vgl. Rancke 2010, 480). Eine Verlängerung auf bis zu 28 Monaten ist nur noch unter Halbierung des Auszahlungsbetrages möglich (§ 6 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006, vgl. Rancke 2010, 489).

Auch in Bezug auf die Höhe der Leistung haben sich gravierende Änderungen ergeben. Wurde im Falle des Erziehungsgeldes noch in Fixbeträgen (450 Euro bei der Budgetvariante; 300 Euro im Falle des Regelbetrages) ausgezahlt (§ 5 BErzGG idF BGBl Nr. 2004/6), richtet sich die Höhe des Elterngeldes nach dem vorangegangenen Einkommen vor der Geburt des Kindes. Nur in jenen Fällen, in denen die/der Anspruchsberechtigte/r keine Einkommen für die Zeit vor der Geburt nachweisen kann,

wird ein Festbetrag ausbezahlt (§ 2 Abs. 2 BEEG idF BGBl I Nr.63/2010, vgl. Rancke 2010, 451 f.).

Sowohl das Erziehungsgeldgesetz, als auch das Elterngeldgesetz erlauben eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug der Leistung von bis zu 30 Wochenstunden (§ 2 BErzGG idF BGBl Nr. 2004/6, sowie § 1 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006, vgl. Rancke 2010, 435 ff.). Unterschiede ergeben sich im Umgang mit dem daraus erzielten Einkommen. Gab es im Falle des Erziehungsgeldes noch fixe Einkommensgrenzen, deren Überschreiten eine Reduzierung der Leistung zur Folge hatte (§ 5 BErzGG idF BGBl Nr. 2004/6), wird im Falle des Elterngeldes die Leistung aus dem Differenzbetrag zwischen dem Einkommen vor der Geburt und jenem nach der Geburt errechnet (§ 2 Abs. 3 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006, vgl. Rancke 2010, 451 f.). Die Auszahlung des Elterngeldes ist demnach deutlich dynamischer.

Auch in Bezug auf den Umgang mit Müttern und Vätern haben sich einige Veränderungen ergeben. Im Erziehungsgeldgesetz war es den Eltern frei gestellt ob nur ein Elternteil oder beide die Leistung beziehen wollen. Konnten sie sich nicht einigen, wer das Erziehungsgeld ausbezahlt bekommen soll, wurde immer die Mutter als Berechtigte bestimmt (§ 3 BErzGG idF BGBl Nr. 2004/6). Im Elterngeldgesetz ist dies grundlegend anders. Hier wird die Leistung nur für den längst möglichen Bezugszeitraum von 14 (bzw. 28) Monaten ausbezahlt, wenn auch der zweite Elternteil seine Erwerbstätigkeit für mindestens zwei Monate unterbricht oder verringert (§ 4 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006, vgl. Rancke 2010, 480 ff.). Können sich die Eltern hier nicht einigen wer für wie lange Elterngeld erhalten soll, wurde die zur Verfügung stehende Anzahl an Monaten so geteilt, dass beide die Leistung gleich lang erhalten (§ 5 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006, vgl. Rancke 2010, 487 f.).

**Tabelle 12: Unterschiede zwischen Erziehungsgeld und Elterngeld**

	Erziehungsgeld	Elterngeld
Dauer des Anspruches	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelbetrag: 24 Monate</li> <li>• Budget: 12 Monate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Monate bei Inanspruchnahme der Leistung durch einen Elternteil</li> <li>• 14 Monate wenn auch der zweite Elternteil seine Erwerbstätigkeit für mind. 2 Monate einschränkt oder aufgibt</li> </ul>
Höhe der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelbetrag: 300 Euro</li> <li>• Budget: 450 Euro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtet sich nach dem Nettoeinkommen vor der Geburt (mindestens 65 % maximal 67 % des Nettoeinkommens)</li> <li>• Mindestbetrag: 300 Euro</li> </ul>
Zuverdienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fixe Einkommensgrenzen bei Überschreiten wird die Leistung um bestimmten Prozentsatz gekürzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elterngeld wird aus dem Differenzbetrag zwischen Einkommen vor und nach der Geburt ermittelt.</li> </ul>
Keine Einigung wer Leistung ausbezahlt bekommen soll	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mutter wird automatisch zur Anspruchsberechtigten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Verfügung stehende Monate werden durch zwei geteilt. Mutter und Vater erhalten die Leistung für denselben Zeitraum.</li> </ul>

(BGBI I Nr. 56/2006; BGBI I Nr.63/2010; BGBI Nr. 2004/6; Rancke 2010 )

### **4.3 Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld im Vergleich**

Im Folgenden soll nun das österreichische Kinderbetreuungsgeld dem deutschen Elterngeld gegenüber gestellt werden, um Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in der Gesetzgebung deutlich zu machen.

#### **4.3.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen unterscheiden sich beide Gesetze nicht stark voneinander. Für den Bezug der jeweiligen Leistung ist es notwendig einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im jeweiligen Land zu haben. Des Weiteren ist ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, für welches die Leistung bezogen werden

soll, Voraussetzung (§ 1 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006, vgl. Kreikebohm et al. 2009, 123; § 2 KBGG idF BGBl Nr. 2005/100Ehmer et al. 2002, 21).

Auch bezüglich des Umgangs mit Erwerbstätigkeit neben dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes beziehungsweise des Elterngeldes gibt es vergleichbare Regelungen, auch wenn diese unterschiedlich formuliert werden. So spricht der österreichische Gesetzgeber von jährlichen Zuverdienstgrenzen (insgesamt drei verschiedene, je nach Variante) welche nicht überschritten werden dürfen, nicht aber von einer maximalen Wochenstundenanzahl. Liegt ein höherer Verdienst vor, als diese Grenzen es erlauben, so wird das Kinderbetreuungsgeld in Höhe des Überschreibungsbetrages gekürzt (Marek 2010, 11). Das deutsche Gesetz hingegen schreibt eine maximale Wochenstundenzahl von 30 vor. Arbeitete die/der Anspruchsberechtigte mehr, so verlieren sie/er den Anspruch auf Elterngeld. Die Höhe des durchschnittlichen Verdienstes, welcher aus einer Erwerbstätigkeit neben dem Bezug der Leistung erzielt wird, wird vom durchschnittlichen Verdienst vor der Geburt subtrahiert. Der Differenzbetrag stellt dann die Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes dar (Brand 2008, 244 f.).

#### **4.3.2 Dauer und Höhe des Anspruches**

Da vor allem in Österreich die Höhe, sowie die Dauer des Anspruches eng miteinander verknüpft sind, wird dies hier in einem Punkt abgehandelt. In Bezug auf die Dauer des Anspruches unterscheiden sich die Gesetzgebung zum Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld nämlich erheblich voneinander.

Im Falle des Elterngeldes gibt es also entweder die Möglichkeit des Bezugs des Mindestbetrages oder eines individuell berechneten Elterngeldes, je nach Höhe des vorangegangenen Einkommens, bei jeweils gleichem Auszahlungszeitraum von 12 Monate plus 2 Partnermonaten. Der Maximalbetrag, welcher ausbezahlt wird, liegt bei 1.800 Euro. Es ist lediglich eine Verlängerung des Auszahlungszeitraumes auf maximal 28 Monate möglich wobei der Gesamtauszahlungsbetrag derselbe bleibt (Brand 2008, 244 ff.).

Die Variabilität der Dauer und Höhe des Kinderbetreuungsgeldanspruches ist dem gegenüber um ein vielfaches größer. So gibt es seit Anfang 2010 insgesamt 5 verschiedenen Auszahlungsbeträge, wobei jeder mit einem anderen Anspruchszeitraum

verknüpft ist. Es gibt vier so genannte pauschale Varianten und eine einkommensabhängige. Die Anzahl der Partnermonate, also jene Monate, um welche der Auszahlungszeitraum verlängert wird, wenn auch der jeweils andere Elternteil die Leistung bezieht, variiert ebenfalls je nach gewählter Variante. Der Längste Auszahlungszeitraum im Falle des Kinderbetreuungsgeldes beträgt 30 Monate Plus 6 Partnermonate bei einem Auszahlungsbetrag von 14,53 Euro am Tag (entspricht bei 30 Tagen im Monat: 435,90 Euro) (Marek 2010, 17 und 24).

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wird ebenso wie das deutsche Elterngeld für 12 Monate plus 2 Partnermonat ausbezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag sich auf 80 % des vorangegangenen Einkommens beläuft, mindestens 1.000 Euro beziehungsweise maximal 2.000 Euro pro Monat (Marek 2010, 18 und 68).

In Bezug auf die Partnermonate finden sich ebenfalls Unterschiede in den beiden Ländern. In Deutschland sind die Aufteilungsmöglichkeiten der Monate zwischen den Eltern sehr flexibel möglich. Es ist den Eltern bei einem Kontingent von maximal 14 Monaten erlaubt, das Elterngeld nacheinander aber auch gleichzeitig zu beziehen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BEEG idF BGBl I Nr. 56/2006 vgl. Bundestagsdrucksache 16/1889 2006, 15 f.). In Österreich variiert die Anzahl der Partnermonate je nach gewählter Bezugslänge zwischen zwei und sechs Monaten, wobei kein gleichzeitiger Bezug möglich ist. Der Bezugszeitraum verlängert sich immer um die entsprechende Anzahl an Monaten, welche auch der andere Elternteil das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Ein Bezug von unter zwei Monaten ist in der Regel nicht möglich (Marek 2010, 16 ff.).

**Tabelle 13: Unterschiede zwischen Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld**

	Kinderbetreuungsgeld	Elterngeld
Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezug der Familienbeihilfe</li> <li>• gemeinsamer Haushalt von Kind und Elternteil</li> <li>• Mittelpunkt der Lebensinteresse in Österreich</li> <li>• Durchgehende Erwerbstätigkeit in den letzten sechs Monaten vor der Geburt (für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland</li> <li>• Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind</li> <li>• Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit</li> </ul>
Höhe und Dauer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 Euro pro Monat für 12 + 2 Monate</li> <li>• 798 Euro pro Monat für 15 + 3 Monate</li> <li>• 624 Euro pro Monat für 20 + 4 Monate</li> <li>• ca. 436 Euro pro Monat für 30 + 6 Monate</li> <li>• 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens für 12 + 2 Monate <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Minimum: ca. 1.000 Euro pro Monat</li> <li>▪ Maximal: ca. 2.000 Euro pro Monat</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 300 Euro pro Monat für 12 + 2 Monate</li> <li>• bis zu 100 % des durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt wenn dieses unter 1.000 Euro lag für 12 + 2 Monate</li> <li>• 65 % bis 67 % des durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt für 12+ 2 Monate <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maximal 1.800 Euro pro Monat</li> </ul> </li> </ul>
Zuverdienstgrenze	<p>Pauschales Kinderbetreuungsgeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festbetrag von 16.200 Euro pro Kalenderjahr</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individueller Grenzbetrag: 60 % der im letzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielten maßgeblichen Einkünfte</li> </ul> <p>Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5.800 Euro pro Kalenderjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maximal 30 Wochenstunden</li> <li>• Keine feste Zuverdienstgrenze, sondern Berechnung des Elterngeldes aus Differenzbetrag des durchschnittlichen Einkommens vor und nach der Geburt</li> </ul>
Partnermonate	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je nach Variante Mindestens 2 bis 6 Monate</li> <li>• Kein gleichzeitiger Bezug Möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 2 Monate</li> <li>• Gleichzeitiger Bezug möglich</li> </ul>

(Marhold 2010; Brand 2008; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2011)

## **5 Auswirkungen der Gesetzgebungen auf die Geschlechterrollen**

2007 bemängelte der damalige EU Kommissar Vladimir Špidla, der für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheiten zuständig war: „Viel zu häufig müssen Männer und insbesondere Frauen in Europa immer noch die schwierige Wahl zwischen Familienleben und einer erfolgreichen Karriere treffen. (...) Frauen müssen immer noch den Löwenanteil der Betreuungsarbeit leisten“ (Pressemitteilung IP/07/643 2007). Inwieweit es die gesetzlichen Regelungen in Deutschland und Österreich zum jetzigen Zeitpunkt geschafft haben, diese Mängel zu beseitigen, soll im Folgenden abschließenden Kapitel geklärt werden.

Hierfür wird zu Beginn noch einmal auf die Intention der Gesetzgeber eingegangen. In einem zweiten Schritt wird dann geprüft werden, inwieweit die Gesetzgebungen ihre Zielsetzungen bezüglich der Geschlechterverhältnisse nach der Geburt eines Kindes erreichen konnten.

### **5.1 Österreich**

#### **5.1.1 Intention der Gesetzgeber**

Im Entwurf des Kinderbetreuungsgesetzes aus dem Jahr 2001 formulierte der österreichische Gesetzgeber folgende Ziele: „ Finanzielle Unterstützung (...) für alle Eltern, (...) während der Betreuung ihres Kindes in den ersten 3 Jahren, abgekoppelt von einer vorherigen Erwerbstätigkeit. Durch die Möglichkeit, bis zu 14.600 €jährlich dazuverdienen zu können, soll eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden“ (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Vorblatt 1).

Christiane Rille-Pfeffer et. al kommen in ihrem Buch „Kinderbetreuungsgeld. Evaluierung einer familienpolitischen Maßnahme“ zu der Erkenntnis, dass die „Erhöhung der Beteiligung von Vätern an der Betreuung der Kinder“ bereits im Zuge der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes ein politische Zielsetzung war (Rille-Pfeiffer et. al 2007, 16) Allerdings wurde dies weder zur Einführung des Gesetzes noch im Zuge der ersten großen Novellierung im Jahr 2008 in der Gesetzesvorlage als



Ziel benannt. Hierbei wurde immer nur von einer „besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 2001, Vorblatt 1; sowie 229 Blg 23. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt Erläuterungen o.J., 1) gesprochen.

In den Diskussionen im Parlament und Familienausschuss ging es durchaus auch um einen möglichen Anstieg der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes durch Männer. So ist im Bericht des Familienausschusses vom 21.03.2007 zum Beispiel die Rede davon, dass durch die kurzen Varianten von 15+3 Monaten die Väter motiviert werden sollen, in Karenz zu gehen (50 BlgNR 23.GP).

Dem gegenüber stehen allerdings Aussagen, welche das gegenteilige Ziel des Kinderbetreuungsgeldes vermuten lassen, nämlich eine möglichst konservative Aufteilung der Familienarbeit. Besonders die erste Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und der damit verbundene lange Anspruchszeitraum von 3 Jahren kann und wurde auch als Forcierung der Trennung zwischen Öffentlichkeit im Sinne von Erwerbsarbeit und Privatheit im Sinne von Familienarbeit, sowie die traditionelle geschlechtliche Zuordnung gewertet. So kritisierte die damalige Opposition zur Einführung des Gesetzes, das Kinderbetreuungsgeld „bietet keinen Anreiz für eine partnerschaftliche Aufteilung der Karenzinanspruchnahme und für die Familienarbeit. [...] das „Karenzgeld für alle“ [zementiert] die traditionelle Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern ein“ (70 BlgNR 21. GP). Im Gegenzug hierzu wurde die erste große Novellierung des Kinderbetreuungsgesetzes, und damit die Einführung der beiden Kurzvarianten, von der Opposition, welche das ursprüngliche Gesetz mit gestaltet hatte, wie folgt kritisiert: Das Kinderbetreuungsgeld sollte „Müttern die Möglichkeit bieten [...], länger beim Kind zu bleiben. Die nun vorliegenden Änderungen zielten jedoch darauf ab, Mütter so rasch wie möglich wieder in den Beruf zurückkehren zu lassen“ (Parlamentsskorrespondenz Nr. 799 2007).

Erst im Zuge der zweiten großen Novellierung wurde neben dem obligatorischen Ziel der „besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ auch die „Stärkung der Väterbeteiligung“ (340 Blg 24. GP - Regierungsvorlage – Materialien o.J., 1) und somit auch die Veränderung der Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes, als explizites Ziel ausgegeben.

Wie nun die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes zwischen Müttern und Vätern wirklich aussieht, soll im Folgenden dargestellt werden. Hierzu wird auf die

Zahlen der Inanspruchnahme von Einführung des Gesetzes bis zum heutigen Zeitpunkt eingegangen werden. In die Analyse mit einfließen soll auch, ob und wenn ja wie sich die Väterbeteiligung in den unterschiedlichen Ausführungen des Gesetzes verändert hat.

### 5.1.2 Auswirkung der österreichischen Gesetzgebung

Da es in Österreich zu mittlerweile zwei weitreichenden Novellierungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes gekommen ist, soll hier nacheinander auf die drei Fassungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes eingegangen werden.

**Tabelle 14: EmpfängerInnen von Kinderbetreuungsgeld**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
2002	58.155	640	58.795	98,9%	1,1%
2003	127.708	2.029	129.737	98,4%	1,6%
2004	165.477	4.987	170.464	97,1%	2,9%
2005	165.644	5.591	171.235	96,7%	3,3%
2006	164.016	6.010	170.026	96,5%	3,5%
2007	161.153	6.150	167.303	96,3%	3,7%
2008	160.007	6.572	166.579	96,1%	3,9%
2009	148.282	7.323	155.605	95,3%	4,7%
2010	140.833	6.713	147.546	95,5%	4,5%
2011	136.421	6.550	142.971	95,4%	4,6%

(Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2010)

Wird die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeld insgesamt betrachtet (vergleiche Tabelle 14), ohne Unterscheidung der einzelnen Fassungen, so fällt auf, dass ein kontinuierlicher Anstieg der Väterbeteiligung zu erkennen ist, wenn auch auf nach wie vor niedrigem Niveau.. So waren im Jahr 2002, zur Einführung des Kinderbetreuungsgelds lediglich 1,1% aller EmpfängerInnen männlich. Die Zahlen für 2011 bilden den Mittelwert aus allen Inanspruchnahmen von Januar bis einschließlich

Oktober. Hier liegt der prozentuale Wert der Männer die Kinderbetreuungsgeld beziehen bei 4,5 % aller EmpfängerInnen. Der Höchstwert der Männerbeteiligung, sowohl in absoluten Zahlen (7.323) als auch in Prozentzahlen (4,7%), ist im Jahr 2009 zu verzeichnen. Es ist also durchaus ein Anstieg der Männer, welche die Leistung in Anspruch nehmen, zu erkennen, allerdings, und auch das ist anzumerken, liegt die Inanspruchnahme durch die Frauen immer noch bei weit über 90 % (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2010).

Bei der Betrachtung der absoluten Zahlen der Inanspruchnahme fällt auf, dass bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes, nämlich im Jahr 2005, der Höchstwert in der Inanspruchnahme erreicht wurde. Seitdem sinkt die Zahl der EmpfängerInnen von Kinderbetreuungsgeld kontinuierlich. Ob dies auf die Leistung als solche oder auf andere Faktoren wie beispielsweise eine sinkende Geburtenrate zurückzuführen ist, kann hier nicht geklärt werden.

#### 5.1.2.1 Erste Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetz vom 01.01.2002 bis 31.12.2007

Fliesen nur die Jahre 2002 bis 2007 in die Analyse ein, können die Zahlen der Inanspruchnahme der ersten Fassung des Kinderbetreuungsgeldes abgelesen werden, da es zu diesem Zeitpunkt nur eine Variante gab..

**Tabelle 15: EmpfängerInnen von Kinderbetreuungsgeld (1. Fassung)**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
2002	58.155	640	58.795	98,9%	1,1%
2003	127.708	2.029	129.737	98,4%	1,6%
2004	165.477	4.987	170.464	97,1%	2,9%
2005	165.644	5.591	171.235	96,7%	3,3%
2006	164.016	6.010	170.026	96,5%	3,5%
2007	161.153	6.150	167.303	96,3%	3,7%

(Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2010)

Auch hier lässt sich sagen, dass ein kontinuierlicher Anstieg der Inanspruchnahme durch Männer zu verzeichnen ist. Allerdings kommen Christiane Rille-Pfeiffer et. al im Zuge der Evaluierung des Kinderbetreuungsgeldes zu der Erkenntnis, dass die

ursprüngliche Gesetzgebung zum Kinderbetreuungsgeld wenig Anreize setzte, „um die Väterbeteiligung an der Kinderbetreuung zu erhöhen“ (Rille-Pfeiffer et. al 2007, 80). Zudem geben sie zu bedenken, dass die bloßen Zahlen der Inanspruchnahme durch Väter noch keine Rückschluss auf die tatsächliche Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung zulassen. Als Beispiel hierfür geben sie, den in der Landwirtschaft tätigen Personenkreis an, da hier die Betreuung der Kinder in vielen Fällen unabhängig vom Bezug des Kinderbetreuungsgeldes geregelt ist (Rille-Pfeiffer et. al 2007, 83).

Nicht nur die Zahlen der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes, sondern auch die Evaluierung des Gesetzes durch Christiane Rille-Pfeiffer et. al lassen den Schluss zu, dass die erste ursprüngliche Fassung des Kinderbetreuungsgeldes negative Auswirkungen bezüglich der Retraditionalisierung der Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes nach sich zog.

Die „Ergebnisse des Mikrozensus September 2002“ bezüglich der Haushaltsführung zeigten, dass „die Verantwortung für die Haushaltsführung [...] bei nicht-erwerbstätigen Frauen mit Kinderbetreuungspflichten vorwiegend bei den Frauen“ (Kytri & Schrittwieser 2003, 23) liegt. Eine hohe Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes, in der ersten Fassung des Gesetzes, durch Frauen, führt in vielen Fällen demnach dazu, dass die Aufteilung zwischen Öffentlichkeit als Erwerbsarbeit und Privatheit als Familienarbeit mindestens für die Zeit der Inanspruchnahme, also bis zu zweieinhalb Jahre, sehr konservativ gehandhabt wird. Kurz zusammengefasst: wer bei den Kindern zu Hause bleibt, macht den Haushalt. Das Problem allerdings ist, dass in dieser Phase die Geschlechterrollen in vielen Fällen auch für später betonierte werden, denn: „Rund 60% aller Frauen zwischen 30 und 60 Jahren, die mit Kindern und/oder anderen Erwachsenen zusammenleben, führen den Haushalt ganz oder überwiegend selber“ (Kytri & Schrittwieser 2003, 22).

#### 5.1.2.2 Zweite Fassung des Kinderbetreuungsgeldes vom 01.01.2008 bis 31.12.2009

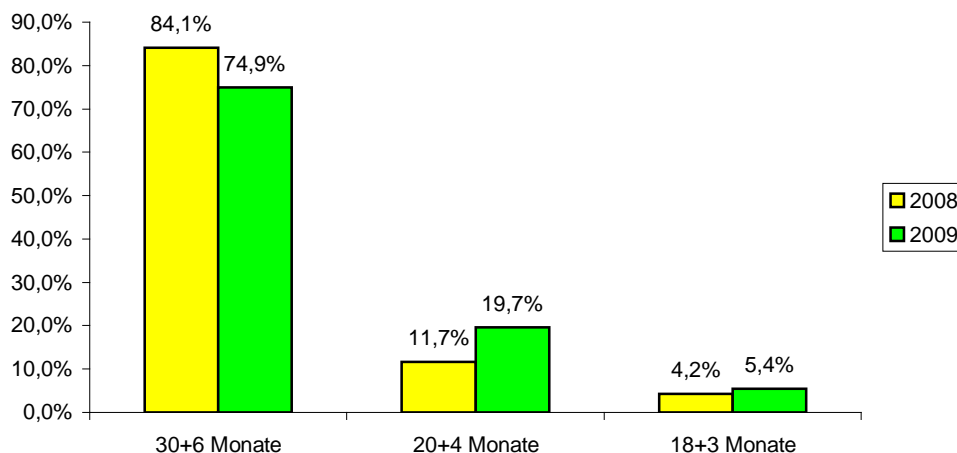
Zum 01.01.2008 trat die zweite Fassung des Kinderbetreuungsgeldes in Kraft. Aus Tabelle 16 ist ersichtlich, dass mit den beiden kurzen Varianten und insbesondere mit der kürzesten Variante von 15+3 Monaten mehr Männer zu einer Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes bewegt werden konnten als mit der langen Variante von 30+6 Monaten. So waren 2009 10 % aller Personen, welche die kürzeste Fassung mit 15+3 Monaten wählten Männer.

**Tabelle 16: EmpfängerInnen von Kinderbetreuungsgeld (2. Fassung)**

	Alle Varianten			30+6 Monate		20+4 Monate		15+3 Monate	
	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
2008	160.007 (96,1%)	6.572 (3,9%)	166.579 (100%)	134.547 (96,1%)	5.495 (3,9%)	18.923 (97,0%)	591 (3,0%)	6.537 (93,1%)	486 (6,9%)
2009	148.282 (95,3%)	7.323 (4,7%)	155.605 (100%)	111.781 (95,9%)	4.817 (4,1%)	28.934 (94,6%)	1.661 (5,4%)	7.567 (90,0%)	845 (10,0%)

(Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2010)

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Inanspruchnahme der drei Varianten in den Jahren 2008 und 2009. Demnach wurde die längste Variante mit 30+6 Monaten im ersten Jahr mit 84,1 % am häufigsten in Anspruch genommen, allerdings ist auch zu erkennen, dass bereits im zweiten Jahr die Inanspruchnahme dieser Variante um zehn Prozentpunkte auf 74,9 % sinkt.



**Abbildung 1: Inanspruchnahme der drei Varianten**

Cristiane Rille-Pfeiffers und Olaf Kapellas Veröffentlichung „Ergebnisse einer qualitativen Studie zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) nach der Reform 2008“ aus dem Jahr 2009 zeigt auf, dass besonders solche Frauen, welche vor der Geburt des Kindes selbstständig erwerbstätig waren, die Variante 15+3 Monate wählten. Des Weiteren wird ersichtlich, dass vor der Geburt des Kindes unselbstständig beschäftigte Frauen, sich am häufigsten für die Variante 20+4 Monate entschieden. Die alte Variante von 30+6 Monaten wird, so Christiane Rille-Pfeiffer et. al, von Frauen, welche vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren da sie sich bereits in Karenz befanden

haben oder Hausfrauen sind, bevorzugt (Rille-Pfeiffer et. al 2009, 11).

Interessante Ergebnisse bezüglich der Partnerbeteiligung liefert auch die im Mai 2010 veröffentlichte Studie „Evaluierung Kinderbetreuungsgeld nach Reform 2008. Bezugsvariante 15+3“ wiederum von Christiane Rille-Pfeiffer. 23,4 Prozent der an dieser Studie teilnehmenden Frauen gaben an, dass sich ihr Partner am Bezug des Kinderbetreuungsgeldes beteiligt hatte. 74,1 Prozent der Männer, die Kinderbetreuungsgeld in Anspruch genommen haben, taten dies für den kürzest möglichen Zeitraum von 3 Monaten, wobei der Wechsel in der Inanspruchnahme zwischen Mutter und Vater bei 63,2 Prozent zum spätest möglichen Zeitpunkt, nämlich nach 15 Monaten, vollzogen wurde (Rille-Pfeiffer 2010, 32).

Ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis dieser Studie ist die Erkenntnis, dass lediglich 32,2 Prozent der Väter, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, auch in Karenz gehen. 30,5 Prozent der Väter reduzieren lediglich ihre Arbeitszeit, und immerhin 23,7 Prozent waren im selben Umfang erwerbstätig wie vor dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes. Der Großteil der Väter (45,9 Prozent) arbeiteten zwischen 11 und 25 Wochenstunden, 24,3 Prozent gingen einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von über 36 Stunden die Woche nach (Rille-Pfeiffer 2010, 32).

Bemerkenswert an diesen Ergebnissen ist insbesondere, dass lediglich ein gutes Drittel der befragten Frauen angab, dass der Vater des Kindes in Karenz gegangen ist, also seine Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrochen hat. Nur in diesen Fällen kann wirklich davon ausgegangen werden, dass die traditionelle Rollenverteilung hinsichtlich der Betreuung der Kinder spätestens zu diesem Zeitpunkt - zumindest teilweise - wieder aufgehoben wurde.

### 5.1.2.3 Dritte Fassung des Kinderbetreuungsgeldes seit 01.01.2010

Mit Inkrafttreten der zweiten Novelle des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und somit der bereits dritten Fassung des Kinderbetreuungsgeldes formulierte der österreichische Gesetzgeber erstmals das Ziel der „Stärkeren Väterbeteiligung“ (340 Blg 24. GP - Regierungsvorlage – Materialien o.J., 1). Bereits im März 2006 veröffentlichten Bernhard Felderer et. al in ihrem Projektbericht „Familienleistungen in Österreich als Beitrag zu Einkommen, Erwerbsbeteiligung und finanzieller Absicherung von Frauen. Performance und Gestaltungsmöglichkeiten österreichischer

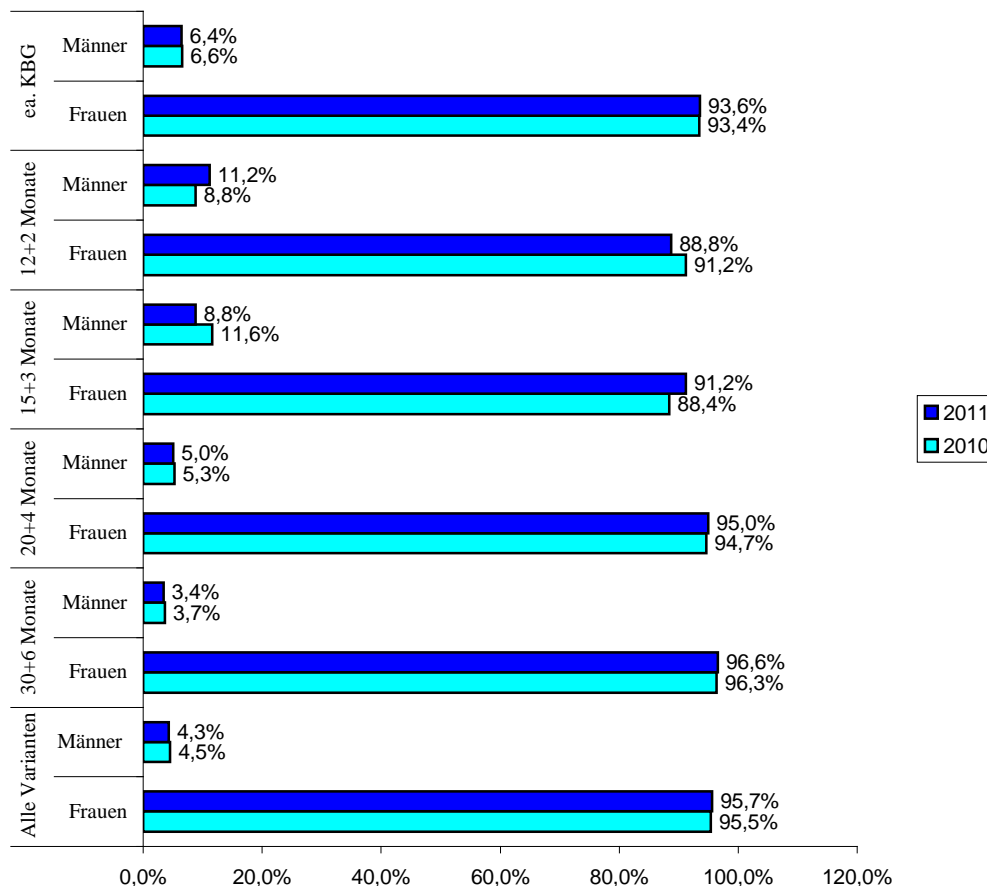
Familientransfers“ Vorschläge, um unter anderen das Ziel der „stärkeren Einbindung der Väter“ zu erreichen. „Grundsätzlich sollte das Kinderbetreuungsgeld sowohl in zeitlicher als auch betragsmäßiger Hinsicht flexibilisiert werden, um den Eltern eine individuellere und an ihre Bedürfnisse angepasste Gestaltung der Kleinkindphase zu erlauben“ (Felderer et. al 2006, 65).

Zwar wurden die Vorschläge<sup>30</sup>, wie sie in diesem Projektbericht als sinnvoll zur Erreichung des Zieles dargestellt wurden, nicht eins zu eins übernommen, allerdings kann mit den nunmehr insgesamt fünf unterschiedlichen Bezugsmodellen durchaus von einer „Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldbezuges“ gesprochen werden, wenn auch nicht, wie von Bernhard Felderer et. al gefordert, mit fixem Gesamtbetrag (Felderer et. al 2006, 65).

Untenstehende Abbildung zeigt die Verteilung der Inanspruchnahme der fünf Varianten zwischen Frauen und Männer in den Jahren 2010 und 2011

---

<sup>30</sup> „Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldbezuges (fixer Gesamtbetrag mit variablen Bezugsmöglichkeiten) und Wegfall der Zuverdienstgrenze, Verbesserung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten“ (Felder et. al 2006, 65).



**Abbildung 2: EmpfängerInnen von Kinderbetreuungsgeld (3. Fassung)**

(Statistik Austria 2011; Statistik Austria 2012)

Es ist ersichtlich, dass in jeder Variante nach wie vor fast ausschließlich Frauen Bezieherinnen des Kinderbetreuungsgeldes sind. 2011 waren nur 4,3 Prozent aller Personen, die die Leistung bezogen haben, Männer. Nicht überraschend ist, dass die Anteile der Männer in den kürzeren Varianten, also 15+3 Monate, 12+2 Monate und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld, am höchsten sind.

Christiane Rille-Pfeiffer kam zu eben diesem Schluss bereits in ihrer „quantitativen Studie zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) nach der Reform 2008“, als sie Paare nach der geplanten Beteiligung des Partners am Bezug des Kinderbetreuungsgeldes befragte.

„Insgesamt haben 12,8% der Paare vor, den KBG-Bezug untereinander aufzuteilen. Die Analysen zeigen, dass der Anteil der geplanten Partnerbeteiligung desto höher liegt, je kürzer die Bezugsvariante ist. Planen in der kürzesten Variante 31,5% der Partner, sich am KBG-Bezug zu beteiligen, so sinkt dieser Anteil auf 19,7% in der mittleren Variante bzw. auf 8,1% in der längsten Variante“ (Rille-Pfeiffer 2009, 18).



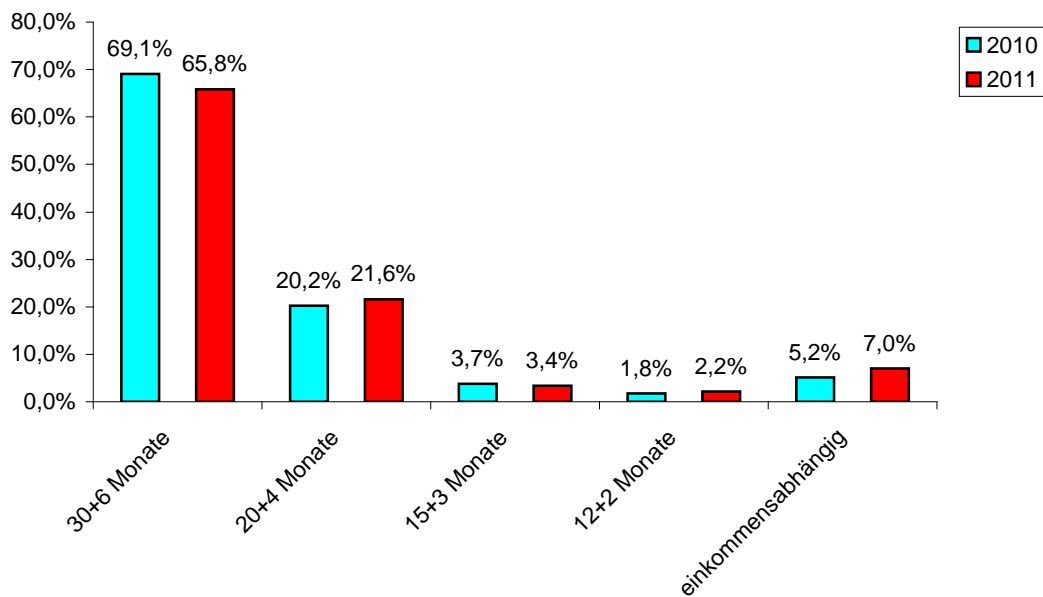
**Tabelle 17: Auswertung zur Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld Stand 07.12.2011**

Variante	30+6	20+4	15+3	12+2	eaKBG
Väterbeteiligung	12,57%	18,56%	26,98%	31,09%	26,87%

(Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2011 (2))

Bemerkenswert ist oben stehende Tabelle zur Väterbeteiligung, welche das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend auf seiner Homepage veröffentlicht. Ausgewertet werden hier die bereits abgeschlossenen Kinderbetreuungsfälle bezüglich der Beteiligung des Vaters. Auffällig ist, dass hier die Väterbeteiligung sehr viel höher ausfällt als in den Monatsstatistiken. Das Ministerium begründet dies folgender Maßen: „Die im Vergleich zur laufenden Monatsstatistik deutlich höhere Väterbeteiligungsquote begründet sich im Wesentlichen darin, dass es sich bei der Monatsstatistik um eine Momentaufnahme handelt. Da Väter im Schnitt kürzer Kinderbetreuungsgeld beziehen als Mütter, scheinen sie in der Monatsstatistik weniger häufig auf“ (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2011 (2)).

Laut dieser Statistik ist die Väterbeteiligung mit 31,09 Prozent in der Variante 12+2 Monaten am höchsten. Am wenigsten Väter (12,57 Prozent) beteiligen sich, wenn die längste Variante 30+6 Monate gewählt wird (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2011 (2)). Dies ist vor allem auch in Verbindung mit Abbildung 3 interessant. Diese zeigt die Verteilung der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes. So erfreut sich die längste Variante immer noch mit deutlichem Vorsprung der größten Beliebtheit. Über die Gründe kann hier nur spekuliert werden. Ein Grund könnte unter anderen sein, dass hier, abgesehen vom einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld, der größte Gesamtbetrag an Geldleistung ausbezahlt wird.



**Abbildung 3: Inanspruchnahme der 3. Fassung des Kinderbetreuungsgeldes**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass immer mehr Männer Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen. Die Retraditionalisierung der Geschlechterrollen kann zwar mit den Zahlen der Inanspruchnahme durch Männer noch nicht gestoppt werden, es ist allerdings ein Schritt in die richtige Richtung.

## 5.2 Deutschland

### 5.2.1 Intention der Gesetzgeber

Am 08.02.2012 veröffentlichte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Kurzfassung der Studie „Elterngeld Monitor“, welche vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) im Auftrag des Ministeriums durchgeführt wurde. Im Zuge dieser Studie werden die drei großen Ziele, welche der deutsche Gesetzgeber mit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 verfolgte, aufgezählt:

- „Zum Ersten soll für Eltern in der Frühphase der Elternschaft ein Schonraum geschaffen werden, Familien ohne finanzielle Nöte in ihr Familienleben hineinflnden und sich vorrangig der Betreuung ihrer Kinder widmen können.
- Zum Zweiten ist es ein erklärtes Ziel des Elterngeldes, dahingehend zu wirken, dass es beiden Elternteilen gelingt, ihre wirtschaftliche Existenz mittel- und langfristig eigenständig zu sichern, insbesondere auch durch einen schnelleren beruflichen Wiedereinstieg durch mehr Mütter.
- Das dritte Ziel des Elterngeldes ist es schließlich, die Väterbeteiligung an der Kinderbetreuung zu stärken“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012, 5).

Eben diese Ziele können auch im Gesetzesentwurf zum Elterngeld vom 25.08.2006 nachgelesen werden (BT-Drs. 16/1889 2006, 2), wenn auch nicht in dieser expliziten Form. Besonders das dritte und für diese Arbeit entscheidende Ziel des Elterngeldes nach mehr Väterbeteiligung wird vom Gesetzgeber nicht derart klar ausformuliert. Vielmehr wird hier im Zuge des Zieles auf mehr Wahlfreiheit von der Schaffung der Partnermonate gesprochen. Des Weiteren wird zwar davon gesprochen, dass „Mütter und auch Väter [...] sich eine Zeitlang der Betreuung ihres neugeborenen Kindes widmen können [sollen]“ (BT-Drs. 16/1889 2006, 2), das Ziel einer Erhöhung der Beteiligung der Väter an der Betreuung des Kindes wird aber nicht genannt, sondern wird vielmehr sehr verklausuliert ausgearbeitet (BT-Drs. 16/1889 2006, 2).

Ob das Ziel der höheren Väterbeteiligung erreicht werden konnte ist besonders deswegen so relevant, da es meist die Geburt des ersten Kindes ist, die zu einem Rückfall in eine traditionelle Rollenverteilung führt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008, 49).

## **5.2.2 Auswirkung der deutschen Gesetzgebung**

In der Publikation „Wege zur Gleichstellung heute und morgen. Sozialwissenschaftliche Untersuchung vor dem Hintergrund der Sinus-Milieus® 2007“ welche 2008 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht wurde, heißt es:

„Auch Paare, die mit der Vision gleichgestellter Partnerschaft angetreten sind und in ihrem Alltag ohne Kinder sich die Aufgaben im Haushalt „gerecht“ teilen, ist es sehr oft die Frau, die nach der Geburt des Kindes aus dem Erwerbsleben (vorübergehende) ausscheidet, Erziehungszeit nimmt, sich Vollzeit um Kind(er) und Haushalt kümmert. Die Geburt eines Kindes führt in der Mittelschicht, aber auch in modernen und gehobenen Milieus oft zu einer *Retraditionalisierung* – auf der Ebene des Verhaltens, nicht in der Einstellung“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008, 50).

Da diese Publikation bereits 2007 erstellt wurde, ist hier noch vom mittlerweile veralteten Modell und Zahlen des Erziehungsgeldes ausgegangen worden, und somit von einer Väterbeteiligung von rund 3,3 Prozent (Bundeszentrale für politische Bildung 2008). Ob sich im Laufe der Zeit die Väterbeteiligung am Elterngeld und somit eventuell auch an der Betreuung des Kindes verändert hat, wird in diesem Kapitel zu klären sein.

Unten stehende Tabelle 18 zeigt die Inanspruchnahme des Elterngeldes von 2007 bis 2011. Die Daten stammen vom Statistischen Bundesamt, wobei es sich für das Jahr 2007 um eine Statistik bezüglich „Anträge von Januar bis Dezember 2007“ handelt (Bundeszentrale für politische Bildung 2008). Für die Jahre 2008 bis 2011 wurde auf Statistiken zurückgegriffen, die sich mit den beendeten Leistungsbezügen des jeweiligen Jahres beschäftigen (Statistisches Bundesamt 2009, 2010, 2011, 2012).

Entsprechend diesen Zahlen hat sich die Väterbeteiligung von 10,5 Prozent im Jahr 2007 praktisch verdoppelt auf nunmehr 20,8 Prozent im Jahr 2011. Allerdings ist auch anzumerken, dass in den Jahren 2007 bis einschließlich 2010 die Beteiligung der Väter wesentlich stärker anstieg als zwischen den Jahren 2010 und 2011. Hier war nur mehr ein Zuwachs von 0,8 Prozent zu verzeichnen. Ob somit ein Maximum erreicht ist oder die Väterbeteiligung noch weit über 20 Prozent steigen wird, werden die nächsten Jahre zeigen.

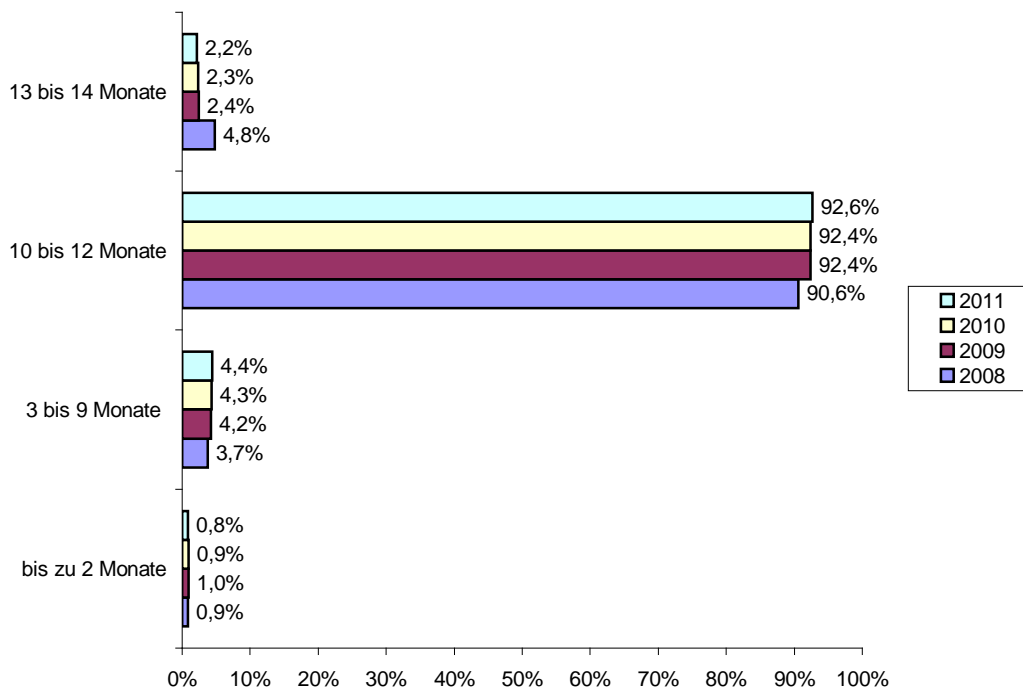
**Tabelle 18: EmpfängerInnen von Elterngeld**

	Absolute Zahlen			Prozent	
	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
2007	511.399	60.012	571.411	89,5%	10,5%
2008	638.709	118.352	757.061	84,4%	15,6%
2009	652.149	148.793	800.942	81,4%	18,6%
2010	634.612	158.180	792.792	80,0%	20,0%
2011	644.973	169.514	814.487	79,2%	20,8%

(Bundeszentrale für politische Bildung 2008, Statistisches Bundesamt 2009, 2010, 2011, 2012)

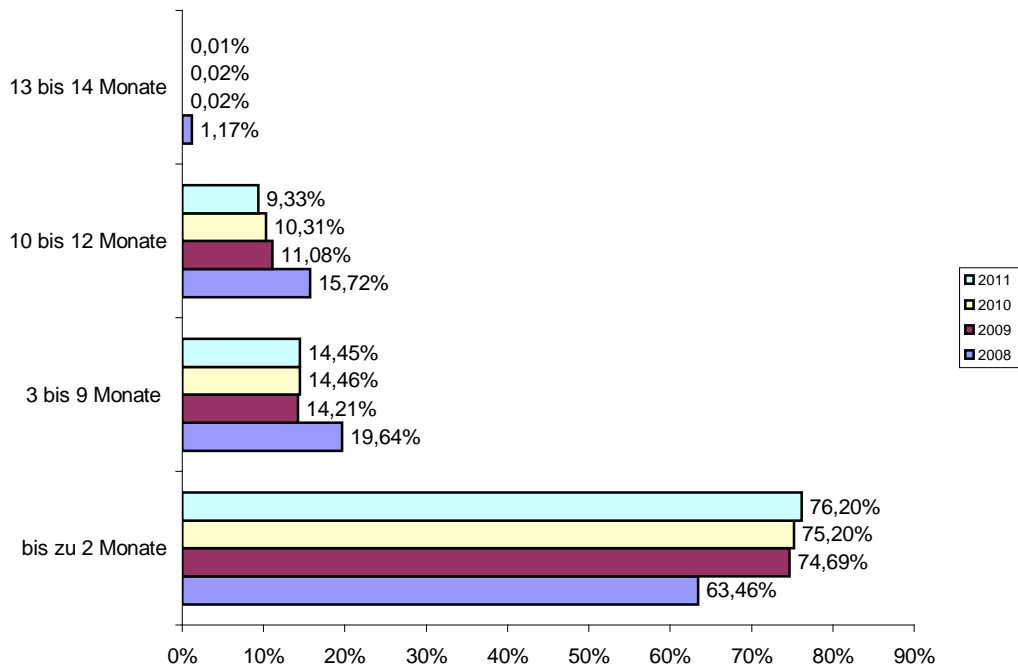
Mit den Daten aus Tabelle 18 kann nicht die Frage beantwortet werden, wie lange die Väter das Elterngeld in Anspruch nehmen und in welchen Monaten. Dies ist gerade deshalb relevant, da hieraus zumindest teilweise abgeleitet werden kann, ob sich die Männer an der Betreuung des Kindes und der Haushaltsführung beteiligen oder nicht.

Abbildung 4 zeigt hierfür die „Durchschnittliche Bezugsdauer bei Frauen“. Analog dazu zeigt Abbildung 5 die „Durchschnittliche Bezugsdauer bei Männern“. Beide Abbildungen wurden aus den bereits für Tabelle 18 verwendeten Daten der allgemeinen Inanspruchnahme gewonnen (Statistisches Bundesamt 2009, 2010, 2011, 2012). Deutlich wird, dass die Mehrheit der Frauen die maximale Bezugsdauer für eine Person ausreizen, wohingegen die Männer mehrheitlich nur die minimale Bezugsdauer in Anspruch nehmen.



**Abbildung 4: Durchschnittliche Bezugsdauer bei Frauen**

(Statistisches Bundesamt 2009, 2010, 2011, 2012)



**Abbildung 5: Durchschnittliche Bezugsdauer bei Männern**

(Statistisches Bundesamt 2009, 2010, 2011, 2012)

Eben diesen Erkenntnis bestätigt auch das Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung (rwi), welches 2009 den Endbericht zu einer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten „Evaluation des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit – Studie zu den Auswirkungen des BEEG auf die Erwerbstätigkeit und die Vereinbarkeitsplanung“ vorlegte. Hier heißt es: „In den befragten Familien mit Partneranträgen bezieht die Mutter in 84 Prozent der Fälle über einen längeren Zeitraum Elterngeld als der Vater, in vier Prozent dieser Familien ist es umgekehrt und in neun Prozent beziehen beide gleich lang Elterngeld“ (Kluve, Jochen & Tamm, Marcus 2009, 20).

Bezüglich der Frage, ab welchem Lebensmonat Mütter und Väter Elterngeld in Anspruch nehmen, kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass 96 Prozent der Frauen ab dem ersten Lebensmonat des Kindes die Leistung beziehen, Männer hingegen meist erst später. Bezüglich des Zeitpunktes, zu welchem Männer Elterngeld beziehen, lässt sich zudem ausdifferenzieren, dass insbesondere Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, ab dem ersten Lebensmonat des Kindes die Leistung beziehen. Die Studie kommt für diese Gruppe auf einen Wert von über 45 Prozent. Insgesamt betrachtet erhalten 27 Prozent der Männer ab dem ersten Lebensmonat des Kindes Elterngeld und weitere 27 Prozent erhalten es ab dem dreizehnten Lebensmonat. Die noch fehlenden 46 Prozent der Männer beginnen ihren Elterngeldbezug relativ gleichmäßig auf die restlichen Monate verteilt (Kluve, Jochen & Tamm, Marcus 2009, 20 f.).

Es lässt sich also zusammenfassend sagen, dass zwar immer mehr Väter Elterngeld in Anspruch nehmen, dies aber überwiegend für einen kurzen Zeitraum und entweder sehr früh, ab dem ersten Lebensmonat des Kindes, wobei anzunehmen ist, dass überwiegend ein gleichzeitiger Bezug von Mutter und Vater stattfinden wird, oder ab dem 13. Lebensmonat, wenn das Kind bereits spielen kann und es weniger um die Pflege des Kindes geht. Laut dem im Februar 2012 erschienen „Elterngeld-Monitor“ welcher vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wurde, nutzen Väter auch wirklich die Zeit, um ihre Kinder zu betreuen. „Im Durchschnitt verbringen Väter in Elternzeit an einem Werktag sieben Stunden mit ihrem Kind, während Väter, die nicht in Elternzeit sind, ihr Kind weniger als drei Stunden pro Tag betreuen. [...] Ergänzt man diese Information um Daten zur Kinderbetreuung durch die Mutter, sieht man, dass Mütter, deren Partner in Elternzeit

sind, werktags weniger Zeit mit Kinderbetreuung verbringen (rund sieben Stunden) als Mütter, deren Partner nicht in Elternzeit (rund 12 Stunden) ist“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012, 12).

Aus diesem Zitat wird zwar durchaus deutlich, dass sich Männer die in Elterngeld in Anspruch nehmen, wesentlich mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen als solche, die kein Elterngeld in Anspruch nehmen. Trotzdem wird auch deutlich, dass Frauen, deren Partner sich in Elternzeit befinden, die demnach also höchstwahrscheinlich erwerbstätig sind (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012, 12), sich gleich lang um das Kind kümmert, wie Väter, die in Elternzeit sind, nämlich beide sieben Stunden am Tag.

Dies lässt darauf schließen, dass das Elterngeld mit seiner steigenden Väterbeteiligung zwar ein guter Ansatz ist, dass allerdings insbesondere im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes es dennoch zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen kommt und die Mutter die überwiegende Betreuungs- und Hausarbeit übernimmt.

„In der Gesamtbetrachtung beider Jahre [1. und 2. Lebensjahr des Kindes, Anmrk: T.I.] zeigt sich: Obwohl aufgrund des Elterngeldes mehr Mütter im ersten Jahr zu Hause bleiben, wird dieser Effekt durch die positiven Erwerbsanreize im zweiten Lebensjahr für viele Gruppen überkompensiert. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn das gesamte Arbeitsvolumen betrachtet wird“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012, 13).

Kurz gesagt: es unterbrechen zwar mehr Mütter ihre Erwerbstätigkeit, allerdings für eine kürzere Zeit. Dies wiederum hat einen positiven Effekt auf die wirtschaftliche Absicherung der Frauen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012, 13).

### **5.3 Zusammenfassung**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sowohl das Kinderbetreuungsgeld als auch das Elterngeld eine Retraditionalisierung der Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes zumindest in den ersten Lebensjahren trotz steigender Väterbeteiligung nicht verhindern kann.

Nicht ganz außer Acht gelassen werden darf auch nicht die Möglichkeit, dass eine konservative Aufteilung zwischen Hausarbeit und Betreuungsaufgaben als weiblich dominierten Bereichen auf der einen Seite und der Erwerbsarbeit, als männlich



dominiertem Bereich auf der anderen Seite, zumindest für die ersten Lebensjahre der Kinder, zumindest von einigen Frauen, favorisiert wird. Diesen Schluss legt in Österreich ein Ergebnis der Befragung über die Gründe einer möglichen Beteiligung des Partners nahe, welche Christiane Rille-Pfeiffer et. al im Zuge ihrer „Studie zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) nach der Reform 2008“, durchgeführt haben. Demnach geben immerhin 17,7 Prozent der befragten Frauen auf die Frage, welche Gründe für sie gegen eine Partnerbeteiligung am Kinderbetreuungsgeld spricht, an, dass sie die Kinderbetreuung selbst übernehmen wollen (Rille-Pfeiffer et. al 2009, 23).

Auch für Deutschland wurden im Endbericht der „Evaluation des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit“ aus dem Jahr 2008 Gründe dargelegt, wieso Väter kein Elterngeld beantragen. Auch hier sind es immerhin 20 Prozent der Familien, die sich für eine traditionelle Aufgabenteilung aussprechen (Kluve, Jochen & Tamm, Marcus 2009, 16).

Inwieweit diese als persönliche Meinung dargelegten Gründe wieder von gesellschaftlichen Strukturen wie Einkommensverhältnissen oder Erwartungshaltungen des näheren Umfeldes beeinflusst werden, kann hier nicht geklärt werden.

Zu bedenken ist aber auch, dass eine bloße Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes oder des Elterngeldes durch den Vater noch kein Garant dafür ist, dass es nicht zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen kommt.

Indizien hierfür können aus der Studie zur „Zeitverwendung 2008/2009. Ein Überblick über geschlechtsspezifische Unterschiede“ gelesen werden. Die Autoren dieser Studie kommen zu dem Ergebnis: „unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht [Personen in Paarhaushalten mit Kindern, Anmerkung T.I.] das Rollenbild bleibt klassisch. Allerdings sind die Unterschiede zwischen Frau und Mann in den einzelnen Tätigkeitsgruppen <sup>31</sup> bei Nicht-Erwerbstätigkeit in Paarhaushalten mit Kindern ausgeprägter als bei Erwerbstätigkeit“ (Ghassemi & Kornsteiner-Mann 2009, 72 f.).

---

<sup>31</sup> Tätigkeitsgruppen: Persönliche Tätigkeiten, Berufliche Tätigkeiten, Haushaltsführung, Soziale Kontakte und Kinderbetreuung, Freizeitaktivitäten (Ghassemi & Kornsteiner-Mann 2009, 72)

## 6 Fazit

Sowohl das österreichische Kinderbetreuungsgeld als auch das deutsche Elterngeld haben unter anderem das Ziel der höheren Väterbeteiligung (340 Blg 24. GP - Regierungsvorlage – Materialien o. J., 1; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012, 5). Wie den Ausführungen des vierten Kapitels zu entnehmen ist, konnte dieses Ziel rein numerisch bisher in Deutschland besser erreicht werden als in Österreich. Allerdings muss auch bedacht werden, dass diese zahlenmäßige Erhöhung der Beteiligung der Väter am Bezug des Kinderbetreuungsgeldes, beziehungsweise des Elterngeldes, noch kein Garant dafür ist, dass sich die Väter auch tatsächlich alleine um die Kinder kümmern und somit einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen entgegen gewirkt werden kann.

Fraglich ist, ob die Zahlen aus Deutschland ausreichend aussagekräftig sind, um darüber zu urteilen, ob es gegenwärtig überhaupt zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen kommt. Viele Frauen wollen mindestens im ersten Lebensjahr ihres Kindes zu Hause bleiben und nehmen damit willentlich in Kauf, dass sie in dieser Zeit hauptsächlich für Kind und Haushalt zuständig sind.

Die Frage, die sich stellt und welche sich anhand der quantitativen Daten nicht beantworten lässt, ist jene nach der Auswirkung dieses Arrangements für die späteren tatsächlichen Zuständigkeiten bezüglich Kinderbetreuung und Haushaltsführung. Denn aktuelle Untersuchungen zeigen, dass sich vor allem während des ersten Lebensjahres des Kindes Routinen der Kinderbetreuung und Haushaltsführung herausbilden, die die Eltern auch später beibehalten (Schulz et. al 2008). Diese Befunde für Deutschland geben Hinweise auf eine Retraditionalisierung, die beispielsweise wegen nicht ausreichender Plätze in Kindertagesstätten oder hinsichtlich der unterschiedlichen Höhe der Gehälter der Eltern vor allem in den alten Bundesländern bewusst in Kauf genommen werden (müssen), um eine Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Der erwünschte Effekt des Elterngeldes, Väter qualitativ und dauerhaft stärker in Kinderbetreuung und in Haushaltsführung einzubinden, würde demzufolge als kurzfristiger Effekt verpuffen.

In Österreich sind die Zahlen in Bezug auf eine mögliche Retraditionalisierung nach der Geburt eines Kindes aussagekräftiger, da Eltern wie in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben zwischen verschiedenen Modellen wählen können. Die Tatsache, dass nach wie vor die längste Variante mit 30+6 Monaten die mit Abstand beliebteste

ist, lässt allerdings keine positiven Rückschlüsse auf Retraditionalisierungsprozesse zu. Interessant wäre die Beantwortung der Frage nach den Motiven der Inanspruchnahme der längsten Variante: Handelt es sich rein um die Tatsache, dass hier in Summe der höchste Fixbetrag ausgezahlt wird? Sind es traditionalistische Beweggründe, wie etwa die Ansicht, dass ein Kind in den ersten drei Jahren seine Mutter am stärksten benötige? Oder welche anderen Gründe spielen (noch) eine Rolle? Fraglich bleibt auch, ob Frauen, die diese Variante wählen, über damit verbundene finanzielle Einbußen wie die sinkende Höhe ihres Rentenanspruches Bescheid wissen und abschätzen können, welche Möglichkeiten sie nach Ende einer langen Karenz haben, um wieder aktiv am Arbeitsmarkt teilzuhaben. Im Hinblick auf die Arbeitsteilung mit dem Partner bleibt ungewiss, ob eingespielte Routinen und festgefahrene Strukturen sich so schnell verändern lassen. Kümmerst sich eine Mutter bereits zweieinhalb Jahre um das Kind und den Haushalt ist es meiner Meinung nach eher fraglich, ob sich dies dann so schnell ändern wird, insbesondere dann, wenn bedacht wird, dass viele Paare gerade in diesem Zeitraum ein zweites Kind bekommen.

Dieser Argumentation folgend scheint das kürzere deutsche Modell geeigneter, um eine Retraditionalisierung der Geschlechterrollen zu verhindern, beziehungsweise dem vorzubeugen und somit einer partnerschaftlichen Teilung von Familie und Hausarbeit zuträglicher. Die Wahl zwischen mehreren Varianten des Kinderbetreuungsgeldes in Österreich kommt demgegenüber eher den unterschiedlichen Bedürfnissen von unterschiedlichen Familien entgegen.

Allerdings darf nicht vergessen werden, dass nicht nur die Länge des Zeitraums, in welchem die monetären Familienleistungen ausgezahlt werden, zur Retraditionalisierung der Geschlechterrollen beitragen kann, sondern auch die gegebenen Infrastrukturen des Gebiets, in dem die Familie lebt. Hiermit ist gemeint, dass es sich eine Familie eventuell gar nicht leisten kann, dass die Frau wieder arbeiten geht beziehungsweise es keine andere Möglichkeit der adäquaten und leistbaren Kinderbetreuung gibt. Nicht nur die Einkommenssituation von Frauen und die Tatsache, dass es heute meist immer noch die Männer sind, die das höhere Gehalt beziehen, sondern auch die Kosten der außerhäuslichen Kinderbetreuung spielen hier eine Rolle. So kostet ein städtischer Krippenplatz in München derzeit beispielsweise je nach Einkommen und Betreuungsdauer bis zu € 421,- pro Monat (Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport o. J.). Die Kosten für einen privaten Krippenplatz können erheblich höher sein.

Von Seiten der Regierung wird die derzeitige Situation der Kinderbetreuung in Deutschland heftig diskutiert. Die deutsche Familienministerin Kristina Schröder sieht etwa eine Alternative in der Schaffung eines neues „Betreuungsgeldes“. Das Betreuungsgeld sieht vor, dass Familien finanziell unterstützt werden, „die keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen und damit keine öffentliche Förderung bei der täglichen Betreuung ihres Kindes erhalten“ (BT-Drs. 17/9917 2012, 1). Auch wenn der Gesetzesentwurf nicht vorschreibt, dass das Kind von einem Elternteil betreut werden muss, so ist doch ein großer Kritikpunkt an der in den deutschen Medien vielfach rezierten so genannten „Herdprämie“, dass dadurch Familien bezuschusst werden, in denen die Mutter länger als nur das vom Gesetzgeber durch die Einführung des Elterngeldes vorgesehene eine Jahr zu Hause die Kinder betreut. Fraglich bleibt, ob diese Variante der Bezuschussung der Kinderbetreuung im Elternhaus etwas an der derzeitigen Situation in Deutschland ändern kann.

Befürworter des Betreuungsgeldes wie beispielsweise Angelika Niebler, Vorsitzende der „Frauenunion“, stellen dem gegenüber, dass das Gesetz eben nicht vorschreibe, dass die Mutter länger zu Hause bleiben soll, sondern dass das Kind durchaus auch in einer privaten Krippe, von den Großeltern, einer Tagesmutter oder auch von einem Au-pair-Mädchen betreut werden könne (Frankfurter Allgemeine 2012). Ob dieser Vorschlag in der Realität wirklich umgesetzt werden kann oder ob damit nur eine familienpolitische Maßnahme, die die traditionelle Rollenverteilung fördert, implementiert wird, bleibt abzuwarten. Deutlich wird jedoch: Durch die Schaffung des Betreuungsgeldes würde eine der Zielsetzungen des Elterngeldes, nämlich der positive Erwerbsanreiz für Mütter ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes, gewissermaßen ad absurdum geführt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012, 13).

Auch wenn heutzutage kein Vater, wie einleitend dargestellt wurde, sein Recht auf finanzielle Abgeltung der Betreuung seines Kindes einklagen muss, so ist meiner Meinung nach die Tendenz vorhanden, die Betreuung des Kindes zu Hause zu prämiieren. Dieses Vorgehen bedeutet einen Schritt zurück in die Vergangenheit (mit Ausnahme Ostdeutschlands), in welcher Mütter so lange wie möglich die Kinder zu Hause betreuen sollten.

Umso wichtiger sind weiterführende Untersuchungen zu diesem Thema, die beispielsweise die Entwicklung der tatsächlichen Väterbeteiligung an Kinderbetreuung und Haushaltsführung in Österreich und Deutschland untersuchen. Auch ist zu fragen,

wie sich das Betreuungsgeld in Deutschland auf die Retraditionalisierung der Geschlechterrollen nach der Geburt eines Kindes auswirkt. Und schließlich im Hinblick auf politische Maßnahmen: Genügt in der Zukunft eine Familienpolitik, welche sich hauptsächlich auf monetäre Familienleistungen beschränkt, um die Geschlechterrollen weiter zu verändern oder bedarf es weiterführenden Maßnahmen (Schrader 2012)?

Beide Modelle, sowohl das Elterngeld in Deutschland als auch das Betreuungsgeld in Österreich, besitzen wie gezeigt Vorteile, um die Zeit nach der Geburt für die Eltern finanziell abzusichern. Zugleich tragen diese monetären Familienleistungen zahlreiche Gefahren in sich, wobei aus feministischer Perspektive die Gefahr der Retraditionalisierung der Geschlechterrollen und die damit verbundenen Konsequenzen am schwerwiegendsten zu bewerten sind. Aufgabe der Familienpolitik muss es deshalb sein, die Infrastrukturen für ein geschlechtergerechtes Betreuungssystem für Mütter und Väter zu schaffen, in dem Familien entsprechend ihrer Bedürfnisse die für sie beste Betreuungsvariante wählen können. Aufgabe der Familienpolitik sollte es aber auch sein, über die Gefahren aufzuklären, die mit der jeweiligen Wahl eines Betreuungsmodells verbunden sind und deren Konsequenzen nach dem Ende einer Karenz sowohl in Deutschland als auch in Österreich vor allem auf den Schultern von Frauen ausgetragen werden.

## 7 Literaturverzeichnis

- Appiano-Kugler, Iris (2008): Die Konstruktion von Gender via Arbeit. In: Appiano-Kugler, Iris & Kogoi, Traude (Hrsg.Innen): Goging Gender and Diversity. Wien: Facultas Verlag- und Buchhandels AG
- Arbeiterkammer Wien: Wochengeld-, Karenzgeld und Sondernotstandshilfebezieher/innen 1980-2003.
- Becker, Ulrich & Buchner, Herbert (2008): Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (8., neu bearbeitete Auflage). Verlag C.H. Beck: München
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2012): Elterngeld-Monitor. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-Monitor-Studie-Kurzfassung.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> ( Stand: 04.05.2012)
- Brand, Jürgen (Hrsg.) (2008): Praxis des Sozialrechts. Verlag C.H. Beck: München
- Bulla, Gustav Adolf; Becker, Ulrich & Buchner, Herbert (1998): Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz (6. neu bearbeitete Auflage). C.H. Beck´sche Verlagsbuchhandlung: München
- Bulla, Gustav Adolf; Becker, Ulrich & Buchner, Herbert (2003): Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz (7. neu bearbeitete Auflage). Verlag C.H. Beck: München
- Dirschmied, Karl (2000): Karenzgeldgesetz. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung: Wien
- Ehmer, Heinz; Lamplmayr, Eveline; Mayr, Klaus; Nöstlinger, Walter; Reiter, Gerald & Stummer, Ernst (2002): Kinderbetreuungsgeldgesetz. Verlag des ÖGB GmbH: Wien
- Ehmer, Heinz; Lamplmayr, Eveline; Mayr, Klaus; Nöstlinger, Walter; Reiter, Gerald & Stummer, Ernst (2009): Kinderbetreuungsgeldgesetz (2. neubearbeitete Auflage). Verlag des ÖGB GmbH: Wien
- Felderer, Bernhard; Gstrein, Michaela; Lietz, Christine; Mateeva, Liliana & Schuh, Ulrich (2006): Familienleistungen in Österreich als Beitrag zu Einkommen, Erwerbsbeteiligung und finanzieller Absicherung von Frauen. Performance und Gestaltungsmöglichkeiten österreichischer Familientransfers. <http://bmwa.cms.apa.at/cms/content/attachments/2/1/7/CH0617/CMS1237213933419/familienleistungen-in-oe-2006-ihs.pdf> (Stand: 10.02.2012)
- Filipič, Ursula (Red.); Kammer für Arbeit und Angestellten für Wien (Hrsg.) (2011): Sozialleistungen im Überblick. Sozialstaat Österreich. Lexikon der Ansprüche und Leistungen (13. neu bearbeitete Auflage). Verlag des ÖGB GmbH: Wien
- Freudhofmeier, Martin & Höfle, Wolfgang (2011): Sozialversicherung kompakt 2011. In: ASoK, Arbeits- und SozialrechtsKartei, 15. Jahrgang, Jänner 2011, S. 103 – 108
- Ghassemi, Sonja & Kronsteiner-Mann, Christa (2009): Zeitverwendung 2008/2009. Ein Überblick über geschlechtsspezifische Unterschiede. <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=40387> (Stand: 16.03.2012)
- Graschopf, Beatrix (2000): Mutterschutz, Eltern-Karenzurlaub und Pflegefreistellung. Handbuch des Familiensozialrechts (5. Auflage). ARD Verlagsgesellschaft mbH: Wien
- Graschopf, Beatrix (2002): Handbuch des Familiensozialrechts (6. Auflage). ARD Verlagsgesellschaft mbH: Wien
- HELP.gv.at (2011): Familienbeihilfe – Beantragung. Voraussetzungen. <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080711.html#Voraussetzungen> (Stand: 28.03.2011)

- Hönsch, Roland (2001): Elternzeit und Erziehungsgeld: das neue Bundeserziehungsgeldgesetz in der Personalpraxis. Herman Luchterhand Verlag GmbH: Neuwied/Kriftel
- Huinink, Johannes (2008): Familienleben und Alltagsorganisation. In: Informationen zur politischen Bildung. Nr. 301/2008, S. 15 -27
- Kluve, Jochen & Tamm, Marcus (2009): Evaluation des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit – Studie zu den Auswirkungen des BEEG auf die Erwerbstätigkeit und die Vereinbarkeitsplanung. <http://www.rwi-essen.de/forschung-und-beratung/arbeitsmaerkte-bildung-bevoelkerung/projekte/103/> (Stand: 04.05.2012)
- Kreikebohm, Ralf; Spellbrink, Wolfgang & Waltermann, Raimund (2009): Kommentar zum Sozialrecht. Verlag C.H. Beck: München
- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (11.11.2005): Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. [http://www.cdu.de/doc/pdf/05\\_11\\_11\\_Koalitionsvertrag.pdf](http://www.cdu.de/doc/pdf/05_11_11_Koalitionsvertrag.pdf) (Stand: 05.05.2011)
- Kollros, Ernst (2001): Karenz & Teilzeit für die betriebliche Praxis 2001. Juridica Verlag: Wien
- Kytri, Josef & Schrittwieser, Karin (2003): Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Pflege. Ergebnisse des Mikrozensus September 2002. <http://bmwa.cms.apa.at/cms/content/attachments/6/5/9/CH0617/CMS1192461342405/haushaltsfuehrung-kinderbetreuung-pflege-mikrozensus-2002.pdf> (Stand: 10.12.2010)
- Lehrbereich Mikrosoziologie der Humboldt-Universität (2011). Prof. Dr. Hans Bertram. <http://www.sowi.hu-berlin.de/lehrbereiche/mikrosoziologie/profbertram/bertraminfo/profhansbertram> (Stand: 12.05.2011)
- Marhold, Franz (1999): Sozialversicherung. Band I. Allgemeines Sozialversicherungsrecht (22. Auflage). Linde Verlag: Wien
- Marhold, Franz (2010): Versicherung. Band I. Allgemeines Sozialversicherungsrecht (40. Auflage). Linde Verlag: Wien
- Marek, Erika (2002): Kinderbetreuungsgeld und was man dazu wissen muss mit Berechnungsbeispielen für die Praxis. Weiss Verlag: Wien
- Marek, Erika (2010): Kinderbetreuungsgeld NEU 2010 mit Berechnungsbeispielen für die Praxis. Weiss Verlag: Wien
- Meisel, Peter G. (1999): Mutterschutz und Erziehungsurlaub: Kommentar zum Mutterschutzgesetz, zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach dem RVO und zum Bundeserziehungsgeldgesetz (5. neubearb. Auflage). Verlag Franz Vahlen GmbH: München
- Nave-Herz, Rosemarie (2009): Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung (4. überarbeitete Auflage). Primusverlag: Darmstadt
- Rancke, Friedbert (Hrsg.) (2007): Mutterschutz Elterngeld Elternzeit. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Rancke, Friedbert (Hrsg.) (2010): Mutterschutz/Elterngeld/Elternzeit. Handkommentar (2. Auflage). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden
- Rille-Pfeiffer, Christiane; Kapella, Olaf (Hrsg.) (2007): Kinderbetreuungsgeld. Evaluierung einer familienpolitischen Maßnahme. StudienVerlag: Innsbruck
- Rille-Pfeiffer, Christiane; Kapella, Olaf (2009): Ergebnisse einer qualitativen Studie zum Kinderbetreuungsgeld (KGB) nach der Reform 2008. [http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/Endbericht\\_KBG-Reform\\_2008\\_Nov09.pdf](http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/Endbericht_KBG-Reform_2008_Nov09.pdf) (Stand: 09.12.2011)

- Rille-Pfeiffer, Christiane (2010): Evaluierung Kinderbetreuungsgeld nach Reform 2008. Bezugsvariante 15+3.  
[http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/KBG-Bericht%20Var\\_15+3%20AP%202009.pdf](http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/KBG-Bericht%20Var_15+3%20AP%202009.pdf) (Stand: 10.02.2012)
- Rosenmayer, Martina & Rosenmayer, Roland (2001): Kinderbetreuungsgeldgesetz. Verlag Orac: Wien
- Schulz, Florian; Jabsen, Annika & Rost, Harald (2008): Zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Der Alltag erwerbsorientierter Paare beim Übergang zur Elternschaft. Methodenbericht einer qualitativen Längsschnittstudie (Stand: 16.11.2012)
- Schrader, Christopher (2012): Geburtenplanung. Süddeutsche Zeitung, Bayern, Wissen vom 16.10.2012
- Zmarzlik, Johannes; Zipperer, Manfred; Viethen, Hans Peter & Vieß, Gerhard (1999): Mutterschutzgesetz, Mutterschaftsleitungen, Bundeserziehungsgeldgesetz mit Mutterschutzverordnung (8. Neubearb. u. erw. Auflage). Carl Heymanns Verlag KG: Köln

## Rechtsquellen

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 39, vom 14. Februar 1976. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1976:039:FULL:DE:PDF> (Stand: 21.09.2012)
- Bundesgesetzblatt Nr. 58, vom 12. Dezember 1985.  
[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) (Stand: 21.1.2011)
- Bundesgesetzblatt Nr. 32, vom 7. Juli 1989.  
[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) (Stand: 21.1.2011)
- Bundesgesetzblatt Nr. 64, vom 12. Dezember 1991.  
[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) (Stand: 21.1.2011)
- Bundesgesetzblatt Nr. 72, vom 29. Dezember 1993.  
[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) (Stand: 21.1.2011)
- Bundesgesetzblatt Nr. 46, vom 26. Oktober 2000.  
[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) (Stand: 31.01.2011)
- Bundesgesetzblatt Nr. 6, vom 17. Februar 2004.  
[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) (Stand: 28.01.2011)
- Bundesgesetzblatt Nr. 56, vom 11. Dezember 2006.  
[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) (Stand: 29.08.2011)
- Bundesgesetzblatt Nr. 4, vom 23.01.2009.  
[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) (Stand: 29.08.2011)
- Bundesgesetzblatt Nr. 63, vom 14.12.2010.  
[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI) (Stand: 05.09.2011)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1960/242, vom 15. Dezember 1960.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1960\\_242\\_0/1960\\_242\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1960_242_0/1960_242_0.pdf) (Stand: 24.11.2010)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1967/376, vom 14. Dezember 1967.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1967\\_376\\_0/1967\\_376\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1967_376_0/1967_376_0.pdf) (Stand: 09.06.2011)



- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1974/179, vom 29. März 1974.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1974\\_179\\_0/1974\\_179\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1974_179_0/1974_179_0.pdf) (Stand: 29.11.2010)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1989/651, vom 29. Dezember 1989.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1989\\_651\\_0/1989\\_651\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1989_651_0/1989_651_0.pdf) (Stand: 24.11.2010)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1990/408, vom 13. Juli 1990.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1990\\_408\\_0/1990\\_408\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1990_408_0/1990_408_0.pdf) (Stand: 24.11.2010)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1992/833, vom 29. Dezember 1992.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1992\\_833\\_0/1992\\_833\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1992_833_0/1992_833_0.pdf) (Stand: 2.12.2010)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1996/201 vom 30. April 1996.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1996\\_201\\_0/1996\\_201\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1996_201_0/1996_201_0.pdf) (Stand: 24.11.2010)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1997/47, vom 24. April 1997.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1997\\_47\\_1/1997\\_47\\_1.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1997_47_1/1997_47_1.pdf) (Stand: 24.11.2010)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1999/153, vom 17. August 1999.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999\\_153\\_1/1999\\_153\\_1.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_153_1/1999_153_1.pdf) (Stand: 30.11.2010)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 2001/103, vom 7. August 2001.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001\\_103\\_1/2001\\_103\\_1.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_103_1/2001_103_1.pdf) (Stand: 03.12.2010)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 2005/100, vom 16. August 2005.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2005\\_I\\_100/BGBLA\\_2005\\_I\\_100.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2005_I_100/BGBLA_2005_I_100.pdf) (Stand: 17.06.2011)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 2007/76, vom 13. November 2007.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2007\\_I\\_76/BGBLA\\_2007\\_I\\_76.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2007_I_76/BGBLA_2007_I_76.pdf) (Stand: 20.06.2011)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 2009/116, vom 17. November 2009.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2009\\_I\\_116/BGBLA\\_2009\\_I\\_116.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_116/BGBLA_2009_I_116.pdf) (Stand: 15.09.2011)

## **Judikatur**

- EUR-Lex: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft, 12.07.1984, , RS 184/83. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61983CJ0184:DE:PDF> (Stand: 21.09.2012)
- Rechtsinformationsdienst: Verwaltungsgerichtshof, 22.05.1980, Geschäftszahl: 0348/77.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR\\_1977000348\\_19800522X01/JWR\\_1977000348\\_19800522X01.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR_1977000348_19800522X01/JWR_1977000348_19800522X01.pdf) (Stand: 25.11.2010)
- Rechtsinformationsdienst: Verwaltungsgerichtshof, 10.03.1998, Geschäftszahl: 95/08/0284.  
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR\\_1995080284\\_19980310X02/JWR\\_1995080284\\_19980310X02.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR_1995080284_19980310X02/JWR_1995080284_19980310X02.pdf) (Stand: 2.12.2010)

## Materialien

- 1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP (o.J.).  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I\\_00001/fname\\_142750.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_00001/fname_142750.pdf) (Stand: 25.03.2011)
- 50 der Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP, vom 21.03.2007.  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I\\_00050/fnameorig\\_074460.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00050/fnameorig_074460.html) (Stand: 04.11.2011)
- 70 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, (o.J.).  
Bericht des Familienausschusses über das Familien-Volksbegehren. Minderheitsbericht.  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I\\_00070/fnameorig\\_000000.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_00070/fnameorig_000000.html) (Stand: 28.03.2011)
- 229 der Beilagen XXIII. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt Erläuterungen (o.J.).  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I\\_00229/fname\\_087947.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00229/fname_087947.pdf) (Stand: 17.06.2011)
- 340 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage – Materialien (o.J.).  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_00340/fname\\_168267.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00340/fname_168267.pdf) (Stand: 20.06.2011)
- 1768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, vom 27. 5. 1999. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I\\_01768/fnameorig\\_140695.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_01768/fnameorig_140695.html) (Stand: 2.12.2010)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV"). [http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/viertes-gesetz-fuer-moderne-dienstleistungen-am-arbeitsmarkt.html?cms\\_searchArchive=0&cms\\_submit=Senden&cms\\_dateafter=tt.mm.jjj&cms\\_sortString=-score\\_&cms\\_searchIssued=0&cms\\_datebefore=tt.mm.jjjj&cms\\_templateQueryString=arbeitslosengeld+2](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/viertes-gesetz-fuer-moderne-dienstleistungen-am-arbeitsmarkt.html?cms_searchArchive=0&cms_submit=Senden&cms_dateafter=tt.mm.jjj&cms_sortString=-score_&cms_searchIssued=0&cms_datebefore=tt.mm.jjjj&cms_templateQueryString=arbeitslosengeld+2) (Stand: 08.08.2011)
- Bundesministerium der Justiz (1): Sozialgesetzbuch 1 § 30 Absatz 3. Geltungsbereich.  
[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_1/\\_\\_30.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/__30.html) (Stand: 28.01.2011)
- Bundesministerium der Justiz (2): Bürgerliches Gesetzbuch § 1631 Absatz 1. Inhalt und Grenzen der Personensorge. [http://bundesrecht.juris.de/bgb/\\_1631.html](http://bundesrecht.juris.de/bgb/_1631.html) (Stand: 28.01.2011)
- Bundesministerium der Justiz (3): Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit § 7 Absatz 1 Antragstellung. [http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/\\_7.html](http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/_7.html) (Stand: 22.08.2011)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2008): Wege zur Gleichstellung heute und morgen. Sozialwissenschaftliche Untersuchung vor dem Hintergrund der Sinus-Milieus® 2007.  
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/wege-zur-gleichstellung-heute-und-morgen-sinus-studie.property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf> (30.03.2012)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Elterngeld und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.  
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-und-Elternzeit.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand: 08.09.2011)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2012): Studie. Elterngeld-Monitor. Kurzfassung.  
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld->

[Monitor-Studie-Kurzfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](#)  
(30.03.2012)

- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (2001): Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird.  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME\\_00202/imfname\\_000000.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00202/imfname_000000.pdf)  
(Stand: 30.03.2011)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2010).  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_06308/imfname\\_199977.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_06308/imfname_199977.pdf)  
(Stand: 18.11.2011)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2011): Familienbeihilfe.  
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Seiten/default.aspx> (Stand: 01.06.2011)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2011) (2): Auswertung zur Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld Stand 7.12.2011.  
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/V%C3%A4terbeteiligung%20anhand%20abgeschlossener%20F%C3%A4lle%20ohne%20Kinderzahl%20-%20Betrachtungszeitraum%202012%20Monate%20Stand%207%202012%202011.pdf>  
(Stand: 17.02.2012)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2012): KGB-Statistik 2011.  
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/KBG-Statistik2011.aspx> (Stand: 27.01.2012)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2012) (2): Monatsstatistiken.  
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/Monatsstatistiken.aspx> (Stand: 17.02.2012)
- Bundestagsdrucksache 10/3792 (o.J.): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG).  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/10/037/1003792.pdf> (Stand: 26.01.2011)
- Bundestagsdrucksache 13/6577 (13.12.1996): Antrag der Abgeordneten Hildegard Wester et al. Elterngeld und Elternurlaub für Mütter und Väter.  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/065/1306577.pdf> (Stand: 05.05.2011)
- Bundestagsdrucksache 13/10611 (06.05.1998): Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuß).  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/106/1310611.pdf> (Stand: 05.05.2011)
- Bundestagsdrucksache 14/3118 (05.04.2000): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes.  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/031/1403118.pdf> (Stand: 09.02.2011)
- Bundestagsdrucksache 16/1889 (20.06.2006): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes.  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/018/1601889.pdf> (Stand: 24.11.2010)
- Bundestagsdrucksache 16/2785 (27.09.2006): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss).  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/027/1602785.pdf> (Stand: 13.05.2011)
- Bundestagsdrucksache 17/9917 (12.06.2012): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz). <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/099/1709917.pdf> (Stand: 09.11.2012)

- Bundeszentrale für politische Bildung (2008): Elterngeld (bewilligte Anträge).  
<http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61609/elterngeld> (Stand: 30.03.2012)
- Frankfurter Allgemeine (2012): Herdpämie.  
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/debatte-ums-betreuungsgeld-herdpraemie-11725961.html> (Stand: 09.11.2012)
- Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport (o. J.): Besuchsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen.  
<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/gebueren-buchungszeiten.html> (Stand: 09.11.2012)
- Österreichische Sozialversicherung (o.J.): Veränderliche Werte - Beträge und Grenzwerte ab 1.1.2001.  
[http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel\\_content/cmsWindow;jsessionid=F6789F84A1039367FC2F5767C0B44D7E.jbport\\_271\\_1a?p\\_pubid=2874&action=2&p\\_menuid=3359&p\\_tabid=5#pd169100](http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow;jsessionid=F6789F84A1039367FC2F5767C0B44D7E.jbport_271_1a?p_pubid=2874&action=2&p_menuid=3359&p_tabid=5#pd169100) (Stand: 20.01.2012)
- Parlament der Republik Österreich (2011) (2): Allgemeines Glossar. Minderheitsbericht.  
<http://www.parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/M.shtml> (Stand: 29.03.2011)
- Parlament der Republik Österreich (2011) (3): Kinderbetreuungsgeldgesetz; Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz u.a., Änderung. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME\\_00202/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00202/index.shtml) (Stand: 29.03.2011)
- Parlament der Republik Österreich (2011) (1): Volksbegehren.  
<http://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VOLKBG/index.shtml> (Stand: 25.03.2011)
- Parlamentskorrespondenz Nr. 549 vom 10.12.1999: Familienausschuss behandelt Familienvolksbegehren. Generaldebatte, Expertenhearing und Unterausschuss beschlossen. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_1999/PK0549/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_1999/PK0549/index.shtml) (Stand: 25.03.2011)
- Parlamentskorrespondenz Nr. 47 vom 03.02.2000: Karenzgeld bleibt Streitpunkt in der Familienpolitik. FP-VP-Familienpaket im Mittelpunkt der Diskussion.  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2000/PK0047/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2000/PK0047/) (Stand: 28.03.2011)
- Parlamentskorrespondenz Nr. 173 vom 06.04.2000: Familien-Volksbegehren: Koalition will fast alle Forderungen umsetzen. Bevollmächtigte mit Plänen zufrieden, von der Opposition kommt Kritik. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2000/PK0173/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2000/PK0173/) (Stand: 28.03.2011)
- Parlamentskorrespondenz Nr. 215 vom 26.04.2000: Von der ÖIAG-Privatisierung bis zum "Konsens in Rot-Weiss-Rot". NR behandelt auch Familien-Volksbegehren und Sicherheitsbericht.  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2000/PK0215/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2000/PK0215/index.shtml) (Stand: 29.03.2010)
- Parlamentskorrespondenz Nr. 502 vom 27.06.2001: Gesetzentwurf zum Kinderbetreuungsgeld passiert Familienausschuss. Familienbeihilfe soll ab 1. Jänner 2003 um 100 S erhöht werden. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2001/PK0502/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2001/PK0502/index.shtml) (Stand: 20.01.2012)
- Parlamentskorrespondenz Nr. 607 vom 02.11.2000: Haupt informiert Familienausschuss über Kinderbetreuungsgeld. Erster Gesetzentwurf soll im Jänner 2001 in Begutachtung gehen. [http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2000/PK0607/index.shtml](http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2000/PK0607/index.shtml) (29.03.2011)
- Parlamentskorrespondenz Nr. 656 vom 15.11.2000: Minister Haupt: Rasche Hilfe für Angehörige der Kaprun-Opfer. Kinderbetreuungsgeld soll an Mutter-Kind-Pass gekoppelt werden.

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2000/PK0656/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2000/PK0656/index.shtml) (Stand: 29.03.2011)

Parlamentskorrespondenz Nr. 501 vom 27.06.2001: Kinderbetreuungsgeld: Öffentliches Hearing im Familienausschuss. Experten beurteilen Gesetz unterschiedlich.  
[http://www.parlinkom.gv.at/SUCH/viewsources.shtml?docid=5f9a91af16c8ef569b8e96983e395072\\_both&qtf\\_teaser=query=bcalcontent.bidxcontentlv11:%22kinderbetreuungsgeld%22#match0](http://www.parlinkom.gv.at/SUCH/viewsources.shtml?docid=5f9a91af16c8ef569b8e96983e395072_both&qtf_teaser=query=bcalcontent.bidxcontentlv11:%22kinderbetreuungsgeld%22#match0) (Stand: 30.03.2011)

Parlamentskorrespondenz Nr. 502 vom 27.06.2001: Gesetzentwurf zum Kinderbetreuungsgeld passiert Familienausschuss. Familienbeihilfe soll ab 1. Jänner 2003 um 100 S erhöht werden.  
[http://www.parlinkom.gv.at/SUCH/viewsources.shtml?docid=37ead242254fde99d88fdda775883381\\_both&qtf\\_teaser=query=bcalcontent.bidxcontentlv11:%22kinderbetreuungsgeld%22#match0](http://www.parlinkom.gv.at/SUCH/viewsources.shtml?docid=37ead242254fde99d88fdda775883381_both&qtf_teaser=query=bcalcontent.bidxcontentlv11:%22kinderbetreuungsgeld%22#match0) (Stand: 31.03.2011)

Parlamentskorrespondenz Nr. 523 vom 04.07.2001: Kinderbetreuungsgeld findet Mehrheit der Regierungsfraktion. Unterschiedliche Familienkonzepte prägen Plenardebatte.  
[http://www.parlinkom.gv.at/SUCH/viewsources.shtml?docid=80ecc0de0283ce055937ba57cf925505\\_both&qtf\\_teaser=query=bcalcontent.bidxcontentlv11:%22kinderbetreuungsgeld%22#match0](http://www.parlinkom.gv.at/SUCH/viewsources.shtml?docid=80ecc0de0283ce055937ba57cf925505_both&qtf_teaser=query=bcalcontent.bidxcontentlv11:%22kinderbetreuungsgeld%22#match0) (Stand: 31.03.2011)

Parlamentskorrespondenz Nr. 563 vom 20.07.2001: Bundesrat: der 679. Sitzung zweiter Teil. Kinderbetreuungsgeld und Hauptverbands-Reform in der Länderkammer.  
[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2001/PK0563/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2001/PK0563/index.shtml) (Stand: 31.03.2011)

Parlamentskorrespondenz Nr. 736 vom 11.10.2007: Kinderbetreuungsgeld: Familienausschuss stimmt Regierungsvorlage zu. Künftig stehen drei Modelle zur Auswahl.  
[http://www.parlament.gv.at/SUCH/viewsources.shtml?docid=1e2e50b15dbc56e54d210badbd9b289d\\_both&qtf\\_teaser=query=bcalcontent.bidxcontentlv11:%22kinderbetreuungsgeld%22#match0](http://www.parlament.gv.at/SUCH/viewsources.shtml?docid=1e2e50b15dbc56e54d210badbd9b289d_both&qtf_teaser=query=bcalcontent.bidxcontentlv11:%22kinderbetreuungsgeld%22#match0) (Stand: 17.06.2011)

Parlamentskorrespondenz Nr. 799 vom 31.10.2007: Kinderbetreuungsgeld und UWG passieren Länderkammer. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2007/PK0799/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2007/PK0799/) (Stand: 11.11.2011)

Petrovic gegen Österreich, NL 98/2/14 vom 27.03.1998:  
[http://www.menschenrechte.ac.at/docs/98\\_2/98\\_2\\_14](http://www.menschenrechte.ac.at/docs/98_2/98_2_14) (Stand: 12.10.2012)

Plenarprotokoll 13/241 vom 18.06.1998.  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/13/13241.pdf#P.22308> (Stand: 05.05.2011)

Plenarprotokoll 16/4 vom 30.11.2005: Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht. 4. Sitzung. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16004.pdf> (Stand: 05.05.2011)

Plenarprotokoll 16/5 vom 1.12.2005: Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht. 5. Sitzung. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16005.pdf> (Stand: 05.05.2011)

Plenarprotokoll 16/40 vom 22.06.2006: Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht. 40. Sitzung. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16040.pdf#P.3709> (Stand: 09.05.2011)

Plenarprotokoll 16/47 vom 07.09.2006: Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht. 47. Sitzung. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16047.pdf#P.4642> (Stand: 13.05.2011)

Plenarprotokoll 16/55 vom 29.09.2006: Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht. 55. Sitzung. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16055.pdf> (Stand: 13.05.2011)

Plenarprotokoll 827 vom 03.11.2006: Bundesrat. Stenografischer Bericht. 827. Sitzung. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brp/827.pdf#P.334> (Stand: 13.05.2011)

Pressemitteilung IP/07/643 vom 10.05.2007: Unterstützung für Familien – unerlässlich für die Erreichung der Lissabon-Ziele.



<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/07/643&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en> (Stand: 28.10.2011)

- Protokoll 16/16 vom 03.07.2006: Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Wortprotokoll. 16. Sitzung. Öffentliche Anhörung. <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1247&id=1134> (Stand: 12.05.2011)
- Statistisches Bundesamt (2002): Bundeserziehungsgeldgesetz Statistik 2001. Empfänge von Erziehungsgeld. Tabelle 1a: Angaben zu den Empfängern/Berechtigten des bewilligten Erziehungsgeldes. Tabelle 1b: Angaben zum bewilligten Erziehungsgeld bzw. Elternzeit.
- Statistisches Bundesamt (2004): Statistisches Jahrbuch 2004. Empfänger und Empfängerinnen von Erziehungsgeld, Jahr 2002.
- Statistisches Bundesamt (2005): Statistisches Jahrbuch 2005. Empfänger und Empfängerinnen von Erziehungsgeld, Jahr 2003.
- Statistisches Bundesamt (2006): Statistisches Jahrbuch 2006. Empfänger und Empfängerinnen von Erziehungsgeld 2004. <https://www.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1019209> (Stand: 14.12.2010)
- Statistisches Bundesamt (2007): Statistisches Jahrbuch 2007. Empfänger und Empfängerinnen von Erziehungsgeld 2005. <https://www.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1021066> (Stand: 14.12.2010)
- Statistisches Bundesamt (2009): Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Elterngeld. Beendete Leistungsbezüge 2008. Beendete Leistungsbezüge im Jahr 2008. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Elterngeld/ElterngeldGemeldetBeendeteBezuegeJ5229207089004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Elterngeld/ElterngeldGemeldetBeendeteBezuegeJ5229207089004.pdf?__blob=publicationFile) (Stand: 30.03.2012)
- Statistisches Bundesamt (2010): Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Elterngeld. Gemeldet beendete Leistungsbezüge. Jahr 2009. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Elterngeld/ElterngeldGemeldetBeendeteBezuegeJ5229207097004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Elterngeld/ElterngeldGemeldetBeendeteBezuegeJ5229207097004.pdf?__blob=publicationFile) (Stand: 30.03.2012)
- Statistisches Bundesamt (2011): Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Elterngeld. Gemeldet beendete Leistungsbezüge. Jahr 2010. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Elterngeld/ElterngeldGemeldetBeendeteBezuegeJ5229207107004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Elterngeld/ElterngeldGemeldetBeendeteBezuegeJ5229207107004.pdf?__blob=publicationFile) (Stand: 30.03.2012)
- Statistisches Bundesamt (2012): Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Elterngeld. Gemeldet beendete Leistungsbezüge. Jahr 2011. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Elterngeld/ElterngeldGemeldetBeendeteBezuegeJ5229207117004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Elterngeld/ElterngeldGemeldetBeendeteBezuegeJ5229207117004.pdf?__blob=publicationFile) (Stand: 30.03.2012)
- Statistisches Bundesamt (o.J.): Erziehungsgeld 2006. Erstantrag. Tabelle 1.1.6 Empfänger/-innen nach Geschlecht, Beteiligung am Erwerbsleben, während des Erziehungsgeldbezuges und Familienstand
- Statistisches Bundesamt (o.J. 2): Erziehungsgeld 2006. Zweitantrag. Tabelle 2.1.4 Empfänger/-innen nach Geschlecht, Beteiligung am Erwerbsleben, während des Erziehungsgeldbezuges und Familienstand
- Statistik Austria (2011): Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen und –bezieher nach Erwerbsstatus und Geschlecht 2010.

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/soziales/sozialleistungen\\_auf\\_bundesebene/familienleistungen/020121.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/020121.html) (Stand: 27.01.2012)

Statistik Austria (2012): Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen und –bezieher nach Geschlecht 2008 bis 2011.

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/soziales/sozialleistungen\\_auf\\_bundesebene/familienleistungen/058447.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/058447.html) (Stand: 19.10.2012)

Textarchiv (2010), 01.01.2011: Wichtige gesetzliche Änderungen zum 1. Januar 2011.

[http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2010/32835447\\_kw52\\_neu2011/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2010/32835447_kw52_neu2011/index.html) (Stand: 08.08.2011)

## 8 Anhang

### 8.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EmpfängerInnen von Karenzgeld (für Gesamtösterreich) .....	17
Tabelle 2: EmpfängerInnen von Erziehungsgeld (Erstantrag) .....	25
Tabelle 3: EmpfängerInnen von Erziehungsgeld (Zweit Antrag) .....	25
Tabelle 4: Varianten des Erziehungsgeldes .....	26
Tabelle 5: Erwerbstätigkeit der Erziehungsgeldbezieherinnen (Erstantrag) .....	27
Tabelle 6: Erwerbstätigkeit der Erziehungsgeldbezieher (Erstantrag) .....	28
Tabelle 7: Erwerbstätigkeit der Erziehungsgeldbezieherinnen (Zweit Antrag) .....	28
Tabelle 8: Erwerbstätigkeit der Erziehungsgeldbezieher (Zweit Antrag) .....	29
Tabelle 9: Unterschiede zwischen Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld (1. Fassung) .....	53
Tabelle 10: Unterschiede zwischen Kinderbetreuungsgeld 1. Fassung und 2. Fassung .....	56
Tabelle 11: 3. Fassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (ab 01.01.2010) .....	61
Tabelle 12: Unterschiede zwischen Erziehungsgeld und Elterngeld.....	68
Tabelle 13: Unterschiede zwischen Kinderbetreuungsgeld und Elterngeld.....	71
Tabelle 14: EmpfängerInnen von Kinderbetreuungsgeld.....	74
Tabelle 15: EmpfängerInnen von Kinderbetreuungsgeld (1. Fassung).....	75
Tabelle 16: EmpfängerInnen von Kinderbetreuungsgeld (2. Fassung).....	77
Tabelle 17: Auswertung zur Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld Stand 07.12.2011 .....	81
Tabelle 18: EmpfängerInnen von Elterngeld.....	85

### 8.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Inanspruchnahme der drei Varianten .....	77
Abbildung 2: EmpfängerInnen von Kinderbetreuungsgeld (3. Fassung).....	80
Abbildung 3: Inanspruchnahme der 3. Fassung des Kinderbetreuungsgeldes .....	82
Abbildung 4: Durchschnittliche Bezugsdauer bei Frauen.....	86
Abbildung 5: Durchschnittliche Bezugsdauer bei Männern .....	86



### 8.3 Abstract

Ausgangspunkt der Arbeit ist die Frage nach den Auswirkungen des österreichischen Kinderbetreuungsgeldes und des deutschen Elterngeldes auf die Geschlechterverhältnisse nach der Geburt eines Kindes.

In beiden Ländern wurde durch die früheren gesetzlichen Regelungen des Erziehungsgeldes in Deutschland beziehungsweise des Karenzgeldes in Österreich lange Zeit eine traditionelle Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern nach der Geburt eines Kindes unterstützt und gefördert.

Die Arbeit befasst sich mit den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen zum Kinderbetreuungsgeld und zum Elterngeld, und deren Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse. Die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes in Österreich im Jahr 2002 sollte sich unter anderem positiv auf eine verstärkte partnerschaftliche Kinderbetreuung und das Erwerbsleben der Mütter auswirken. Auch das deutsche Elterngeld, welches 2007 in Kraft trat, soll verstärkt Väter in die Betreuung ihrer Kinder mit einbeziehen und den Müttern den Wiedereinstieg in das Berufsleben erleichtern. Nicht nur die wichtigsten Punkte im Gesetzestext beider Gesetze werden dargestellt, sowie speziell in Österreich die zwei Novellierungen mit einbezogen, sondern auch die Intention des Gesetzgebers speziell im Bezug auf die Beteiligung von Mütter und Väter.

Der Fokus der Arbeit liegt aber nicht nur auf der Darstellung der aktuellen Gesetzgebung. Vielmehr steht die Frage nach der Wirkung dieser Gesetzgebung auf die Geschlechterverhältnisse im Mittelpunkt. Analysiert wurden daher einerseits die neuesten Zahlen der Inanspruchnahme durch Frauen und Männer, andererseits aber auch Veränderungen, welche sich diesbezüglich über die Jahre vollzogen haben. Auch aktuelle Studien aus beiden Ländern, die sich mit den Gesetzen befassen, werden zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogen.

## 8.4 Lebenslauf

### Persönliche Daten:

Name: Imm Theresa  
Geburtsdatum: 12.08.1984  
Geburtsort: Dachau  
Wohnort: Wien  
Staatsangehörigkeit: Deutsch

### Schulbildung:

September 2001 - Juli 2003 Städtische Fachoberschule (FOS) für Sozialwesen München  
September 1995 - Juli 2001 Georg-Büchner Realschule München  
September 1994 - Juli 1995 Gymnasium München Moosach

### Berufsausbildung:

Seit Oktober 2007 Universität Wien Masterstudiengang Gender Studies mit Nebenfach Soziologie  
Oktober 2003 – September 2007 Staatliche Fachhochschule München Fachrichtung Soziale Arbeit  
Im September 2007 Abschluss als Sozialpädagogin (FH) [entspricht Diplom Sozialarbeiterin]

### Publikation:

Bischeltsrieder, Anja & Imm, Theresa (2008): Familie und Sozialer Wandel: Perspektiven von Frauen und Männern. Vdm Verlag Dr. Müller: Saarbrücken